



Taf. nach S. 180 lose

25.10.1896 Hg

4 Tafeln u. 3 Kgl.

Ge. 33.  
2.

Ge. 33.  
2.



Der IX. Theil  
Der Magdeburgischen  
SINGULARIUM,

<sup>Worin</sup>  
Das Hundert-jährige

**Senc mahl**

- I. Des in Magdeburg nach der Verstö-  
rung a. 1638. wieder bestellten  
Stadt-Regiments/
- II. Die *Introduction des Administratoris*  
AUGUSTI,
- III. Samt den dazu gehörigen Münzen  
vorgestellet wird

Durch  
Samuel Walthern/ R.

---

Magdeburg und Leipzig,  
Verlegt sel. Christoph Seidels Wittve und Georg Ernst Scheidhauer, 1738.

MUSEUM

1811

Öffentliches Museum

1811

des Königs von Preußen

MUSEUM

in Berlin

1811

1811





## Inhalt dieses Wercks.

- Cap. I. Handelt vom angelegten Stadt-  
Regiment.
- II. Von der Introduction Herzogs  
Augusti.
- III. Von den Magdeburgischen  
Münzen/ die a. 1638. geschla-  
gen/ und dazu gehören.
- IV. Merckwürdigkeiten von 1538.  
und 1738.

---

### Einleitung

zu den Merckwürdigkeiten des 1738. Jahres  
in Magdeburg.

**S** Egentwärtiges 1738<sup>te</sup> Jahr hat mir einen  
Winc/ gegeben/ und mich gleichsam genö-  
thigt

Na 2

thiget, die Ordnung/ welche ich in Beschreibung der Magdeburgischen Merckwürdigkeiten mir vorgesehet/ ein wenig bey seit zu sehen/ und auf dasjenige mein Augenmerck zu richten/ wohin es mit Fingern weist/ und keines weges in Vergessenheit will gestellet seyn lassen.

Es ist nemlich ein Hundertjähriges Denckmahl/ da Magdeburg nach der a. 1631. den 10. May erlittenen blutigen Eroberung/ wiederum a. 1638. im Octob. ein ordentliches Stadt-Regiment angefangen, und sich in diesem Stück etwas erholet hat.

Und weil zu gleicher Zeit die Introduction des Administratoris Augusti im Erz Stifte geschehen: so hat man der Historie wegen solche Begebniß/ da die Zeit dessen Erinnerung giebet/ nicht vorbegeben lassen wollen/sonderlich da beyderley Actus damals mit einigen Münzen illustriret/ und der Nachwelt ein Andencken davon gestiftet ist.

CAP.

## CAP. I.

### Vom wieder-angelegten u. bestelleten Magdeb. Stadt-Regiment nach der Eroberung.

#### Inhalt.

- §. 1. Vom angelegten Stadt-Regiment. §. 2. Von denen alten Privilegiis der Stadt. §. 3. und deren weitläufftigen Regiment. §. 4. Dessen ersten Veränderung Sec. 14. §. 5. Zweyten Veränderung a. 1630. §. 6-8. und denen darüber gemachten Recessen. §. 9. Wird durch die Zerstörung unterbrochen. §. 10. Wie es zur Zeit der Kayserlichen a. 1631. in Magdeburg angesehen. §. 11. sq. Zur Zeit der Schweden a. 32. sequ. §. 16. Vom Sächsischen Directorio a. 36. §. 17. 18. Vom Ausschuß, dessen Deliberation und Sächsischen Eroberung a. 36. §. 19. Huldigung den Sachsen geschehen. §. 20. 21. Fernere Affairen und Consultationes des Raths und Ausschusses. §. 22. 23. Der Stadt Bitte an den Kayser und Vorschritt des Churfürsten. §. 24. 25. Was a. 1638. geschehen. §. 26. Erhaltene Privilegia. §. 27. sequ. und folglich angefangenes Stadt-Regiment und Münkschlag.



§. 1.  
Ders erste geben diese Nachrichten eine Anzeige, wie das Magdeburgische Stadt-Regiment nach der Eroberung ordentlich wieder angefangen ist. Denn obgleich schon a. 1632. davon ein kleiner Anfang gemacht wurde, solches auch in folgenden Jahren sich etwas wiewol kümmerlich verstärck

Stärke: so haben dennoch unsere liebe Vorfahren das 1638. Jahr als ein haupt Momentum Restaurationis angesehen, indem sie darin die Kayserl. Confirmation ihrer Privilegien erhalten, und selbige Erneuerung mit besondern Inscriptionen auf guldnen und silbernen Münzen, die hier beygefüget sind, bemercket; weswegen wir darin von ihrer Meinung keines weges abgehen können.

## §. 2.

Es würde vor dißmahl zu weitläufftig fallen, von der Natur und Beschaffenheit des Magdeburgischen Stadt-Regiments, von Kayfers Ottonis I. Zeiten an und nachmals vorgefallenen Veränderungen, eine umständliche Beschreibung zu geben, weil davon zu einer andern Zeit ein mehreres wird zu reden seyn. Vorizo bemercken wir nur als notwendig, daß gedachter Kayser die Stadt zum ersten privilegiret und begnadiget hat, vermöge dessen sie ihre eigene Rechte, jedoch nach dem Grunde des Sachsen-Rechtes, handhaben, die Policy ordnen, und was einer freyen und Königlichlichen Stadt, wie sie Wittikindus nennet, a) zukömmt, in allen pflegen und tractiren solte. Wozu die Kornschiffung als eine haupt-Gerechtfame und Pertinentz dieser Stadt, auch hernach der Blutbann, wie auch das Jus de non evocando und die Münz-Gerechtfame, it. die Freyheit auf den Reichstagen ihre Deputirten abzuschicken, und endlich zu den Reformationis-Zeiten die *Autonomia* in sacris und das geistliche Gericht, und was dergleichen mehr ist, hinzuge-

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 299

gekomen, daß also die Stadt Magdeburg dadurch in dem Römischen Reiche ein grosses Ansehen erhalten.

a) Apud Meibom. T. I. rerum German. p. 644.

Man muß sich hierbey nicht irren lassen, daß das Privilegium Ottonianum von vielen sehr in Zweifel gezogen wird. Denn ob es gleich an dem, daß es izo nicht im Original mehr vorhanden, und das bey dem Sachsen-Spiegel gedruckte Exemplar wider die Natur älterer Zeiten aufgesetzt ist: so gibt doch der erste Verlust der Sachen selbst keinen Vorwurff, indem die Confirmationes Ottonis II. und III. wie auch der nachfolgenden Kayser sich darauf beziehen, und klärllich erweisen, daß Ottonis I. Privilegium ehedessen gewiß existiret, ob es gleich nach der Zeit verlohren gegangen. Mag dannenhero Leuber, b) welcher zu seiner Zeit meinst, Magdeburg würde Sächsischer Hobeit werden, die Magdeburgischen Jura immerhin gleich den Canibalen anfallen: genug daß Magdeburg nie ohne Privilegien gewesen, so daß seine ob wohl scheinbahre Argumenta von denen der Magdeburgischen Sachen verständigen gar leicht können zernichtet und widerleget werden.

b) In seinem Buche: Unfug des Magdeburgischen Stapel-Rechts. Die Diplomata geben dem Buche ein Ansehen, aber sein eigen Raisonnement ist hin und wieder sehr leicht. Und zwar in der Haupt-Sache. Welches E. C. Magistrat unsers Orts demonstiret hat, als Ihro Königl. Majestät von Preussen vor einigen Jahren eine gründliche Nachricht von dem Magdeburgischen Stapel-Rechte verlangeten. Die

Die Schrift habe ich bey dem Herrn Syndico Smalian, welcher Autor davon ist, gesehen, und mich gewundert, daß selbiges Buch, davon man bishero so viel Rühmens gemacht, und fast vor unangreiflich gehalten, so gar leicht zu refutiren sey: zu geschweigen, daß andere selbiges vor ein solches gehalten, woraus nichts zu lernen wäre. Vid. Gundlings Antwort. Schreiben auf etliche Fragen eines Preuß. Edelmanns de 1610. 8.

Wie die Erzbischöffe der Stadt Privilegien von Zeit zu Zeit zu schwächen gesucht, ist aus den Mishelligkeiten eines gegen den andern Theil zu vernehmen, und kan davon zur andern Zeit ein mehres angebracht werden; wie den unten unter andern vorkommen wird, daß das Dom. Capitel sede vacante die Stadt Magdeburg a. 1637. als eine gemeine Municipal-Stadt angesehen, und sie gleich denen andern Land-Städten tractiren wollen.

S. 3.

In der Stadt ist vor diesen bis auf die Eroberung ein weitläufftiges Regiment gewesen, wie denn Pomarius im Sächsischen und Magdeburgischen Chronico ad a. 1330. erwehnet, daß zu des erschlagenen Erzb. Burchardi Zeiten auf einmahl 36. Rahts. Herren Verdachts wegen aus der Stadt weichen müssen.

Dieses mit mehrern zu erhärten, findet man bey dem Paurmeister, 1) und im Hanseatischen Recess de a. 1630. daß der ganze Senat aus dreyen Mitteln bestanden, I. Dem Reglerenden oder neuerwählten, II. Dem Alten, der das vorhergehende Jahr

Jahr regieret, und III. Dem Oberalten Rath, der 2. Jahr zuvor das Regiment geführet hat. Zu einem jeden haben 25. Personen gehört. Zu diesen kamen die Centumviri oder ein Auschuß von der Bürgerschaft von 100. Mann, mit welchen sie die Stadt-Sachen und deren Bestes überlegten. Wie nun der regierende Rath ein Jahr lang das Regiment geführet, und den Alten, auch allenfalls Oberalten Rath, wo es nöthig befunden worden, zu Rath gezogen: so sind alle wichtige negotia des Krieges und Friedens, Bündnisse, neuer Gesetze, Steuern und dergleichen mehr, mit dem ganzen weiten Rath, auch wol dem Schöppenstuhl und dem Auschuß, wozu alle Innungen mit adhibiret, communiciret, berathschlaget und beschloffen worden.

- 1) In tr. de Jurisdictione Imperii L. II. cap. ult. p. 933. sequ. Dieser Ordnung wird auch gedacht vom Pomario bey der Huldigung Joach. Friderici p. 769. It. in Protestatione des alten Raths und Ausschusses wider die Aenderung des Stadt Regiments im vorigen Seculo, da die Stadt zerstöret ist.

Ausser dem ist auch ein Geheimer-Rath gewesen, der aus dem praesidirenden Bürgermeister, Stadt-Syndico und Ober-Stadtschreiber oder Ober-Secretario bestanden, wozu noch 4. Exconsules und 2. Senatores gezogen worden, welche alle Arcana Reipublicæ und geheime Sachen, die in dem regierenden oder weiten Rath zu tractiren nicht thunlich gewesen, beobachtet haben.

Sonst haben die 3. Senatus, insonderheit der regierende Rath alle publica und privata, was zum Gouverno der Stadt

R r

gei

gehöret, verwaltet, auch nach der Reformation die Consistorialia, geistliche und Kirchen Sachen durch ein beständiges Consistorium, in Schul-Sachen aber durch einen besondern Schul-Rath beobachten lassen.

Noch ist gewesen ein *Senatus Selectorum*, oder Ausschuss des Rathes, wozu aus jedem alten Rath 10. oder 12. Personen, und aus den Hundert-Männern 3. Personen nebst dem Sculteto und einem Allessore aus dem Schöppen-Stuhl genommen, welcher die ihm aufgetragene Sachen tractiret und unter Händen gehabt, wie solches alles Paurmeister, der diese Anstalten rühmet, mit mehren beschreibet.

Was den Schöppenstuhl oder Scabinat in Magdeburg anlanget, so ist derselbe ein von den Kaysern eingesetztes und zum Burggraffthum gehöriges Collegium gewesen, welches aus einem Sculteto und etlichen Scabinis oder Schöppen bestanden. Otto II. gab den Erzbischöffen das regale und die Macht, den Schöppen ihre Lehnen zu reichen. Ihr Ansehen bestand darinn, daß über ihre Urtheile solte gehalten werden; wolte man aber appelliren, so möchte man nirgend anders als zum Kayserlichen Hofgericht oder Pfalz hingehen, wie es Otto II. verordnet, und Kayser Sigismundus a. 1431. bestätiget, wozu Kayser Fridericus a. 1447. das Mandatum executorium contra transgressores hinzugethan. Es haben aber die Schöppen auch vormahls im Rath mit gesessen, laut der Anfangs-Worte in den alten Stadt-Briefen: Wir Bürgermeister, Schöppen, Rathmanne und Innungs-

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 303

nungs-Meister. Anno 1336. aber ist ein Schluß von dem Rath und Innungen gemacht, daß kein Schöppe zugleich im Rath sitzen soll, und wenn ein Rathsherr ein Schöppe werden wolte, ein ander an dessen Stelle sollte erwählet werden; worauf das Wort: Schöppen, in den Rathsbrieffen ausgelassen worden. Dieses ist geschehen kurz nach dem Todschlag des Erzbischoffes Burchardi. Sonst ist noch anzumercken, daß die Bürgerschaft seit a. 1294. das Recht überkommen, die Schöppen zu wehlen, nachdem sie dem Erzbischoff Erico das Burggraffen-Recht quoad Jurisdictionem durch eine namhafte Summe Geldes acquiriret, und wurden sie alsdenn von den Erzbischoffen als *Commisariis Imperii & Caesaris* confirmiret, welche oftmahls selbst in diesem Collegio präsidiret haben. Endlich fingen die Erzbischoffe an, bey ihrer Bestätigung diese Worte zu gebrauchen: *Aus Landes Fürstl. Macht. Nach der Eroberung ist kein Schöppenstuhl mehr gewesen. Auch hatten die Schöppen ihr besonderes Haus. Was im Schöppenstuhl tractiret worden, ist leicht zu begreifen, wenn man Ockels tract. de Palatio regio ansiehet.*

Die Schöppen hatten kein eigentliches *Salarium*. Ihr Siegel war der Heyland sitzende mit ausgebreiteten Händen, die Füße auf der Welt-Kugel, auf beyden Seiten waren Nägel, Peitschen, Cron u. Speer. Umher: *Sigillum Schabinorum Magdeburgensium.*

§. 4.

Es ist aber geschehen, daß das Stadt-Regiment zweymahl besondere Veränderungen erlitten.

Einmahl im 14. Seculo, zu Zeiten des erschlagenen Burchardi, da die bisher gewesene Rathmanne aus der Stadt

gelassen, und hergegen die Innungen den Rath<sup>s</sup> Stuhl aus ihrem Mittel ersetzt haben. Dieses veränderte Stadt Regiment hat die Huldigung, die der Rath und die Stadt den Erz Bischöffen haben thun müssen, nach sich gezogen, welches bey der Ausführung, da die Stadt des Todtschlags wegen vom Bann befreuet, also verglichen worden. Und von der Zeit an hat der Erzbischoff Otto der Stadt seine Briefe zugesandt, daß er ihr getreuer Herr seyn wolte, welches seine Nachfolger nicht allein willer beybehalten, sondern auch nach Möglichkeit exaggeriret haben.

## S. 5.

Zweitens, da solche Regiments Form, worin alle Jahr der Rath<sup>s</sup> Stuhl aus den Innungen wechfels weise um das dritte Jahr ersetzt worden, bis anno 1630. im 30. jährigen Kriege gedauert hatte: so ist nach der Kayserlichen Bloquade de a. 1629. eigentlich aber zu reden, zwischen 1625. und 1630. ein grosses Mißverständniß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, indem nicht wenige mit der bisherigen weitsäufftigen Regierung übel zufrieden waren, entstanden. Dieses kam daher, weil viele heimlich und hernach öffentlich dahin gebracht waren, daß sie mit dem in die Acht erklärten Administrator Christian Wilhelm sich zur Schwedischen Seite gewandt. Und deshalb ward vorgegeben, das grosse Corpus wäre bey igtigen Drangsalen zu unbequem, und müßte in etwas eingezogen werden. In der That aber war es nichts anders, als daß der Magistrat ihnen allzu Kayserlich schiene, \*) und daneben viel Mißbräuche hegte. \*\*)

\*) Es

\*) Es konte aber die Bürgerschaft gar leicht schwürig werden, weil die Drangsalen nun 5. Jahr anhielten, die Stadt Kayserl. Guarnison annehmen solte, nebst der Bloquade noch 133. tausend Rthlr. Schatzung zahlen muste, und überdem mit dem bösen und falschen Gelde geplaget war. Und meinte man, dieses alles würde nicht eher gehoben werden, als bis die Stadt sich nach Schwedischer Hülffe umsähe.

\*\*\*) Zwar hatte der Magistrat in willens, die Mißbräuche zu heben, und deshalben etliche Deputatos ernennet; aber es ward nichts daraus.

Nachdem nun dieselben sich in ihrem Vorhaben, wiewol nicht ohne Unordnung, fest gesezet: so schickten sie a. 1629. nach geendigter Bloquade etliche aus ihrem Mittel an die Hansee Städte ab, und baten sich Deputirte aus, durch welche sie suchten, das alte Regiment übern Hauffen zu werffen, und ein neues und kleineres nach ihrem Sinn aufzurichten. Bald darauf kamen die Herren Abgesandten der Hansee Städte, als

Von Lübeck, Benjamin Windler, D. und Syndicus.  
und Heinrich Wedenhoff, Sen.

Bremen, Libor. v. Line, Sen.

Hamburg, Joh. Brandt, Sen und Licent.

Braunschweig, Joh. Cammann, D. und Syndic.

Silbesheim, Christian Regel, D. und Syndicus.

den 29. Jan. 1630. anhero nach Magdeburg, und brachten endlich nach vielen Consultationen und Wahlen der dazu ernandten Rörherren, wiewohl unter beständiger Contradi-

tion

tion

Sion des bisherigen Senats, vornemlich aber der Bürgermeister Joh. Dauris und Moriz Lentken, ein kleines Corpus zu wege, wozu 4. Burgemeistere, etliche Cämmerer und Rathsherrn, die mit dem Stadt-Syndico, Ober-Secretario und Stadtschreiber den ganzen Senat ausmachten, erwählet wurden, \*) wie im Recess befindlich ist.

\*) Unter denen, die im Recess gemeldet worden, sind die vornehmsten, die auch zum theil nach der Eroberung das Rathshaus wiederum angerichtet haben, als Mart. Brauns, C. Ge. Kuhlewein, C. Ge. Schmidt, C. Oswald Matthias, Cam. Otto Guericke, Petr. Eichhorn, und etliche andere.

So bald dieses geschehen, wurden sie zusammen vereydet, und solte dieses numehro ein beständiger Senat heissen, und die vielfältige Abtheilung und Wechselung des Senats oder das Ambulatorische Regiment, da immer 2. Senatus geruhet, dadurch gehoben, jeden aber ein gewisses Salarium bestimmt seyn. \*\*)

\*\*) Diese Einrichtung ist nach der Eroberung also geblieben, daß die Stadt 4. Consules, 3. oder 6. Senatores gehabt, davon etliche beständig Literati gewesen, etliche die Kaufmannschaft verstanden. Die Zahl der Cämmerer ist verringert Churfürst Fr. Wilhelm setzte einen Praesidenten zu diesem Collegio, welches bisher noch so geblieben. Ißige Königl. Majestät aber haben die Rath-Collegia überall verändert, und alhier 2. Burgemeister geordnet.

So hatte es nun mit dem Alten und Ober-alten Rath, und was sonst noch vor weitläufftige Abtheilungen gewesen, ein Ende, und an statt der Hundertmanne und Ausschusses wurde ein Ausschusß von 50. Personen geordnet, und diese in 2. Classen

2. Classen vertheilet, die in wichtigen Sachen, die dem Rath allein auf sich zu nehmen bedenklich, convociret, und um Rath gefragt würden; die denn auf ihre sonders geleistete Pflicht, aus jeder Classe per Directorem ein Votum bringen, und nachdem, was alle 3. oder 2. Vota gäben, den Schluß solten machen helfen, jedoch in der Bescheidenheit, als es dem Ausschuß zukäme. Diese Veränderung ist den 16. Mart. 1630. zu Stande kommen. \*)

\*) Bey diesem haupt-Actu sind verschiedene Dinge vorgegangen.

1. Haben die Rörherren kniend vor dem Tische mit den Fingern auf das 3. Capitel Malachia schwören müssen.
2. Hat der alte Senat beständig protestiret, und ein ander Collegium erwöhlet, so aber nicht angenommen.
3. Sind dieselbe kaum ihres Lebens auf dem Rath-Hause sicher gewesen.
4. Haben die Rörherren die Thüren besetzt, und den alten Rath forciret, nachzugeben und die neue Wahl geschehen zu lassen.
5. Sind die Electi durch keinen Glockenschlag, wie sonst gewöhnlich, an die Gemeinde gewiesen.
6. Vielweniger im Haardinge unter dem Rathhause der Gemeinde angekündigt.
7. Hat der alte Rath den 19. Jan. 1631. nochmals durch eine weitläufftige Protestation sich verwahret.
8. Sind noch andere Censuren über der Stadt Conjunction mit dem Administ. Christian Willhelm verfertigt, als hätte sie darinn geschehen müssen. 1. Weil der Kayser den Erzbischoff Leopold Wilhelm intrudiren, 2. eine Reformation im Stifte vornehmen, und 3. das Erz-Stift und die Stadt mit Krieg überziehen wollen, denen aber dieselte gegen Gründe von einem Feinde des neuen Regiments ent-

entgegen gesetzt sind. Wie weit solches Grund habe, kan nicht wissen, doch kommt mir sehr wahrscheinlich vor, was von gedachten Puncten in der 2. Continuation des Theatri Europæi und in Christian Willhelms Manifest angeführet wird.

9. Wird den Urrhebern des Stadt-Regiments schuld gegeben, daß es liederliche, verschuldete, unruhige Leute gewesen, die auf nichts, als Eversionem Reipublicæ gesehen; hingegen diese sagen, daß der bisherige Senat keine gute Regierung geführet, die Ripperey geheget, mit seiner Zahlreichen Größe der Stadt damahls eine Last gewesen, u. d. m.
10. Wird angeführet, daß die Prediger auf den Tanzeln, vor Aufruhr gewarnet ic.

## §. 6.

Hierüber sind folglich 3. Recessu verfertigt worden.  
Der erste ist:

**Der Eöbl. Hansee-Städte, Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig und Hildesheim Vertrag über der Stadt Magdeburg Stadt-Regiment den 16.**

Mart. 1630.

**F**und und zu wissen sey hiermit allen, denen es zu wissen nöthig. Demnach sich abgewichene Zeit, bey der Stadt Magdeburg etliche Gebrechen und Mißverstände eräuet, darüber innerliche Unruhe entstehen können; derowegen allen besorgenden Unheil zuvor zu kommen, E. E. Rath zu Magdeburg die erbaren Hansee-Städte, als ihre liebe Nachbarn und Bundes-Verwandten ersuchet, dieselbe auch um Friede und Einigkeit zu erhalten, nach ihrer Vorfahren Exempel etliche ihres Mittels, als die von Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig und Hildes-

Hildesheim deputirt, welche ferner ihre ansehnliche Subdelegirte anhero nachher Magdeburg abgefertiget, und auf angestellte fleißige Erkundigung sich der Ursprung aller Beschwerlichkeiten darinne befunden, daß wegen der Weiltläufigkeit, vielfältigen Abtheilung, auch jährlicher Veränderung und Abwechselung des Regiments, in deme man einen regierenden Aelten, Oberalten, und geheimen Rath, Hundert, Manne, Ausschuß und dergleichen, auch allenthalben unterschiedene, theils auf die Gemeine, theils auf die Innungen gerichtete fernere Abtheilung und respectus vor Alters gemacht, und nach einander eingeführet, der regierende immer vollkommene information der vorlaufenden Geschäfte haben in angelegenen Sachen, fast nichts ohne Rücksprache tractiren; Und wegen solcher Verhinderung in denen von vielen Jahren hero und sonderlich bey diesen unruhigen schweren Kriegszeiten angehäufften Stadt- und Justicien-Sachen, wie gerne sie auch gewolt, nicht fort kommen können, desowegen den alten Brieff von anno 1330, so vorkängst schon in vielen Puncten geändert gewesen, und die nach einander eingekommene Gebräuche zu remediren in bessere Verfassung zu bringen, und solche hinder- und schädliche allzu grosse Weiltläufigkeiten etwas einzuziehen von der Obrigkeit, und von allen damahligen Städten, an allen Vierteln und Innungen, vor gut und nöthig anzusehen; Als hat der vorige Rath bey seiner noch währender Regierung, die 150 von den Vierteln und Innungen Köhrherren, zum Rathe erwählte 24. Personen, wie berücktig zu Rathhause erfordert, dieselbe verordnet, folgendes unter ihnen 4 zu Burgemeistern und 4 zu Cämmereern ernennet, und sie in 2 Hauffen getheilet, und dergestalt, daß hinführo alle Jahr und ein Jahr ums andere, 2 Burgemeister die doch unter sich, alle halbe Jahr, das Wort und die Session, wie das üblich, abwechseln und 2 Cämmereern nebst 8 Rathsmännern, bey der Regierung und Verwaltung, der Aemter seyn,

seyn, die übrigen beyde Burgemeister, Cämierer und 8 Rathmänner, mit der Regierung und Verwaltung der Aemter bis aufs andere Jahr, so viel möglich, verschonet, aber doch allen Rathschlägen, gerichtlichen Audientzien, relationen, auch publicirenden Urtheilen mit beywohnen, die Commissiones mit expediren, und solcher Gestalt alle Jahr, die Mühe gegen einander umwechseln sollen, in Gottes Nahmen, mit Glückwünschung auch Uber-Antwortung der Schlüssel, Siegel, Bücher und Brieffen niedergesetz und hergegen der alte Rath, welcher ohne des alten Gebrauch nach, um die Zeit abtreten, und seines Eydes erlassen werden sollen, vom neuen Rathe seiner obrigkeitlichen Eyde, mit Dancsagung bisher getragener Mühe, und väterlichen Vorsorge, freundlich erlassen werden, alsdann der antretende Rath, die zu gemeiner Stadt-Oeconomie gehörige Aemter also fort, unter ihre Mittels-Personen, fünders ausgeheilet, und Bürgere mit darzu gesezet. So bleibt es bey solcher Besetzung der Aemter, bis man nach Befindung es wird verbessern können, und soll ein jeder bey dem, was ihm befohlen, sein Inventarium fertigen alles was vorgehet und denckwürdig ist, in guter Acht haben, um der Nachkommen willen verzeichnen, sonderlich aber über Ausgaben und Einnahmen richtige Bücher und Rechnung halten, die beweisliche retardaten und ausstehende Schulden fleißig einnehmen, ohne Vorwissen und Beyseyn, seiner mit Verordneten zu den gemeinen Geldern und Büchern nicht gehen, etwas davon zu holen, oder in den Büchern, etwas zu schreiben, zu tilgen, zu leschen oder zu ändern, auch sonst vor sich selbst nichts, so der Stadt präjudicirlich, oder schädlich seyn könnte, verflatten oder vornehmen. Es soll auch niemand gemeiner Stadt-Gelder oder Güter verleihen und verpfänden, damit Kauffen noch verkauffen, oder sie in andere Wege beschweren, auch keine neue Gebäude, oder sonst etwas das besondere grosse Unkosten erfodert, anfangen, es geschehe denn auf vorgehen

vorgehende des Rathes oder auch gestallten Sachen nach, des Ausschusses Bewilligung, dero Behuf dann alle Beamtete, ein jeglicher von seinem Amte, und Verwaltung alle Jahr gegen Fastnacht, seine richtige Special-Rechnung in der Kämmerey schriftlich, nebst deme was von gemeinen Geldern, oder Gütern unter seiner Verwahrung ist, einlieffern, die retardaten mit Fleiß einnehmen, die Kämmerer und 2. Männer aber solches alles, nebst ihren eigenen Special Kämmerey Rechnungen, im Beyseyn 4 Personen, so der Ausschusß aus ihren Mitteln deputiren, und so lange sie zum Ausschusß gehörig, unverändert dabey lassen wird, vor den vollen Rath bringen, und von allen richtigen Bescheid geben sollen, da sich den einige unverantwortliche Schuld und Nachlässigkeit befinde, soll der es verursacht hat, dafür stehen und haften, die untadelhafte Rechnung aber richtig erkläret, und also von Jahren zu Jahren, die Tage vorher ehe sich der Rath umsetzet, richtige Rechnung gemacht werden. Da denn auch etwas wegen gemeiner Stadt-Sachen und gravaminum oder das sonst jemand von den Bürgern wieder kundliche Recht und Bürgerliche Freyheit, beschweret werde zu erinnern, mag solches der Ausschusß an sich nehmen, und wenn er vom Rathe erfordert wird, auf vorher unter sich gepflogene Beredung und Gutachtung mit gebührender Bescheidenheit, anzeigen und dessen remedirung bitten, oder im Fall die Sache keinen Anstand leiden könnte, mögen die bey dem Worthalter des Ausschusses vor den gravirten, bey dem ehrbaren Rath intercediren, welches denn auch der Rath in guter Obacht zu nehmen, und die Beschwerden die geändert werden sollen, und können, abzuschaffen sich erbothen. Gleichergestalt will auch ein E. Rath die löblichen Innungen bey ihren privilegien handhaben, und schützen, und da jemand wieder Recht beschwert würde, demselben die hülffreiche Hand biethen, damit die Nahrung bey gemeiner Stadt befördert, und doch einer vom anderen

nicht unterdrückt werde. Damit auch sonst in gemeinen wichtigen Stadt-Sachen, welche dem Rathe auf sich alleine zu nehmen bedenklichen, eine weitere Consultation mit guter Ordnung gehalten werden könne, ist vor gut angesehen, daß an statt des vorigen weiten Raths, Hundert-Manne und Ausschöß, hinführo ein Ausschöß von 50 Bürgern seyn solle, die in wichtigen Stadt-Sachen also um Rath zu fragen, daß sie, so offic sie der Rath fordert, auf ihren besonders geleisteten Eyde, auf dem Rathhause erscheinen, des Raths proposition samt dessen Gutachten, welches ihnen auf eingeführte zu und abrahrende Ursachen eröffnet werden soll, anhören. Als dann in 2 Hauffen, nemlich 25 in einer, und die andern 25 in der andern Stube, treten, aus jeder Stube ein Votum einbringen, und nach dem, was alle 3 oder 2 vota geben, den Beschluß machen helffen.

So viel das Justitien-Werck anbelanget, weil der Rath allbereit durch einen öffentlichen Anschlag verkündiget, daß hinführo biß auf fernere Verbesserung, alle Wochen 2 Raths- und 2 Gerichts- oder Audientz-Tage gehalten, und in den Audientz-Tagen keine Supplicationes noch andere Sachen sollen gelesen, sondern alleine Partey-Sachen gehöret und entschieden werden sollen, lässet man das jeko dabey so weit beruhen, daß E. E. Rath die Gerichts-Ordnung nach Befindung vermehren und verbessern, in Bürgerlichen und Peinlichen Processen ordentlichen einrichten, dieselbe forderlichst in offenen Druck wieder publiciren, und darüber steiff und fest halten will, immassen denn dieses und alles, was anjeko so geschwind nicht eingerichtet werden können. E. E. Raths väterliche treue Vorsorge committirt und anvertrauet worden.

Diesemnach soll alles, was der Rath vorhin in Raths- oder Amts-Rechnung-Büchern, oder sonsten beweislichen vor richtig erkandt, cassirt, getilget oder verglichen, von niemand  
bey

Cap. I. Vom Stadt Regiment nach der Eroberung. 33

bey Vermeidung unnachlässiger erstter Strafe, weder gereget noch in Zweifel gezogen werden.

Gestalt denn auch schließlichen diese Einziehung des vorigen weilküfftigen Regiments, niemanden, sonderlich auch denen, so vorhin sich bey gemeiner Stadt und Regiments Sachen gebrauchen lassen, oder zu dieser insgemein beliebten Einziehung, mit Rath und That geholffen, zum Schimpff, Schaden oder Nachtheil gemeinet, noch verstanden werden soll, und sind alle Simultäten, Verdacht und Beschuldigung hiermit gänzlich aufgehoben, vergessen und der Burgermeistern, Rathmannen, Innungs-Meistern, Viertels-Herrn, Deputirten, die vorhin gewesen oder noch seyn, auch den hiebey gewesenen Köhrherrn, Advocaten und Bürgern insgemein, eine vollkommene Amnestie und Vergebung aller beyhero eingelauffenen Reden und Wercken zugesaget, und Sicherung versprochen, daß niemand wegen deß, so bey diesen Sachen vorgelauffen, mit Worten oder Wercken beschweret, So aber jemand das thäte, derselbe als ein freveler und verunruhiger des gemeinen Friedens, von E. Rathe, ernstlich und unnachlässig gestrafft, und also hinfüro gut Vertrauen, Friede und Einigkeit, das G. D. mit Gnaden verleihe; gehalten werden soll.

Urkundlich sind dieser Reccess 2. eines Lauts zu Originalien verfertigt, von den Herrn Gesandten, der Erb. Hansestädte, zum Zeugniß, unterzeichnet mit des Raths und der löblichen Innungen anhangenden Siegeln, besiegelt, und von den Viertels-Herrn unterschrieben, und seyn dero Originalien, eines allhier zu Magdeburg, das andere zu Lübeck in den Hanseischen Archivo deponirt, auch in jeder Innung und Viertel eine vidimirte Copey gegeben worden, So geschehen zu Magdeburg, den 10. Martii im Jahr nach Christi unsers H. E. R. Gebührt 1630.

*Benedict. Winckeler*, J. U. D. Com. Palat. Cæs. reipubl. Lubeccensis Syndicus, & pro tempore Legatus testor ut supra.

*Henricus Wedenhoff*, reipubl. Lubecc. Senator, & pro tempore Legatus testor ut supra.

*Liborius von Line*, reipubl. Bremensis Senator, & pro tempore Legatus testor ut supra.

*Johannes Brand*, J. U. L. reipubl. Hamburg. Senator, & pro tempore Legatus testor ut supra.

*Johannes Camman*, J. U. D. & Syndicus reipubl. Brunswic. pro tempore Legatus attestor.

*Christianus Kegel*, J. U. D. reipubl. Hildesienfis Syndicus, & pro tempore Legatus testor ut supra.

Der Viertels- & Herrn Subscription.

- |                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. <i>Matthias Schoff.</i>    | 2. <i>Martin Bahrman.</i>      |
| 3. <i>Heinrich Brauns.</i>    | 4. <i>Andreas Berge.</i>       |
| 5. <i>Joachim Zeppernik.</i>  | 6. <i>Christian Studentig.</i> |
| 7. <i>Gerhard Sigdelkoth.</i> | 8. <i>Johann Ludewig.</i>      |
| 9. <i>Jacob Dieckman.</i>     | 10. <i>Jürgen Schlüter.</i>    |
| 11. <i>Hans Steffens.</i>     | 12. <i>Henning Siebert.</i>    |
| 13. <i>Jochim Schröder.</i>   | 14. <i>Heinrich Harman.</i>    |
| 15. <i>Georg Storkow.</i>     | 16. <i>Lorenz Braune.</i>      |
| 17. <i>Christoffel Lixwe.</i> | 18. <i>Michel Struwe.</i>      |

Diweil auch die Herrn Deputirte wegen gemeiner Bürgerschaft, diese ganze Sache tractiren, und schließen helfen, so haben sie diesen Reces gleichergestalt, neben den Viertels-Herrn, eigenhändig unterschrieben.

1. Gote

- |                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Gottfried Steinacker. | 2. Hans Peter.            |
| 3. Johann Bergkel.       | 4. Israel Rehmb.          |
| 5. Johann Lüder.         | 6. Johannes Henningius.   |
| 7. Joachim Diekman.      | 8. Carl Griefe.           |
| 9. Johannes Luchrens.    | 10. Hans Zarnischwischer. |
| 11. Gorges Nase.         | 12. Hans Paul.            |
| 13. Joachim Rozebow.     | 14. Hans Müller.          |
| 15. Andreas Decimator.   | 16. Peter Frige.          |

§. 7.

Der zwayte Recess vom 16. Mart. ist eine Neben-Ab-  
handlung und Verordnung, wie hinführo die Köhrherren  
von den Vierteln und Innungen eine Raths-Person nach  
abgelegten Eyd erwählen solten: war unterschrieben von  
eben denselben Abgesandten, wie auch von den Viertels-  
Herren, als:

Math. Schoff, Math. Bahrmann, und anderen insgesamt,  
die sich vorher unterschrieben hatten.

Nachsthem im Nahmen der Innungen noch 12. andere aus  
der Bürgerschaft mit ihren angehängten Siegeln, wie auch  
das Raths Insigel.

De

Der dritte Recess betrifft die Salaria der Rathsverwandten, \*) welcher ebenfals von gedachten Gesandten aufgesetzt und hinterlassen worden den 20. Martii e. a. \*\*)

\*) Hierin waren die Salaria des Stadt, Syndici und der Officianten des Raths nicht bemercket, als deren Besoldung schon vorher ausgemacht gewesen.

\*\*) Weil diese Acten und Recessse in der Eroberung a. 1631. verbrandt und verlohren gegangen, als sind sie nach der Zeit aus den Lübeckischen Acten auf Verlangen viduirt wiederum anhero geschickt worden.

## §. 8.

Solchergestalt kam diese Veränderung, wiewohl sie sehr hart hielte, a. 1630. zu Stande, ward beygehalten nach der Eroberung, und bleibet noch bis auf diese Zeiten.

## §. 9.

Was aber die Continuation dieses neuen Stadt, Regiments anlanget, so ward es bald durch die klägliche Eroberung 1631. unterbrochen. Zwar hieß es vorher, daß es nun besser werden sollte: allein die Abgedankten, und welche damit sonst nicht zufrieden waren, singen an zu prophezeien, daß es nimmermehr gut ablauffen würde, in betracht, daß auch die Veränderung zu Burchardi Zeiten wäre fatal gewesen. Wie es denn auch der Ausgang also bewiesen. Denn die Kayserl. Troupen hielten die Bürger vor Rebellen, solglich belagerten und zerstörten sie die Stadt.

## §. 10.

Hierauf hat es mit dem Regiment unter den Kayser. 1631. lichen Schweden und Sachsen sehr veränderlich ausgefehen, bis auf a. 1638. Denn erstlich, als die Kayserlichen die Stadt eingenommen, thaten sie darin, was sie wolten. Der wenige Rest der Bürger war ohne Haupt, der Rath zergliedert, indem etliche umgekommen, etliche als Gefangene weggeführt oder sonst entwischet waren. Was da war, mußte auf Befehl des Tylli die Stadt aufräumen und sich hart halten lassen. Und weil er im Junio bey seinem Abmarsch nach Thüringen 2. Regimenter, als das Marggräff. Badiſche und Breunersche darin ließ: als hatte das biſchen von der Bürgerschaft, was nicht vollends sich weggemacht, bey noch dazu kommenden Catholicken seine Noth; die Provision aber mußte der General anderwo herbringen, und seine Guarnison aufm Walle unter Zelten logiren lassen.

Der Graf Wolf von Mansfeld wurde hierauf von dem Herzog von Beyer und Tylli zum Commandeur der Kayserlichen Troupen im Magdeburgischen und Halberstädtischen Landen bestellet, und hatte, als Gouverneur der Stadt, seine Residence allhier. Hätte dieser hier lange bleiben sollen, so würde er die Stadt übel angerichtet haben. Denn er hat nicht allein aus Magdeburg wollen ein Marienburg machen, wie seine vom 10. Sept. 1631. ertheilte, aber nie vom Kayser ratificirte Versicherung ausweist, sondern er hat auch alsdenn keine andere als Catholische Bürger wollen admittiren; diesen aber, wenn sie sich hier niederlassen wolten, daß ihnen gewisse Wohnstätte zum Bau an-

gewiesen, und sie mit nachhabhaften Freyheiten begabet werden sollten. Wäre das geschehen, und die Kayserlichen glücklich geblieben: so wäre es um Magdeburg und alle seine Regiments Forme gethan gewesen; wie denn der Graf ohnedem in willens hatte, das Magdeburgische Burggraffthum aus den Sächsischen Händen zu reißen und erblich an sich zu bringen. \*) Nachdem aber die Victorie bey Leipzig auf Seiten der Evangelisch-Allirten erfolget: ist das Concept gewaltig verrücket, so daß die Kayserl. Guarnison den von aller Bürgerschaft entblösten Platz, da ohndem ihre provision drauf gegangen, am 8. Jan. 1632. gar verlassen mußten, und der Schwedische General Bannier den ledigen Ort wiederum occupiret hat. Dis ist der erste Periodus, da Magdeburg in Feindes Händen war, und ohne allem Ansehen und sein Regiment ganz im Staube danieder lag, am wenigsten aber von den schönen Verheissungen Christian Wilhelms was genießten konte. \*\*)

\*) Chemnitz vom Schwedischen Kriege, P. I. p. 141.

\*\*) Der Administr. Christian Wilhelm hatte den Magdeburgern versprochen, daß, wenn er glücklich seyn würde, alle privilegien wieder hergestellt und verbessert, und was die Pfaffheit ihnen entzogen, cessiret und aufgehoben seyn solte. Chemnitz, p. 77.

## §. II.

1632. Die zweyte Veränderung gieng an a. 1632. als die Schweden Magdeburg einnahmen, und wahrte bis 1636. In währender Zeit ist folgendes vorgegangen.

Der

Der Catholische Erzbischoff Leopold Wilhelm hatte sich a. 1630. im ganzen Erzstifte huldigen lassen, davon aber die alte Stadt Magdeburg verschonet geblieben. Wie nun derselbe nach der Leipziger Schlacht einpacken muste: so setzte der König aus Schweden Gustavus Adolphus den Fürsten von Anhalt, Ludevigg, zum Statthalter von Magdeburg und Halberstadt ein, und schrieb vom 3. Jan. 1632. folgende Resolution aus Maynz herunter: Daß beyde Provinzen dem König von Schweden, wiewol zum besten des Administ. Christian Willhelms, dessen Befreyung er ernstlich suchen wolte, huldigen solten, wenn Magdeburg erst befreyet wäre. Weil nun kurz darauf Magdeburg von den Kayserlichen verlassen wurde: so ergieng des Statthalters Ludeviggs Patent den 21. Februarii, worin unter andern diese Worte waren: Der König von Schweden wäre nebst andern auch dieser Lande rechtmäßiger und unconditionirter Herr geworden, und hätte solche, mit List, Betrug und Gewalt wider Recht und alle Gebühr unterdruckte Staaten aus der Feinde Hände gerissen, deshalb die Huldigung ehistsens vor sich gehen sollte. Weil auch der König in seinen Erklärungs-puncten gemeldet, daß 1) auf die Augsburgische Confession sollte gesehen, und 2) was die Administrationem Ecclesiasticam betrifft, ehistsens ein Lutherisch Consistorium errichtet werden: so ist beides mit allen übrigen puncten observiret, und die Huldigung von der Magdeburgischen Landes Regierung, allen Städten, wie auch der Ritterschafft abgestattet und vollendet worden. Davon im 2. Cap. §. 10. Was sich von Catholicken eingefunden hatte, mußte seinen Abschied nehmen. \*)

\*) Ex actis.

Aber in Magdeburg wolte dergleichen Huldigung nicht angehen. Denn es war kein Corpus der Bürger da, welche dem König hätten huldigen können. Das wenige, was der General Bannier fand, mußte er unter seine Flügel nehmen, und gleichsam zur respiration bringen. Vors erste besetzte er die ruinirte Stadt mit drey, als des Obrist Sal. Adams, Obrist, Lieutenant Soops und Obrist Tupadels Regimentern. Vors andere, weil er beordert war, der Stadt aufzuhelfen: so fanden sich die zerstreuten Einwohner, die noch am Leben geblieben, zum Theil allgemach wieder heben, suchten ihren Aufenthalt in den Kellern und Steinklumpen, und fingen wieder an zu bauen. Zu welchem V. huff der König von Schweden ihnen, sowol ihre alte im Feuer aufgegangene Privilegien zu bestätigen, als solche mit neuen zu vermehren versprochen; auch verordnet, daß, was die Kayserl. Besatzung an Materialien übrig gelassen, einem jeden unweigerlich getheilet ohne Entgeld abgefolget und nach proportion distribuiret werden möchte.

Mitlerweile kamen nach und nach einige Raths. Personen, die in der Eroberung ihr Leben erhalten, a. 1632. wiederum an, nemlich

*Georg Schmidt und Georg Küblewein, beyde a. 1630.  
neue Consules.*

*Job. Westphal, vorhero Cämmerer.*

*Andr. Laue, Sen. vorher Electus.*

Diese formirten ein kleines aber erstes Raths. Collegium, und waren alle solche Männer, die vor der Eroberung im neuen Rath und Electis gewesen. Von den Rathsherren habe

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 321

habe keine mehr desselben Jahrs gefunden. Der Syndicus Denhart und Ober Secr. Frieße hatten sich in der Eroberung salviert, und weiter begeben. Und a. 1635. wurd erst im Ausschuß an einen neuen Stadt-Syndicum und Ober-Stadt-schreiber oder Ober-Secret. gedacht. Allein der Schwedische Rath, Christian Schultze, war a. 1632. als Deputatus hieher gesetzt, welcher die Policity, so gut es seyn wolte, selbst anordnete, so daß der Rath nach dessen Direction sich richten, und dessen Gutbefinden bey der etwas anwachsenden Bürgerschaft ferner ausführen mußte. Und weil sie mit der Schwedischen Guarnison täglich zuthun hatten, alles aber endlich auf den Statthalter ankam: so hatten sie 3. Herren zu respiciren.

Den Statthalter Fürst von Anhalt, Ludevvig,

Den Commendanten der Stadt, Lohausen,

Den Schwedischen Rath, Christ. Schultzen.

Mit der Zeit hat sich das Raths Collegium verstärket, und der Ausschuß hat angefangen wieder ein Corpus zu formiren.

Man kan leicht gedencen, was diese Männer an dem Stadt-Ruder haben thun können. Das Backen, Brauen &c. dirigitte der Rath Schultz, von den Innungen wolte man also nicht viel wissen, niemol jedennoch die Bürger a. 1634. unter sich von einigen den Anfang machten. Zu streiten und zu rechten konte sich nichts finden, Jammer und Noth war überall; war also nichts übrig, als daß sie sich umsaßen, woher sie ihre Cämmereyen anlegeten und versorgeten, Mittel zu publicquen Gebäuden erlangeten, und daß die Guarnison unterhalten und einquartiret werden, und also die Bürger fleißig bauen möchten.

## S. 12.

Ich kan nicht umhin, mit Ruhm weiter zu erwehnen, wie gütig sich der König von Schweden gegen die Stadt erwiesen. Es erkandte derselbe danckbarlich, daß die Stadt Magdeburg unter den ersten gewesen, welche sich mit ihm verbunden, und deswegen in den äuffersten Ruin gerathen, solches wolte er mit Wohlthaten erwidern. Und weil der Magistrat den König ohndem ersuchet, er möchte ihre und der Stadt Noth ansehen, und mit einem Don gratuit ihnen zu Hülffe kommen: so machte er davon a. 1632. den Anfang, und schenckte den Bürgern etliche tausend Pfund Kupffer, so er aus Schweden kommen lassen, damit sie zum Brauen sich möchten Brau Pfannen machen lassen. \*)

\*) Ex actis. Allein diese gute Pfannen mußten sich etlichemal versehen lassen, wenn keine fonds da waren, woraus die dixer-Gelder der Guarnison, oder andere publique Ausgabentonten hergenommen werden.

Er ließ auch nicht allein provision vor die Soldaten herein kommen, sondern hatte auch in willens, dem Rath und der Stadt vor ihre Treue ihre Privilegia zu verbessern, und überdem recht herrlich zu beschenken.

Dieses solte in etlichen Dörffern und pertinentien, die das hohe und andere Stifter hatten, und von den Catholicken, die der gehuldigte Erzbischoff Leopold Wilhelm a. 1630. eingesetzt, besessen waren, bestehen. Das war dem Könige ein lauterer Ernst, allein weil er inzwischen desselben Jahrs in der Schlacht bey Lützen meuchelmördischer weise erschossen

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 323

sen wurde: so hatte es der Statthalter dem Schwedischen Reichs Canzler Oxenstirn a. 1633. und dieser dem Resident Eschel a. 1634. den 9. Oct. committiret, den Rath und die Bürgerschaft in die geschenkten Güter zu immittiren; weswegen auch gedachter Eschel nochmal einen Brief an den Rath den 15. Jan. 1635. abgehen ließ, er wäre erbötig, dem Rath den 20. ej. die zugeordneten Güter anzuweisen. Ich kan nicht umhin, das donativ libell vom 12. Dec. 1633. ex actis selbst anzuführen.

Der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Fräulein, Fräulein Christina, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin zu Ehesten und Carellen, Fräulein über Ingermannland und der hochlöblichen Cron und Reiche Schweden, Rath, Canzler, gevollmächtigster Legat bey den Armeen, und durch Teutschland auch Director des Evangelischen Bundes dafelbsten, Wir Axel Oxenstirn, Freyherr zu Kymitho, Herr zu Scholm und Lydden, Ritter ic.

Demnach weyland der auch Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Gustav Adolph, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Ehesten und Carellen, Herr über Ingermannland, unser gewesener allergnädigster nunmehr aber in Gott hochseligst ruhender König und Herr, allerchristmüdest und glorwürdigsten Angedenckens, zu Rettung des allgemeinen Wohlstandes, der Teutschen libertet und Christlichen Evangelischen Religion wieder Dero offenbahre Feinde und Gewaltthätige Unterdrücker, weltkündiger massen Ihre Königliche siegreiche Waffen ergreifen, und aufm Teutschen Boden zu setzen, gemüßiget worden, und durch des Allmächtigen gnädigen

gen und wundersamen Beystands, besagte Dero Feinde hin und wieder überwunden, und zu Boden gelegt haben, Und die Edle, ehrenveste, vorsichtige und wohlweise Herren Burgermeister und Rathmänner der Stadt Magdeburg von den ersten gewesen, die mit ihrer Königl. Majestät sich in Verbündnisse eingelassen, die Gegenwehr mit ergriffen, und eine gute Zeit rühmlich geführt, auch, unangesehen ihren Entsatz verhindert und sie vom Feinde aufs höchste beängstiget worden, dennoch Treu und Glauben, standhaft und feste bis zu der höchsten Rathverteilung gehalten, ihr Guth und Blut aufrichtig zugelehet und eingebüßet, und damit nicht allein Ihre Königliche Majestät sondern zugleich auch dem ganzen Evangelischen Wesen grosse Dienste gethan, und viel Nutzen und Vortheil erworben, welches alles hochseligst ernannte Ihre Königl. Majestät je und allerwege in sonderbahre Königliche hohe æstimation gezogen, und daher besagte Stadt Magdeburg nicht alleine würdig geschähet, daß sie ihrer vorigen, von Römischen Kaysern, Königen und dem Reiche erlangten, auch hergebrachten und erlessenen privilegirten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben, auch von weme sie gestiftet, oder durch übliche Gebrauch und Gewohnheit an sie kommen sind, folglich genießten und deroselben zu ihrer wieder Aufkommung frey und ungehindert sich gebrauchen mögen, sondern auch Ihre Königl. Majestät auf allerunterthänigstes Ansuchen, berührter Stadt Magdeburg darzu für sich selbst geneyget und so wohl mündlich als schriftlich des allergnädigsten Erblichens gewesen, in allen denen, so zur Restauration und Aufnehmen der Stadt und wiederbringung guter Ordnung und Policy dienlich seyn möchte, deroselben allergnädigst und dergestalt zu gratificiren, daß dero zu ihrer Reparation wieder Erbauung und Wohlfahrt königliche Neigung darob männiglich zu verspüren, die übrige und noch vorhandene Rath und Bürger dessen tröstlich zu genießten, und sich

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 325

sich höchlich zu erfreuen, Andere aber diesem löblichen kö-  
niglichen Exempel nachzufolgen Ursach und Anlaß haben sol-  
len, insonderheit aber und in Ansehung oberzehleter der Stadt  
Magdeburg eigen das Evangelische Wesen, und ihrer Kö-  
nigl. Majestät erwiesenen getreuen Diensten, und Bestän-  
digkeit auch deswegen erfolgten erbärmlich. n Verwüstung und  
ausgestandenen unaussprechlichen Elend, Ihre Königl. Ma-  
jestät allergnädigst intencioniret und gewilliget gewesen, zu  
Beforderung derselben wieder aufzunehmen, guten wieder-Anfas-  
hung gemeiner Stadt-Gebäude, Auserbauung Korn- und Zeug-  
Häuser, steter Erhaltung und Besserung der Festung, künftige  
Entrecenirung ihres prazidii und nothdürfftigen Krieges-  
Volcks, was an Kraut, Loth und sonsten zu ihrer Stadt-De-  
fension und Nothdurfft erfordert wird, als wozu allerseits  
grosse Speesen und Kosten gehörig, aber oberzehltes, die Stadt  
Magdeburg mit nachfolgenden Ihrer Königl. Majestät  
iustissimi belli iure heimgefallenen Gütern allergnädigst zu  
begaben. Als nemlich mit des Dohm-Capitels jetziger Zeit  
verwüsteten zehen Dörffern und andern desselben vor und um  
die Stadt in einer Meileweges herum gelegene noch einzele  
Güter, ingleichen der andern Stifter, als S. Sebastiani, S. Ni-  
colai, S. Gangolphi, S. Petri, S. Pauli befindlichen Dörffern,  
Gütern, Lehnen, Aeckern, Grüneberg und andern Gehörun-  
gen, Wiesen, Zinsen, Pächten, Frohnen, Diensten, dann wei-  
ters dem Kloster-Berga, S. Laurentii und Amte der Müllens-  
Voigtey, sammt allen zu solchen Gütern gehörigen Stücken,  
Dörffern, Aeckern, Holzungen, Pächten, Zehenden, Zinsen,  
Wiesen, Lehnen, und allen andern Rechten, pertinentien und  
Gerechtigkeiten, und ferner mit dem ganzen neuen Marckt zu-  
samt dem Thom, und andern Kirchen, Clöstern auch Ereuz-  
und Bischoffs-Hof, Müllens-Voigtey und Clerisey, und allen an-  
dern Gebäu und Brandstädten, nichts denn ein vor die Königl.  
Majestät und Cron-Schweden vorbehaltene und bequemes

u u

Haus

Haus und die Dohm-Probstey, ausgeschossen, mit allen und jeden solchen sämtlichen Gütern, und Stifftern, allerseits anhangenden juribus Ober- und Untergerichten, juribus patronatus und Pfarren, Jagden, Lehnen und allen andern Freyen und Gerechtigkeiten, Aufkufften und Nuzungen in aller maß fen solches alles die vorigen Possessores innen gehabt, exerciret, genüget, genossen und mehr allerhöchst genandte Ihre Königl. Majestät durch dero siegreiche Waffen, an sich gebracht haben, und aber ehe solches alles vollständig zu Wercke gestellet und zum effect gerichtet worden, mehr höchst und seligst gedachte Ihre Königl. Majestät nach dem unerforschlichen Rath und Willen Gottes, in der fast blutigen, jedoch sieghaftien Schlacht, bey Lützen in der Hitze des Streits vor die Ehre und Lehre Gottes und die teutsche Libertät ihr königlich Leben, leider, rückerlich geendiget, und die himmlische ewige Sieges- und Ehren-Crone, in der Welt aber einen unsferblichen unergänglichen Ruhm erlanget.

Derowegen nach solchen ganz unverhofften, immer genugsam betaurlichen, höchstleidigen Todes Fall mehr gedachte Bürgermeister, Rathmanne und Bürgerschaft der Stadt Magdeburg um Continuation, Fortstellung und würcklicher Vollstreckung, allerhöchstseligst bemeldter Königl. Majestät Christlich- und höchsttrühmlichsten allergnädigsten intention, Willens, Vorpruchs und Verklärung, zu Restauration, Restitution und Conservation ihrer Privilegien, Stadt- und gemeinen Wesens auch bedachter allermildesten dotation durch ihre Abgeordnete, anderweit unterthänigst und inständig gebethen und angefuchet.

Wann denn nicht alleine billig und heilsam, daß denjenigen selber ihre Treue und Verdienste gegen den gemeinen Nutzen in Verderb und Untergang gerathen, nach möglichen Dingen wieder aufgehoben und Vergeltung geschaffet werde, Gestalt oft höchstbemeldte Ihre Königl. Majestät sich

sich je und alle Wege versichert gehalten, es würden die üblichen Stände des Reichs, bevorab die Evangelischen ermandten Stadt Magdeburg Treue und Beständigkeit und dem gemeinen Wesen erwiesene nützliche Dienste dancknehmung erkennen, dero hierüber ausgestandenes, unvergleichliches Unglück mitleidentlich erwegen, und solchen Schaden vor sich und in andere Wege, nach äussersten Vermögen mit ergänzen und belohnen helfen. Sondern wir auch in Krafft von mehr höchstermandt der jetzigen Königl. Majestät und Dero Reichs und Cron Schweden, uns ertheilten Gewalts und Vollmachts, in allewege schuldig und pflichtig verbunden seyn, unsers weyland allerliebsten Königs und Herrn, immergemungsamten Preiswürdigsten Angedenckens, christlichste, allermildeste und gerechteste intention, Willen, Verspruch und Erklärung zu vollziehen, zu erfüllen und zum kräftigsten effect und Wirkung zu richten.

Hierum so thun forderst in Namen und vor wegen Eingangs, höchstermeldeter der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Fräulein, Fräulein Christina, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin zu Ehesten und Carellen, Fräulein über Ingermannland, unserer allergnädigsten Königin, und der Cron Schweden, krafft tragend General-Legaten-Amts, wir, mehr hochgedachten Herren Burgemeistern, Rathmannen und gesamter Bürgerschaft der Stadt Magdeburg und ihren Nachkommen nicht alleine dieses öffentliche wahre Gezeugniß ertheilen, daß allerhöchstgedachte Jhro Königl. Majestät, wie obgesaget, gegen dieselben also allergnädigst intentioniret und erbietig gewesen, sondern thun auch im Nahmen Königlicher Majestät und Cron Schweden krafft habenden Gewalts und Vollmachts unsers in Gott höchstseligst-ruhenden Königs und Herrn, allergnädigsten und mildesten Willens, wegen obbesührter Güter gleichfalls hiermit vollziehen, und zu Werke

Uu 2

stellen,

stellen, und den gemeldeten Burgemeistern und Rathmännern der Stadt Magdeburg des Thom Capitels jeziger Zeit verwüsteten Zehen Dörffern und andern desselben vor und um die Stadt, in einer Meilenweges herum gelegene einzele Güter: ingleichen der Gangolphi und S. Petri und Pauli befindliche Dörffer, Güter, Aecker, Grünenberg und andern Gehölsungen, Wiesen, Lehnen, Jagden und das Kloster Berga S. Laurentz und das Amt der Mühlenvoigtey samt allen zu solchen Gütern gehörigen Dörffern, Aeckern, Holzungen, Pächten, Zehenden, Zinsen, Wiesen, Lehnen und allen andern pertinentien und Gerechtigkeiten, weiter dem ganzen neuen Markt zusamt dem Dohm, und andern Kirchen und Ebdstern auch Creuz und Bischoff, Höfe, Mühlenvoigtey, Clerisey, und allen andern Gebäuden, Brandstädten nichts denn obgesetztes vor die Königl. Majestät und Cron Schweden, vorbehaltenes bequemes Haus, und die Dohm-Probstei ausgeschloffen, mit allen und jeden zu solchen gesamtten Gütern und Stiftern gehörenden Juribus, Regalien, Ober- und Nieder-Gerichten juribus patronatus und Pfarren, Jagden, Lehnen und allen andern Herligkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, Aufkänften und Nutzungen, wo dieselben gelegen und zu befinden, wie solche mehr allerhöchst ermelde Ihre Königl. Majestät durch ihre siegreiche Waffen an sich gebracht, würcklich schencken und übereignen, und sie in die possession dererselben, samt allen anhangenden Rechten, und Gerechtigken immittiren und einsetzen, also und dergestalt, daß sie und ihre Nachkommen obspecificirte Güter mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten nichts ausgenommen, besitzen und genieffen, und von der Königl. Majestät und Cron Schweden, als ein Lehn recognosciren, deswegen gehörigen Revers von sich stellen, und bey dem Bündniß, devotion und Treue, bis zukünftige Friedens-Vergleichung verbleiben sollen, mit dem noch fernern Anhangge, daß weilen vorberührter massen die Stadt Magdeburg

um

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 329

um das allgemeine Evangelische Wesen in die vor Augen stehende Desolation gerathen, daß bey allen Begebenheiten, im Nahmen der Königl. Majestät und Cron Schweden, wir uns sorgfältig angelegen seyn lassen, und möglichst befehligen wollen, wohl bemeldte Stadt an gehörigen Orten, dahin zu recommendiren, daß ihnen nicht nur ihre alte privilegia, Exemtionen, Regalien, Immunitaten, Recht und Gerechtigkeit, erneuret und confirmiret, sondern auch so viel immer möglich amplificiret, ihr Stand verbessert, und sie als eine freye Reichs-Stadt, zu allen Reichs-Creyß, und andern Conventen und Handlungen beschriben und gezogen werden mögten.

Wie dann die Königl. Majestät und Cron Schweden nicht zweiffeln, es werde auch alle Evangelische Potentaten, Churfürsten, Stände und Städte und männiglich der Stadt Magdeburga und dero Bürgerschaft wegen solcher ihrer dem gemeinen Wesen, erwiesenen kundbaren nützlichen Dienste und darüber ausgestandenen grossen Unlücks, vor nach einander erzehlte privilegia, Jura, Exemtionen, Donaciones und Zulage gerne gönnen, von den gemeinen Nutzern ihren Schaden helfen ergänzen, und ihr Aufrechten und Wohlfarth, dadurch und durch andern milden Vorschub und rühmlichen mit befördern, Insonderheit aber soll im Nahmen der Königl. Majestät und Cron Schweden, bey künftigen Friedens-Tractaten die Stadt Magdeburga als ein confederirtes Mitglied wegen alles oben, und ihres weittern Schadens Entsetzung, mit eingeschlossen, auch kraft der Alliangen bey oberzehlten allen nach äußerster Möglichkeit gegen männlichen beschützet und vertreten werden.

Zu mehrer und fester Bekräftigung dessen allen, haben wir dis Libell mit eigenen Händen unterschriben, und mit unserm Secret-Zinsiegel bekräftigen lassen, so geschehen zu Frankfurt am Mayn den 12. Monathstäglichen Decembris dieses zu Ende lauffenden 1633ten Jahres.

Axel Oxenstiern.

U u 3

Der

Dergleichen Geschenke passirten damals mehr an Städte, Graffen und Fürsten, welche durch die Kayserlichen ruinirt waren. Wie nun der Rath und Stadt solte etliche Stiffts-Dörffer haben, so waren in specie an den Burgemeister Georg Schmidt und seinen Erben, Niederdosdeleben mit seinem Zubehör, dem Burgemeister Johann Westphal und seinen Erben Bistorff mit allen pertinentien, dem Rathmann Andreß Lauer, und seinen Erben eine Curie am Sudenburger Thor und 9. Hufen Elerisen-Acker geschenkt. Allein es sind alle diese Geschenke ins Stecken gerathen, weil der Rath über diese donation viele dubia hatte, wie unten folgen wird.

## §. 13.

1634. Anno 1634. den 14. Julii haben sich etliche Zinnungs-Verwandten vom Brau- und Bac- Werk zusammen gethan, um diese Sachen nach alten Herkommen zu respiciren, wiewol es von der Schwedischen Regierung nicht wohl wolte genommen werden. Gleichwohl versuchten sie es in aller Behutsamkeit, wie denn auch altes Herkommen sich nicht leicht tilgen läffet, und kamen zum erstenmahl in der S. Gertraudts-Gasse in den 3. Heringen zusammen, welches denn fernherhin befestiget geblieben.

## §. 14.

Von diesem Jahr an, fing die Magdeburgische Jungfrau an, sich weiter in ihrer Asche zu regen, und wiewol kümmerlich, ihr verwundetes und krankes Haupt zu erheben.

Anno

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 331

Anno 1635. den 17. Januarii veranlassete der Bürgermeister George Schmidt, in seinem Hause zum erstenmahl einen Ausschuß, da sie dann ordentlich wieder anfangen in Stadt-Sachen zu deliberiren und Protocolla zu halten. Die ersten Glieder waren:

Johann Pantzer,  
E. C. Alemann,  
Jacob Dieckmann,  
Nic. Nevens,

Bernhard Kopps,  
Kilian Brandes,  
Math. Krause,  
G. Steinacker.

Sie haben folgendes darin proponiret. 1. Von Bestellung eines Syndici, Consilarii und Ober-Schreibers, welche bisher im Rath fehlten. 2. Von dem wichtigen punct der Königlichem Geschenke, davon im 12. §. erwehnet worden. Etliche haben gemeinet, sie wären anzunehmen, und im künftigen Frieden zur Confirmation zu bringen, und berieffen sich auf andere, die dergleichen donation angenommen. Andere aber excipiren, diese donation wäre nicht solide, weil man dem Schweden keine Majestatem in Imperio Romano, kein Eigenthum ad bona statuum zustünde, das Dohm Capittel und die Land-Stände würden es nicht zugeben, und wann Augusto das Stiffte übergeben würde, so dürfte die Stadt nur Schimpf davon haben, weil denn alles würde cassiret werden; würde also dienlicher seyn, daß man mit nechsten das Reich um ein subsidium charitativum ansprache. Und bey dieser Resolution ist es verblieben.

Ex actis:

## §. 3.

1635.

In diesem 35. Jahr ward Magdeburg auf der einen Seiten mit Brandenb. und auf der andern Seiten mit Weimarischen Völkern bloquirt, da denn die Bürgerschaft neue Noth hatte, weil kein Proviant hinein kommen konte. Es geschah aber der Schweden wegen. Ehe noch dieses Entstand, so wurde allhier eine scharffe Execution wider Johann Stalmanen von dem Schwedischen Directorio vorgenommen. Dieser war vom König Gustavo Adolpho zum Cansler im Erzstifte bestellet, nachdem er in der Zerstörung sein Leben erhalten. Er ließ sich aber von seiner Thorheit verleiten, daß er dem Schwedischen Reichs Cansler Orenstirn und dem Feld-Marschall Johann Bannier nach dem Leben stellet. Weil es aber ihm nicht nach Wunsch erging, so trat er aus, wurde aber den 25. May 1635. von Egeln aus, wo Bannier lag, nach Magdeburg ins Capittel-Haus zum Verhör citiret. Nicht lange darnach ward er an den Polnischen Gränzen im Monat Julio ertappet, und zum Feld-Marschall nach Züterbock gebracht. Da hat er sich aus Desperation mit einem Messer gestochen und sich entleiben wollen, damit er der Strafe entgehen möchte, allein er ward curiret, und enger verwahret, bis ihm endlich zu Magdeburg der Proceß gemacht wurde. \*) Und bis dahin währte das Schwedische Regiment in der Stadt.

\*) Vid. Theatr. Europ. P. III. p. 393. 457. und 475. Chemnitz, Schweden-Krieges II, Theil Lib. 3. S. 29.

§. 16.

Nun folget der dritte *Periodus* des Sächsischen *Directorii*. Es wurd nemlich im Monat Majo dieses 35. Jahres der Prager Friede, der schon a. 34. projectiret, geschlossen,

Die darauf geschlagene Münzen stehen in Tenzels Saxon. Numism. Tom. II. p. 508.

und weil der Rath und Bürgerschaft merckte, daß man die Schweden gern vom teutschen Grund und Boden haben wolte, und keine beständige Hülfe von ihnen mehr würde zu gewarten seyn, so lenckten sie sich nach vorher gnugsam gepflagenen Rath mit dem Ausschuß dahin, wo sie meineten auf eine gewissere Weise ihre Privilegia und Aufnahme zu erhalten. \*)

\*) Sonderlich bemerkten sie, daß es Drenstirn zwar gut hätte vorgegeben, Bannier aber vieles umgestossen, und bey seiner Abreise dem Commendeur Lohausen solche scharfe Ordres hinterlassen, daß, wenn alles erfüllet wäre, die Stadt mit nichten aufkommen können, sondern zu Grund und Boden gehen müssen.

Nun betraf der Frieden vornehmlich den Kayser und das Haus Sachsen, und der Chur, Fürst Johann Georg stand in dem Ansehen eines Kayserlichen Generalissimi und Plenipotentiarii Commissarii; daher war kein besser Rath, als daß sie sich zum Churfürsten wendeten. Sie supplicirten auch bey Zeiten an denselben, bittende, er wolte gnädigst befördern, daß die arme Stadt und Bürgerschaft in die Amnestie  
K r  
aufge

nommen würde, und zu ihrer vorigen Freyheit in Geist und Weltlichen Sachen, wie auch zu allen übrigen Kayserlichen Privilegien wieder gelangen möchte. Zwar der Stadt wegen und deren Interesse war im Friedens-Schluß kein besonderer Paragraphus angeführet, ohne was in genere S. 21. und 53. und vom Erzstift Magdeburg S. 14. befindlich; weil sie sich aber categorice erklärt, sie wolten sich zum Prager Friedens-Schluß accommodiren, und selbigen in allen und jeden Punkten belieben: so schrieb der Churfürst den 7. Nov. 1635. seine erste Resolution an die Stadt zurücke: Was sie gebeten, hätte er aus ihren Memorialen und Beylagen verstanden; daß sie den Prager Frieden unbedingt annehmen wolten, wäre ihm lieb, und würde er alles Fleißes daran seyn, bey dem Kayser sie zu vertreten, damit sie in die Amnestie aufgenommen, und was zur Stadt Restauration und Aufnahme gehörte, ihnen möchte verliehen werden. Weil aber noch Schwedische Besatzung darin läge, so müste dieselbe vorher erst abgeführt werden, weshalben mit dem Schwedischen Reichs-Canzler Orenstirn solte tractiret werden. Diefemnach mußte die völlige Erledigung der fürgebrachten Punkten noch etwas Anstand, sonderlich bis zur Introduction des postulirten Administratoris, Herzogs Augusti gewinnen. \*)

\*) Ex actis.

Es notificirte auch der Churfürst Johann Georg dem Schwedischen Canzler Orenstirn und General Bannier diesen Friedens-Schluß, und stellte vor, die Schweden möchten sich zur Billigkeit bequemen. \*\*)

\*\*) Theatr. Europ. P. III, p. 453. Chemnitz. P. II. L. 3. S. 29. 30.  
Oren

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 335

Orenstirn aber, der eben in Magdeburg seit dem Junio sich befand, war so wenig damit zufrieden, daß er den 6. Jul. spi- zig an den Chur-Fürsten schriebe, der gemachte Friede wäre der Cron Schweden höchstnachteilig, schickte auch ferner eine Legation den 31. Jul. aus Magdeburg nach Leipzig, sei- nen völligen dissentium dem Chur-Fürsten kund zu thun. \*)

\*) Ibid. 455. 469. Chemnitz.

Allein Sachsen ging mit seinen und Kayserlichen Trouppen ins Magdeburgische, und war schon bis Egeln avanciret, da indessen zwischen ihnen und den Schweden viele Tractaten vergeblich und fruchtlos abgingen. Endlich nahm Orenstirn das weiteste, und ging aus Magdeburg im Sept. des 35. Jahres, und ließ den Commendeur Lohausen mit zwey Re- gimentern darin. Bannier war gleichfalls aus den Mag- deburgischen und Halberstädtischen Grängen mit seinem Vol- ke, worauf ein neuer, nemlich der Schwedische und Säch- sische Krieg anging, und beyde Theile sich feindlich tractir- ten, \*\*) Da denn der Abtritt der Sachsen den Schweden anfänglich schwer genug fielen. \*\*\*)

\*\*) Theatr. Europ. P. III. p. 482. 497. 503.

\*\*\*) Chemnitz. P. II. L. 3.

§. 17.

In den 1636. Jahre vermehrte sich der Raht und Aus- 1636.  
schuß. Deren Haupt-deliberationes desselben Jahres bestan-  
den darin, wie sie mit dem Kayser, Sachsen, Schweden, Ver-  
schickung

Æ r 2

schickung ihrer Deputirten, Quartierung, bösen Gelde, ic. möchten fertig werden. Insbesondere war ihnen, da schon die Belagerung angegangen, daran gelegen, daß sie ihr Interesse bey Sachsen poußirten; also kam der Rath, Ausschuß und Bürgerschaft den 1. Jun. zusammen, um Geld zu schaffen vor ihre Deputirte. Denn sie hatten die Burgemeistere, Külevvein und Brauns, an die Kayserliche Hoffstadt und nach Sachsen geschicket, wegen ihrer Privilegien bey dem Frieden anzuhalten, und ihre expedition fortzuführen.

## §. 18.

Die Belagerung selbst war schon im Majo 1636. angegangen. Dann der Kayser und Sachsen wolten die Schweden aus Magdeburg haben, und dieser seinem Sohn das Erzstift, vermöge des Pragischen Friedens, gewinnen. Die ganze Nachricht davon stehet beschrieben im III. Theil des Europ. Theatri. \*) Den 25. Jun. bat der Rath nochmals bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen um Gnade, der Bürgerschaft zu verschonen, und solche Anordnung zu machen, daß die Schwedische Guarnison mit Accord abziehen möchte. Ob nun wol indeß die Belagerung auf beyden Seiten hurtig ging: so ist doch bald der Accord geschlossen, die Punkte, deren 14. sind, aufgerichtet, und die Schweden sind den 5. Jul. ausgezogen.

\*) p. 575. und 595.

## §. 19.

Den 25. Jul. darauf kam die zweyte Chur-Sächsische Resolution, nemlich die Stadt wäre nun dem Chur-Fürsten über-

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 337

übergeben, und also wieder zum Reich und Erzstift gebracht, deswegen sollte sie dem Chur Fürsten ad Interim bis ihr ordentlich Haupt der Administrator Augustus würde introducirt seyn, dem Kayser und Chur Sachsen die Pflicht leisten, und an Directorem Graff von Vizthum gewiesen seyn. Ich will das Schreiben, weil es noch nicht bekandt ist, selbst hersetzen.

**Anderer und Haupt-Resolution des Churfürsten zu Sachsen, vom 25. Jul. dem Rath zu Magdeburg ausgerichtet, den 1. Aug. 1636. durch die Rätthe, v. Thiermen, v. Sebothendorff und v. Dypeln.**

Der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Unter-Laufnitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff in der Marc und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, als Kayserlicher höchst ansehnlicher Herr Generalissimus und Plenipotentarius, Thun hiemit kund und bekennen, Nachdem die gute Stadt Magdeburg etliche Jahr nach einander, wie in und außserhalb des Römischen Reichs bekant, grossen Jammer, Noth, Elend und Drangsal erlitten und ausgestanden, in fremde Hände gerathen, die sie eine Zeitlang inne gehabt, mit starker Guarnison von Schwedischen und andern Völkern besetzt, und dem rechten Herren vorenthalten. Dahero Ihre Chur-Fürstl. Durchl. im Nahmen, wie oben stehet, mit einem starcken Corpo, der Kayserlichen und des Römischen Reichs Armada ehgemeldter Stadt sich genähert, dieselbe eine Zeitlang belagert, beschossen, sie mit gebrauchten grossen Ernst und Gewalt angegriffen, und nicht eher geruhet, bis

biß die darinnen gewesene Schwedische Commendanten, Hans Drako und Salomon Adam, zu etwas mildern Resolutionen sich bewegen lassen. Gestalt denn darauf gültliche Tractaten vor die Hand genommen und damit so weit verfahren, daß mit Hülff und Beystand des ewigen allmächtigen Gottes ein Accord zwischen allerhöchstdenckten Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Herren Generalissimo und Plenipotentiario der Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. an einem, und der Königl. Majestät und Cron Schweden bestallten Commendanten, Obristen und Officiren an andern Theile, wegen Uebergebung der Stadt und Vestung Magdeburg, und Abzug aus der Stadt, abgeredet, abgehandelt und aufgerichtet, auch von Sr. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit und den beyden Schwedischen Herrn Commendanten gesiegelt und unterschrieben, auch darauf der Schwedische Auszug zu Werke gestellet, und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. die Stadt übergeben worden, so bleibet es dabey billig.

Zum andern, Als denn zu förderst und vor allen Dingen, Rath und gesammte Stadt sich schon in vergangenen Jahr, durch Gesandte den zu Prage am 20. May beredten und publicirten Friedens-Schluss mit allen Qualitäten, Claußeln und Anhängen zu acceptiren, und denselben überall sich zu bequemen und Folge zu thun, anerkläret, und darauf sie, die Stadt, Raht, vorige und jetzige Bedienten, auch der verstorbenen Wittwen und Waisen, samt der Bürgererey und und Eingefessenen, in obbesagten Friedens-Schluss, zusamt der völligen Amnestie und Redintegrirung, ihres vorigen Zustandes, gänzlich restituiret, auf- und eingenommen und sich aller Commodorum desselben fähig gemacht, so werden sie billig dabey gelassen, genießten auch ihrer angeführten Unschuld und gethanenen exculpation billig.

Zum

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 339

Zum dritten, beydes Rahts und der Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten, so die Römischen Kayser und das Reich ihnen concediret und confirmiret und in deren possessione vel quasi sie sich befinden, sollen sie unbeeinträchtigt verbleiben.

Und demnach zum vierdten, die Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen ic. offternandte Stadt, aus des Feindes Händen errettet und wiederum zum Reiche und Erststifte gebracht hat, soll der Rath und Bürgerschaft ad interim, und bis ihr ordentliches Haupt der Hochwürdigste, Durchlauchtigste und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, postulirter Erz-Bischoff des Primats und Erz-Stiftes Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnit, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein ic. den Herkommen nach mittels gebräuchlicher Introduction, die Possession und Administration des Erz-Stiftes apprehendiren und antreten wird, der Kayserl. Majestät und Dero hochansehnlichen Herren Commissario der Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen die Pflicht leisten, und an dem Gubernator, welcher allhier in Garnison bleibet, so weit gewiesen seyn, daß, was derselbe vermöge ihm zugestellter Instruction, der Stadt und ganzen Erz-Stift zum besten, jedoch keinem Theil zu einigen Prajuditz, erinnern wird, sie in acht nehmen, und gebühlich deswegen an die Hand gehen sollen, dargegen er befehligt, ihnen in allen, was der Stadt zum Besten, und zu Dero bisher hart bedrängten Bürgerschaft und des Landmannes Aufnehmen, Wohlfarth und prosperirung gereichen möchte, die Hand zu bieten, sie zu befördern und zu schützen sich äußerstes Fleißes angelegen seyn zu lassen.

Zum fünften, wird die Besatzung ihrer Chur-Fürstl. Durchl. als Kayserl. Generalissimo jeho zu mindern oder  
zu

zu vermehren anheim gestellet, jedoch soll solche Besatzung nicht höher, als es die Noth erfordert, in die Stadt geleet und von dem eigenen Präsidio ins künftige weiter deliberirt werden.

Darum denn auch zum Sechsten, die allhier bleibende Besatzung von dem ganzen Stifft und andern Orten die Verpflegung erlangen, und jetzigen Zustande nach die Stadt nicht weiter, als was die nothwendige Servitia belanget, beschweren soll, wird auch dem Rathe, als welchem das Vermögen der Bürger bekant, die Disposition, der Einquartierung halber, damit keiner vor den andern wieder die Gebühr beschweret werde, zugelassen.

Zum Siebenden, so sind Ihre Chur. Fürstl. Durchl. gnädigst zufrieden, daß die Schlüssel zu den Thoren in des Gubernators Quartier solcher Gestalt verbleiben, daß sie in einer wohlverwahrten Kaden, davor man zwen Schlüssel legen kan, alle Abend gethan, und zu dem einen Schlosse der Gubernator, zu dem andern Schlosse der Rath einen Schlüssel behalte.

Zum achten, sind Ihre Chur. Fürstl. Durchl. wegen der vorhandenen Stücke, Munition, Proviant und andern, so der Schwedische Reichs. Cansler der Stadt und der Bürgerschaft geschenket haben soll, der Gedanken, daß es den Schwedischen nur an Mitteln, selbige fortzuschaffen, ermangelt habe, sonst dem Rath und der Bürgerschaft wohl nicht viel würde zurück geblieben seyn, darum haben Sr. Chur. Fürstl. Durchl. solches alles noch zur Zeit dem Rath zu überlassen Bedencken, wollen sich aber in diesem passu und wegen der entwendeten Stücken, also gnädigst erklären, daß Ihre Chur. Fürstl. Durchlauchtigkeit Milde und Gnade ein Rath zu verspühren haben soll.

Zum

Cap. I. Vom Stadt Regiment nach der Eroberung. 341

Zum Neundten, Ob wohl das verderbliche Wesen der Stadt so groß, daß es nicht gnugsam betrauret und beklaget werden kan, so haben doch Rath und Gemeine der Stadt zu bedencken, daß solches in ihren Mächten nicht stehet, die dominirten Güter andern zu entziehen, und dem Rath und der Bürgerschaft zuzuwenden, es wolte auch dem acceptirten Pragmatischen Friedensschluß zuwider lauffen.

Zum Zehenden, Erbieten sich Ihro Churfürstl. Durchl. die Clerisey, nach vorgehender Specification, wer die Clerici seyn, über den passum der Wechsel-Gelder vernehmen, und Gleich anwenden zu lassen, ob sich der gethane Vorschlag wolte practiciren lassen, wie auch bemühet zu seyn, ob der Stadt zu gute, an Enden und Orten, wie sichs gebühret, Privilegia, Zulage, und anderes absque präjudicio tertii erhalten werden möchten.

Der Elffte und letzte Punct, wird hiemit, so weit es herkommen, auf die Reichs- und Cräyß-Tage verwiesen, und werden Sr. Churf. Durchl. nicht unterlassen, des Raths und der Bürgerschaft sich mitleidentlich anzunehmen.

Welches Sr. Churfürstl. Durchl. dem Rathe zu dero gnädigsten Resolution vermelden wollen, und versehen sich zu demselben gnädigst, sie werden hierauf acquiesciren, und was nicht alsobald erörtert werden mögen, zu fünfteiger Ausführung und Erlänntniß stellen.

Zu Urkund haben Sr. Churfürstl. Durchl. dero Churf. Insigne vordrucken lassen, und wird der Rath solche Resolution, zu Bezeugung, daß sie dieselbe unterthänigst acceptiret und angenommen, gleichfals mit der Siegelung und Subscription vollenziehen. So geschehen zu Magdeburg, den 25. Julii anno 1636.

(L.S.) Johann George Churfürst.

(L.S.) Georgius Schmidt, Consul Magd.  
Johann Westphal, Consul.  
Ebeling Caspar Almanns  
David Brauns.

Y n

Hiers

Hierauf folgte die Interims-Eydes Formül E. E. Rathē, Churfl. Durchl. zu Sachsen als Kayserl. Generalissimo Plenipotentiaro, abgeleget den 3. Aug. 1636.

**I**hr Burgemeistere und Rath der Stadt Magdeburg, geloben und schweren, daß wir vor uns, und unsere gesammte Bürgerschaft ad interim und bis so lange der Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, postulirter Erz-Bischoff des Primats und Erz-Stifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnitz, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, ic. zum Primare und Erz-Bischoffen in das Erz-Stift Magdeburg introducirt, und unsern haben den Privilegien, Verträgen und Herkommen gemäß, die Einreitung allhier beschehen wird, die Stadt durch Hülfe derer, vermöge Churfl. Durchl. am 25. Julii gegebener gnädigster Resolution, eingelegter Guarnison schützen und vertheidigen helfen wollen, und nicht allein in dem Rathe nicht seyn, vielweniger bey der That ausfinden lassen, wo ichtwas hier wieder gehandelt, gerathschlaget oder ins Werck gerichtet würde, sondern vielmehr allen Schaden, nach unsern besten Vermögen warnen und wenden. Auch wo wir erführen, daß ichtwas der Röm. Kayserl. Majestät, dem Heil. Röm. Keyche, Ibro Churfl. Durchl. zu Sachsen, als Herrn Generalissimo Plenipotentiaro, und dieser Stadt zugegen, und Nachtheil oder Abbruch von jemand wolte vorgehomen und practicirt werden, solches höchstgedachter Ibro Churfl. Durchl. offenbahren, und das durch uns und die unseigen äußerstes Fleißes verhüten, auch für unsere Selbst-Person wissentlic. nichts fürnehmen, das Kayserl. Majestät, dem Heil. Röm. Keyche, höchstgedachter Churfl. Durchl. Herrn Generalissimo Plenipotentiaro und dieser Stadt zu Schaden und Nachtheil kommen möchte, So wahr uns Gott helfe und sein H. Evangelium ic. Den



öffentliche noch heimliche Rottir und Versammlung oder Rathschläge wieder den Rath machen helfen, noch darzu Ursach geben, oder mich bey demselben finden oder gebrauchen lassen, auch solche Worte und Reden, so zum Aufruhr und Tumult angesehen werden und ausschlagen könnten, nicht führen noch treiben, sondern da ich, daß ein solches von andern fürgenommen werden oder geschehen wolte, vernehmen und mercken würde, dasselbe dem Rathe alsobald anzeigen und offenbahren, und mich in allen also, wie einem gehorsamen Bürger gegen Obrigkeit gebührt, bezeigen und verhalten will, So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

\*) Solche Interims-Huldigung geschah eigentlich dem Kayser, in dessen Nahmen sie dem Churfürsten abgelegt wurde, als er vermöge des Prager Friedensschlusses die Stadt Magdeburg durch Accord von der Schwedischen Besatzung erledigte, bis eine andere Herrschafft ankäme. Dergleichen Interims-Huldigung hat Magdeburg auch Mauricio, Churfürsten von Sachsen, nach gescheneher Belagerung, im Nahmen Kayfers Caroll V. und des Reichs ablegen müssen a. 1651. bis der Kayser und der Churfürst die Stadt an eine andere Herrschafft anweisen würden. Im übrigen, ob 1670 der Churfürst Johann Georg heimliche Gedancken gehabt, die Stadt Magdeburg würde einmahl seine werden, stehet dahin.

## §. 20.

1636. So hatte nun Vizthum \*) das Directorium im Nahmen des Churfürsten von Sachsen, und dieser im Nahmen des Kayfers in Magdeburg.

\*) Die Sächsischen Gouverneurs alhier waren:  
Der Graff Damm *Vizthum* von Eckstedt, General-Feld-  
Marschall

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 345

Wachtmeister, Gubernator des Erzküffis und der

Stadt Magdeburg, auch Obrister zu Fuß. 1636.

Hans Sebast. von Zemen, Obrister und Commendeur.

1637.

von Trandorf, Obrister. 1638. sequ.

Und weil der Churfürst in seiner andern Haupt-Resolution, wie kurz vorher angeführet, die Capitulation mit der Stadt aufgerichtet: so ward nunmehr vor allen Dingen Anstalt gemacht, daß die Sächssche oder vielmehr Reichs-Guarnison, a. 1500 Mann, könnte einquartiret werden. Dieses aber gab viel Wunder. Es waren dasselbe Jahr in der Stadt nur erst 394. Häuser vom übergebliebenen und neu erbaueten, und weil der Gouverneur die Einquartierung per Capita verlangte, so hatte es Noth, dieselbe unterzubringen. Ja als noch dazu wöchentlich ein schweres Servis-Geld vor die Officier und Soldaten begehret wurde, 3. E. vor einen Obrist-Lieutenant 12. Rthlr., dem Obrist-Wachtmeister 8. Rthlr., und so ferner: so fing den Bürgern recht an zu grauen, und es waren schon etliche 30. von ihnen ausgetreten, weil sie die Onera nicht erschwinden konten.

Daher mußte der Rath resolviren, an den Churfürsten zu schreiben, er möchte befehlen, daß niemand sein Haus und Stelle solte im Stiche lassen und wegziehen, und andere ehemalige Bürger, die noch lebten, und anderswo sich aufhielten, wiederum sich einfunden möchten.

Auch war weder in diesem noch folgenden Jahre Brod aus Sachsen, Brandenburgischen, Magdeburgischen und Halber-

berstädtischen zu haben, auffer daß was weniges aus dem Braunschweigischen abgefolget wurde. Etliche Faß Bier solten den Officirern auch wöchentlich gegeben werden. Da sahe es gewiß in Magdeburg gar schlim auß, und hatte der Magistrat nebst dem Ausschuß hiebey ungemeyne Sorge und Last, dem Directorio ein Gnüge zu thun, daß sie also öftters zusammen kommen mußten.

Es waren aber damals im Rath:

Georg Schmidt, Consul.	Johann Westphal, Consul.
Georg Kühlewein, Conf.	David Brauns, Consul.
Christ. Schultz, Synd.	A. Laue, Cam.
Joh. Fricke, Sen.	Mart. Helwigs, S.

Von den Rathmännern lebte *Otto Guerike* auswärs in Sächsischen Diensten, und A. Laue negotiirte vor der Stadt Bestes in Stockholm.

Was die Syndicos von einigen Jahren her anlanget, so hatte *J. A. Werdenbagen* vor der Zerstörung der Stadt sein Triennium (nach damaligem Gebrauch Bedienungen anzunehmen) absolviret, wurde aber doch a. 34. wieder requiriret, wiewol er bald wieder weg ging, und in Hamburg mit seinen Consilis der Stadt noch viele Jahre hernach bey den Hansestädten, Schwedischen Ministris, und Nieder-Sächsischen Affären diente. Er hat der Stadt die Veränderung des Regiments beständig wiederrathen, weil sie Unglück nach sich ziehen würde, davon er in seiner *Politie* ein mehrers sich erkläret. Von dieses Mannes Leben und Schrifften ist zu lesen *Buddes Lexicon*.

Dem folgte Doct *J. Denhart*. Dieser erlebte die Eroberung, entkam nach Jena. A. 1632. wird der Rathmann Laue an ihu

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 347

ihn abgeschickt, mit ihm wegen Stadt-Sachen zu deliberiren, worauf der Bürgermeister Georg Schmidt, Synd. Denhart und Laue an den König von Schweden nach Nürnberg abgeordnet, der Stadt bestes vorzustellen. Hernach ist Denhart zu Eisenach Cansler geworden, und hat dem Evangel. Convent zu Franckfurt a. 1634. beygewohnet, und unser Stadt mit seinen Consiliis viel gedienet, ihnen etliche Urkunden verschaffet, weswegen gedachter Laue zu Franckfurth sich seiner wohl bedienet.

D. Jo. Heintz. Walsber, welcher vor der Zerstörung Consul, und a. 1624. Consul dirigens gewesen, wie aus Blocii Præf. seiner Euseb. Magd. erhellet, diente der Stadt nach der Eroberung als erster Syndicus. Weil er aber hier sein Auskommen nicht fand: so gieng er bald nach Halberstadt, und diente der Stadt a. 1634. aufm Evangelischen Convent zu Franckfurt.

Als dieser weg war, hat der Rathmann Laue indeß in publicis geschrieben und gedienet. Die Stadt aber erwählte bald Jo. Ge. Bobsen, einen habilen Mann, welchen Denhart und der Cansler Stalman abstimirten, hatten ihn aber nicht erhalten.

Dieser verzog sich hin bis a. 1635. da der Rath zum Syndico Peir. Engeser den 5. Jan. auf 3. Jahr annahm, doch mochte es nur in Consultationen bestehen.

Weswegen der Schwedische Rath, Christoph Schultz, den 28. Sept. 1636. auf 3. Jahr angenommen wurde. Er war ein gelehrter und geschickter Mann, der dem Rath und der Bürgerschaft mögliche Dienste geleistet, weswegen ihn die Stadt nicht missen wollen, ob er gleich a. 37. seine Dimission foderte. Dieser ist vor der Stadt Eroberung des Administratoris Marggr. Christian Wilhelms Rath und Möliens Voigt gewesen.

Im

Im Ausschuß waren:

Zecheldorf, Director.

A. Günther,

G. Steinacker,

B. Knopf,

N. Neve,

P. Schütze,

C. Schlüter,

Melch. Teuffel,

Sim. Lüdeke,

Jac. Klietz.

D. Brauns,

Pasch. Thomas,

H. Rautencrantz,

Eb. Alemann,

Chr. Weckenelle,

Barth. Gotschalk,

Math. Grolle,

B. Albrecht,

M. Krufe.

§. 21.

Also ist im Sept. a. 1636. im Rath und Ausschuß fleißig deliberiret, wie es mit der Einquartierung zu halten? Weil nun die Sache nicht evitiret werden konte: so ist endlich auf deren Project, den 12. Nov. a. 1636. vom Gouverneur v. Vitzthum beliebet worden:

Dem Obrist-Lieutenant 10. Rthlr.

Dem Obrist-Wachtm. 6.

Dem Quartiermeister 2.

Dem Schultheiß 2.

Dem Wachtm.-Lieuten. 15.

Dem Secretario 1.

Dem Proviant-Meister 1.

Einem Hauptmann 1.

Einem Lieutenant 2.

Einem Fähndrich 1.

Feld.

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 349

Feldwibel	18. Gr.
Dem Wagemeister	18.
Andern Feldwibel	12.
Gefrenten	12.
Stoßmeister	6.
Profos	1. Rthlr.

Die gemeinen solten haben Holz, Salz, Licht und Lagerstelle, und den Wirth nicht plagen. Denn es war schon igo und im folgenden Jahre so schlimm geworden, daß heftige Klagen einliefen. Und ob zwar der Commendant von Zemen nach des Gouverneurs von Vizthum Abreise die a. 37. vor sich gieng, noch mehr Geld vor die Officiers foderte, so ward doch vom Rath die Unmöglichkeit vorgestellet, und depreciret. Solche Foderungen wurden etliche mahl von Zemen und Trandorfen wiederholet, aber der Rath schrieb an den Churfürsten, und bat, daß das Land möchte die Soldaten unterhalten. Der Churfürst rescribirte, es möchte vor igo bey dem Reglement des Vizthums und Capitulation verbleiben. Und also behielt die Stadt eine Weile das Onus. Man siehet hieraus, wie elend es damals den Bürgern bey ihrer ersten Einrichtung und ganz narhlosen Zeiten gegangen, sonderlich da schon eine Art der Contagion in der Stadt grassirte.

Uberdem wurden sie auch von den Nonnen zu S. Agneten in der Neustadt in diesem Jahre gelazt. Denn weil ihr Closter vor der Eroberung war ruiniret worden: so wolten sie nun in S. Augustin oder in L. Frauen aufgenommen seyn, und noch dazu ihre Capitalia, und Grundzins von

gewissen Häusern in der Neustadt, die vorher abgebrannt, vom Rath haben. Strickerius, der den Körper des Heil. Norberti a. 1626. abgehohlet, schrieb aus Hamburg scharffe Briefe vor die Nonnen. Aber der Rath und Ausschuß schlugen es ihm rotunde ab, und wiesen sie an das Dohm-Capittel und Möllenvoigt. Hiebey ist zu wissen, daß der König von Schweden der Stadt dieses Closters Güter zu einiger Satisfaction a. 1632. geschencket, welche sie auch bis dahin in Besitz gehabt.

Die Nonnen hatten 15. puncta vor sich bey dem Sächsischen Geheimden Rath Timæo eingebracht, aber der Rath thate bey dem Churfürsten eine Gegen-Vorstellung, und wehrete sich bestens, wobey es auch verblieben. Ex actis.

Hiezu kamen noch starcke Schuld-Forderungen solcher Familien, welche vor der Eroberung ihr Geld und Kleinodien Sicherheit halber in die Stadt gebracht. Freylich brauchte der Magistrat a. 1629. etliche Fündel-Herren, welche das Geld zu Rathhause brachten, und davon, weil die Noth groß, Geld geschlagen wurde; dergleichen solches war, auf welchem diese Worte befindlich: *Necessitas caret lege*. Unter andern droheten die von Affenburg auf Amfurt mit einer starcken Execution, die sie vom Kayser ausbrachten. Nun gestand man sich zwar zur Bezahlung, und die Fündel-Männer, Hartmann Wilckens, Joh. Herkeln, und Hans Lünzel, die noch lebten, wurden darum gefragt, und endlich um Gedult gebeten. Dieses alles passirte im 36. und 37. Jahre. 2c.

\* Was Klockius von der Fündel-Sache gehalten, kan man in seinem Erario nachlesen.

Über

Über das alles ward der Hunger so groß, daß arme Leute anfangen, das Aas vom Schind-Anger herein zu holen, und vor Hunger zu essen, welches noch a. 39. geschah, aber durch fleißige Vorforge des Raths abgestellet wurde, sonderlich da die Contagion und Hunger-Pest sich dadurch vermehrte.

Weil nun die arme Stadt in der Klemme war, so trieb sie solches um so viel mehr an, ihre Freyheit und Erledigung zu suchen. Daher ward in den oftmaligen Zusammenkünften des Raths und Ausschusses, da die Schwedischen Promessen und Donationen im weiten Felde zu stehen kamen, im 36. und 37. Jahre beschloffen, folgende Punkte beym Kayser und auf dem Collegial-Tage zu Regensburg zu suchen:

1. Eine Confirmation aller und jeder Privilegien.
2. Insonderheit des Stapel-Rechts und dessen Zubehör.
3. Des Kayser's verschriebenen Festungs-Rechts.
4. Immunität von Reichs-Creyß- und Steuer-Anlagen.
5. Moratoria indulta wegen der Schulden auf 20. und mehr Jahre.
6. Daß die Stadt vor eine Reichs-Stadt erklärt würde.
7. Eine Zoll-Freyheit durchs ganze Röm. Reich.
8. Daß die vorgeschoffene Wechsel-Gelder aus der Reichs-Casse erleget würden.



## 9. Die General Anlage durchs Röm. Reich zur Reparatur der gemeinen Stadt Gebäude. 2c. 2c.

Mit solcher Instruction ward der Burgemeister Kühlevvein nach Prage destiniret, und ihm zur Assistentz der Burgemeister Brauns, zugeordnet, davon sie etwas, wie folgen wird, ausgewircket, andere Dinge aber nicht attendiret worden. Und weil es bey dieser Legation am Gelde fehlte, so mußte etwas aufgeborget und versüßert werden. \*)

\*) Siehe ferner den 23. S.

Nicht weniger machte auch das böse Geld in der Stadt sowol bey dem Ein- und Verkauf, als bey den Soldaten viele Unruhe und Widerwillen. Ich will hier nicht weitläufftig gedencken, daß die banco-Zhrl. im 30. jährigen Kriege ungemein gestiegen; \*) sondern nur dieses erwähnen, daß wegen der entsetzlichen Contributionen, die Wallensteiner und andere Kayserl. Generalen im Reiche eintriben, und ausgestellten schweren Wechsel-Briefe, ein grosser Mangel am Gelde entstand; daher es theils sehr verhöhet, theils viel lieberlich Geld geschlagen wurde. Diesem Unheil ward zwar mit vielen Münz- Patenten im Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen, Hessischen und andern Orten begegnet, aber es halff so viel, als es konte. Der Rath zu Magdeburg verboth durch dergleichen Patent a. 1636. das böse Geld, aber es ließ sich dennoch sehen, und mußte solches Befehl a. 37. wiederholen, und diejenigen, welche damals etwas Handel trieben, examiniren. \*\*)

\*) Von

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 373

\*) Von a. 1602. bis 1621. waren die Species-Thaler sehr gestiegen, ins besondere a. 1621. da in der Braunschweigischen Rathskammer, die damals ein grosses Ansehen hatte, ein Rthlr. vor 7. courrend-Thaler eingenommen und ausgegeben, aber den 12. Dec. e. a. wiederum glücklich auf 36. Mgr. reduciret wurde.

\*\*\*) A. 1638. war es noch eben so schlimm, so, daß die Becker und Brauer starcke Klagen beym Rath eingaben, wegen der Dürfferthaler, Kopffstücke und Groschen, die ihre Nahrung und Veranugung der Garnison dermassen verdürben, daß sie es nicht mehr ausstehen könnten. den 24. Sept.

Wie es der Magistrat in Magdeburg damals gehalten und was vor Geld hier beliebt worden, davon zeuget folgendes Münz-Parent de a. 1637.

§§ Die Burgemeister und Rath der Stadt Magdeburg \*) fügen wiederum männiglichem zur Gedächtniß, obwol hiebevoren, sonderlich aber letzters im Octobri verwichenes 1636. Jahres wegen der unannehmlich gesteigerten und respective am innerlichen Schrot-Korn, Halt, auch Gewichte verringerten Münz-Sorten, so daß auch der unvalvirten Reichsthaler zu Verhütung männiglichem Schadens und Erhaltung der Commerciorum, wie nichtsweniger zu Contentirung der hiesigen Garnison öffentlichen gute Weisung angeschlagen worden. Wenn aber doch andersweit in den benachbarten Orten, als dem Herzogthum Braunschweig und Lüneburg, besage des vidimirten Anschlages und der Stadt Braunschweig öffentlicher Andeutung eine Devaluation und gewisse Indicatura erfolgt, dadurch die devalvirte und Münz-Sorten von selbigen Orten zwar abgewiesen, aber mit dieser Stadt Schaden allhier eingeschoben werden wollen; Als werden demnach alle

alle und jede samt und sonders, so Gelder einzunehmen und auszugeben haben, dahin ervarnet und angewiesen, daß sie sich in Einnahmen und Ausgabe also vorsehen, und wegen Braunschweig. und Lünebl. Münz-Edicten also in acht nehmen, daß sie sich nicht selbstn Schaden zuziehen, vielweniger die Städte alhier mit solcher Ungeltigkeit in Schaden setzen.

Wegen des angränzenden Ober-Sächsischen Krayses aber mögen bis auf anderweit allgemeine Probation, Valvation, oder Policy-Ordnung alhier in Magdeburg in Kauff und Verkauf genommen werden, wie folget:

1. Chur-Sächsische Münze ohne Unterscheid.
2. Chur-Brandenburgische eigene Silber-Groschen.
3. Fürstl. Braunschweig. und Lüneburg. Silber-Groschen und Münzen.
4. Fürstl. Weimar. und Altenburgische Silber-Groschen.
5. Gräfliche Mansfeldische Silber-Groschen.
6. Der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Erfurt, Hildesheim, Halberstadt, Hannover, Quedlingenburg, Silber-Groschen, vor a. 1602. und nach annum 1622. geschlagen, und in der Valvation-Ordnung nicht verboten seyn, die aber zwischen 1602. und 1622. geschlagen, bleiben Inhalts der Valvation ungültig.

Wornach sich männiglich zu achten, vor Schimpff, Schaden und in den Reichs-Recessen verordneten Straffen zu hüthen hat. Publicirt Magdeburg, den 22. Sept. A. 1637.

(L. S.)

Burgemeister und Rath zu Magdeburg.

†) Es



\*) Es kamen damals viele in Kupffer gestochene Abdrücke der bösen Geldes hin und wieder heraus. Aber a. 1621. hatte das böse Geld viel Wunder in der Stadt gegeben, so, daß ein Tumult in der Stadt darüber entstand: Und weil man einigen vom Rath dessen wolte Schuld geben: so war der Rath, der sich zu Rathhause versammlet, seines Lebens nicht sicher.

§. 22.

Noch hatte der Rath mit dem Dom-Capittel in diesem 1637. Jahre einen ziemlichen debat. Es hatte dasselbe den 8. Febr. sede adhuc vacante den Magistrat nach Calbe zu gewissen Sachen citiret. Dieser berief den Ausschus zusammen, proponirte demselben solches Anmuthen, und beschwerte sich, daß das Capittel die Stadt Magdeburg in gleichem Concept als andere des Stifts Unterthanen halte, und eröffnete seine Ursachen wider solche Erscheinung, weil das axioma wahr: Wer auf dem Landtage erscheint, ist ein Unterthan. Hierauf erklärte sich der Ausschus mit dem Rath per votum negativum folgender massen, daß eine protestation möchte eingesandt werden, welches auch geschehen, und wurden darin folgende Ursachen angezogen: 1) Daß der Rath sich zu solchen Landes-Sachen nach alten Herkommen nicht verstehen könnte, indem 2) die Stadt nie unterwürffig gemacht, sondern 3) ursprünglich unter des Kayfers und des Reichs Jurisdiction, auch 4) unter dem Churfürsten igo nomine des Kayfers stünde, in dessen Rahmen die Verordnungen geschehen, bis 5) der Erzbischoff eintreten würde. 6) Wäre es wider ihre Privilegia, 7) das Erzstift im Friedensschluß Augusto zugelegt, darin aber 8) keiner Sedis

vacantz gedacht wäre, auch 9) erwiese das Dom Capittel nicht, wiefern ihm Sedis vacantia per indultum oder rescriptum vom Kayser oder Augusto zugelassen sey, 10) bey der igiten Sedis vacantz die Stadt nach altem Gebrauch gestehert, daß sie bey ihren Privilegiis bleiben solte, und 11) in decisione der Stadt-Sachen nach Sachsen- und Weichbil-des-Recht sollte entschieden werden; 12) Die Stadt bey Introduction des Herrn Bischoffen sich juxta metas pactorum & concordatorum zu verhalten und zu bezeigen, und also Röm. Kayserl. Majest. und dem Reiche primavam & originariam jurisdictionem, dem Erzbischoffe aber pactitiam & qualitativam, und also einem jeden sein jus lasse, und super qualitate & juribus competentibus der Stadt nicht unbillig halte, wie schon an den Churfürsten geschrieben, 2c. Könnte also Senatus nicht erscheinen. 2c. Welches denn also hingeschrieben ist.

## §. 23.

Es ist im 20. §. gesagt, daß der Burgemeister Kühlein mit des Raths Instruction nach Prage, also der Kayser eben war, a. 1637. zu reisen nicht nur denominiret, sondern auch verschickt worden; allein er nahm nicht nur gute Supplicationes, Beylagen und Deductiones, welche der Syndicus Christ. Schultze mit allem Fleiß und Geschicklichkeit abgefasset, mit, sondern dieselbigen wurden auch mit des Churfürsten von Sachsen kräftigen Intercession begleitet. Selbige lautet vom 22. April ex actis also:

Chur.

**Churf. Durchl. zu Sachsen Intercessio an Röm. Kayserl. Majest. pro Confirmatione gegebener Concession und mehre Begnadigung der Stadt Magdeburg.**

Allergnädigster Herr,

**E**w. Kayserl. Majestät kan ich unterthänigst nicht bergen, und ist Derselben sonder Zweifel, ohne des allergnädigst wissend, nachdeme in abgewichenen 1635. Jahre bey mir als Kayserlichen General- und vollmächtigen Commissario die ehrbare und weise meine Liebe besondere Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ungeachtet dieselbe damahls annoch mit Schwedischer Guarnison beleget gewesen seyn, vor sich und gesamte Bürgerschaft, beydes in Schriften und durch Abgeordnete sich unterthänigst angeben, und den aufgerichteten Pragischen Friedens-Schluß, wegen gemeiner Stadt, des Raths, dessen vorige und jets Bediente, auch ders Wittwen und Erben, und der gesamten noch übrigen an- und abwesenden Bürgerschafti, andern Städten und Ständen gleich, gebührender massen zu acceptiren, unconditioniret und cathegorisch erklären lassen, daß dagegen und an statt Ew. Kayserl. Majest. Höchstgeehrten Herrn Vaters, weiland Herrn Ferdinands des Andern, Röm. Kayfers, Meines allergnädigsten Herrns, gloriwürdigsten Angedenckens, Ich Sie nicht alleine in gemeldten Friedens-Schluß, and darinne befindliche Amnestiam gnädigst aufgenommen und eingeschlossen, sondern auch in dem folgenden 1636. Jahre bey, und nach glücklicher Wiedereroberung solcher Stadt anderweit besichert, daß Sie dabey effectiv gelassen, der Amnestia active & passive so wohl redintegrirung status völlig genießen, in keinerley Weise noch Wege aggraviret, auch der Billigkeit nach, und so viel sich Rechts wegen gebüh-

A a a

ret,

ret, bey ihren hergebrachten Freyheiten, Privilegien, alten Verträgen, Rechten, Gerechtigkeiten, und dergleichen, so die Röm. Kayseren ihnen concediret und confirmiret, und in derer Possessione sie sich befinden thäten, Sintemahl aus Höchstgedachtes Ew. Kayserl. Majest. geliebtesten Herrn Vaters, Christmildester Gedächtniß, sub dato Wien den 26sten Mart. gemeldtes 1636. Jahres, an mich, der vorgewesenen Stralsündischen Handlung wegen erfolgter allergnädigsten Resolution, ich eingedenck gewesen, daß die Schwedische der Stadt Magdeburg Donaciones oder Concessionen zu bestätigen wider Ihrer Kayserl. Hoheit lauffen wolte, auch Ihre Kayserl. Majest. denienigen so hiebey interessiret, zum präjudiz nicht fůrgehen lassen könte, geschůzet und gehandhabet werden und unbeeinträchtigt bleiben solten, und Ich wolte auch bey Ihre Kayserl. Majest. mich Ihrer intercedendo getreulich annehmen und bemühen, ob zu wieder Aufrichtung und Erbauung der eingescherten Stadt-Privilegia, Zulage, und anders absque präjudicio tertii erhalten werden möchten. Wie nun dieses alles mit unterthänigsten Danck von Ihnen erkannt, auf und angenommen worden, also haben noch bey Lebzeiten höchstverwehntes Ew. Kayserl. Majest. geliebtesten Herrn Vaters Lobseligster Memoriz, Sie mich dessen unterthänigst erinnert und ersuchet, bey Ihre Kayserl. Majest. nebst Überschiebung ihrer allergehorsamsten supplicationum, mit meiner unterthänigster Vorbitte zugleich einzukommen, und dadurch ders allergnädigste Confirmation, über meinen in Krafft getragenen Kayserl. und des Heil. Reichs Generalats Vollmacht und Commission ihnen ertheilten Resolutionen, sonderlich ihre Amnestiam activam & passivam, renovationem & conservationem privilegiorum, redintegrationem status und ganze eluctation erhoben: und zu beständiger Sicherung bringen zu helfen, womit ich Ihnen damahls zwar bald gnädigst zu willfahren nicht ungeneigt gewesen,

wesen, wenn nicht Ihrer Kayserl. Majest. köblicher Hintritt unversehens dazwischen, und die Sache hiedurch in etwas andern Stand gekommen, da dann auf mein Erinnern sie be-  
 rührte Supplicationes wieder unfertigen, und mir anseho mit  
 Wiederholung voriger unterthänigsten durch ihre Abgeordne-  
 te anderweit überrücken lassen, inmassen Erw. Kayserl. Maj.  
 beyverwahrt solche allergnädigst zu entfahen, und daraus  
 mit mehrern ihr Anliegen und allerdemüthigstes unterschied-  
 lichstes Suchen in Kayserl. Gnaden zu vernehmen gerüben  
 wollen. Ob dann wol bey mir kein Zweifel, es werden Erw.  
 Kayserl. Majest. vor sich allergnädigst gemeinet und gewillet  
 seyn an einem Theile dasjenige, so ich wie gedacht als Kayserl.  
 General und vollmächtigter Commissarius, Burgemeistern,  
 Rath und ganger Bürgerschaft zu Magdeburg auf dero vor-  
 hergeganke, unterthänigste, unbedingene Acceptation des  
 Frieden-Schlusses zugesaget und verordnet auch an Ihren ho-  
 hen Orte genehme zu halten, und Kayserl. zu ratificiren; an  
 andern Theil aber aus allergnädigster Erbarmung und mit-  
 leidentlicher Beherzigung der Reichskundigen größten offen-  
 baren Noth, Elends, Jammers, und unverwindlichen Scha-  
 dens, darin diese gute alte und nunmehr in der Asche und  
 Staub liegende Stadt von etlichen Jahren hero durch das  
 leidige Krieges-Wesen gerathen, alle mögliche zu Ihrer Re-  
 stauracion und Wiedererhebung, dien- und erspriessliche zurei-  
 chende Mittel durch Confirmirung der alten, und Ertheilung  
 neuer Freyheiten, Begnadung, Zulagen, und sonsten Erw.  
 Kayserl. Majest. angebohrner Kayserlichen Clemens, Milde  
 und Gürtigkeit, auch höchsterleuchterer Ermessung und Gut-  
 befinden nach, allergnädigst zu ergreiffen, anzuordnen und zu  
 befördern.

So habe Ich doch nun meines diesfalls von gegebenen  
 Churfürstl. Worts willen, und daß ich dieser guten verann-  
 ten und eingeschertten als einen sonst fürnehmen Ort und Pas

in den Nieder-Sächsischen Creise und daran Ew. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reiche nicht wenig gelegen, ihre höchnsthändige Respiration, Aufnehmen und Wohlthart gnädigst gerne gönne und wünsche, nicht unterlassen wollen Ew. Kayserl. Majest. mit dieser meiner gehorsamsten Intercession hierunter anzulangen, unterthänigst bitende, Dieselbe geruhe solches in Kayserl. Gnaden zu vermercken, und in allergnädigster Erwegung dessen so bishero kaiserlich erzehlet, mehrgemeldten Rath und gesamter Bürgerschaft der Stadt Magdeburg auf ein und anders dero allerunterthänigstes Suchen und Flehen, so viel ohne mein und meines freundlich geliebten Sohnes Herzogs Augusti zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, als postulirten Erzbischoffs, wie auch des Dom-Capituls zu Magdeburg und anderer Interessenten präjudiz und Nachtheil geschehen kan, mit allergnädigster gewiewiger Resolution zu erfreuen, und also hier unterthänigste Hoffnung so sie auf diese meine gehorsamste Vorbitte gesetzt nicht umsonst noch vergeblich seyn zu lassen. Das wird Ew. Kayserl. Majest. zu unsterblichen Ruhm gereichen und um dieselbe werden sie und ihre Nachkommen es mit unvergesslichen Danck zu erkennen, und zu verdienen sich äusserst befeizigen. So bin ichs für meine Person mit gehorsamster getreuer Dienstleistung zu erwidere so willigst, als schuldigst. Datum Dresden den 22. April Ao. 1637.

Johans George, Churfürst.

Weil aber der Kayser balde wieder nach Wien vereisete: ist nachgesetzte allergnädigste Recognitio den 27. Jun. interim ausgerichtet, welche alhier vom Burgemeister Kühlewein zugeschicket worden, er selbst ist bald nachgereiset.

Kay

Kaysers. allergnädigste Recognitio.

**E**innach bey der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Boheim Königl. Majestät unsern allergrnädigsten Herrn der Ehrfl. Durchl. zu Sachsen schriftliche Intercessionen der Stadt Magdeburg Privilegien und Begnadung betreffend, von ihren Abgeordneten allerunterhänigst insinuirer worden, aber wegen anderen überhänigsten Reichs-Sachen und Ihre Majestät vorsehenden Aufbruchs nach Wien vor diesemahl keine expedition darauf erfolgen können, als ist immittelst dieser beschehenen Einlieferung diese recognitio zu ertheilen befohlen worden. Signatum den 27. Jun. a. 1637.

(L.S.)  
Cæs.

J. S. Graff Kurg, mppr.

Joh. Soldener, mppr.

§. 24.

Es folget das 1638. Jahr, darin sind die merckwürdi 1638. gen Sachen zu stande gebracht, um deren willen wir gleichsam ein hundertjähriges Denckmahl haben stifften wollen, und betrifft hauptsächlich die Erhaltung der Stadt-Privilegien.

Es waren aber in diesem Jahre folgende Männer im Rath,

N a a 3

Jo.

B. Jo. Westphal,	Rathsherrn.
B. Ge. Kühlevvein.	Andr. Gercke,
B. D. Brauns,	W. Zacheldorf,
Christoph Schultz, Synd.	Jac. Kliez,
Herm. Laue, Cäm. abwesend	Jo. Drehne,
Steph Knapens, Cäm.	Jo. Fricken,
Herm. Körver, Cäm. seit	Matth. Helvvig,
den 1. Jun. nach Lau-	
ers Tode.	

Dieses sind die Männer, die wegen ihrer väterlichen Vorsorge und guten Verdienste vor die Stadt Magdeburg einen herrlichen und beständigen Nachruhm erworben, indem sie die Privilegia glücklich erhalten. und also der Magdeburgischen Jungfrau ihren Ehren Kranz wieder aufs Haupt gesetzt haben. In Wahrheit, man muß sich freuen, wenn man in seinen Gedanken solche und dergleichen Männer ansiehet, wie sie ihren allerhöchsten Fleiß, Kunst und Geschicklichkeit angewandt, unter allen ihren Drangsalen zu eluctiren, und der Republic Bestes zu befördern. Es ist gewiß keine Kunst, groß und hoch daher zu fahren, wenn man im Wohlstande sitzt; aber das ist eine Kunst, solchen wohlverdienten Leuten gleich zu kommen die ausserordentliche meriten gehabt, und herrliche Spuren einer guten Nachfolge nachgelassen. Auf solche hat man zu sehen. Und eben das ist die Ursache, daß ich dieses specificirten Collegii, so vor 100. Jahren sich wohl verhalten. antzo in diesem 1738. Jahr nach verflorbenen Seculo mit Ruhm gedencke.

In diesem Jahre kam der Rath und Ausschuß offte zusammen,  
 Weil

Weil Kayserl. Befehle von etlichen ungewircket waren, daß die Stadt solte ihre Schulden bezahlen.

Weil man auf den Bau der eingescherten Kirchen bedacht seyn mußte.

Auch die Guarnison mit dem Vizthumschen Reglement nicht wolte zufrieden seyn, weswegen die Bürgerschaft immer jämmerliche Klage Briefe nach Dresden an den Churfürsten schriebe. Auf alle puncte wurde wohlbedächtlich gerathschlaget.

Insbesondere, weil die Introduction des Erzbischoffs Augusti vor der Hand war, wurde den 30. April, vom Rathe dem Ausschuß proponiret: 1) Ob Augusto die Huldigung zu leisten? 2) Wie die Steuer dazu herzugeben? 3) Wie das Jurament seyn solte? 4) Wo er zu huldigen, hier oder zu Halle? Und ward vorgestellet ratione des 1) Affirmative, weil es hergebracht zur Zeit Burchardi, Ottonis, Ernesti, Sigismundi, Jo. Friderici, cet. \*) Ad 2) Eine ordentliche Steuer könnte nicht gegeben werden, weil es wider der Stadt Herkommen, sondern nur ein Geschenk und Quantum von 2000. Rthlr. Ad 3) Wie es zu Alberti Zeiten gehalten a. 1368. (Vid Pomar.) von Rath und Bürgern, item a. 1579. Ad 4) zu Halle, hiebey müßten die Reverfales, als des Petri de a. 1372, und Ernesti de a. 1466, gewesen, gegeben, und die Privilegia confirmiret werden.

Der Ausschuß hat alles gebilliget, ausser daß die Quæstio blieb, woher das Geld solte genommen werden? da denn der Ausschuß dabey blieb, die Bürgerschaft könne es nicht anschaffen. Endlich wurden aus dem Fahr-Amt 500.

Rthlr

Rthlr., aus dem Accise-Amte 500. Rthlr., von vornehmer Bürger Nahrung 600. Rthlr. 2c. genommen.

\*) Was die Huldigung der Stadt, die sie den Erz-Bischöffen abgelegt, anlangt, so ist der Anfang erst zu Burchardi Zeiten im 14. Seculo gemacht worden, dann den vorigen ist keine Huldigung geleistet. Daß sie aber aufgekomen, rührete von dem Mord dieses Burchardi her, da sie den Bürgern aus Päbstl. Bann und Zwang zur Busse nebst andern Auflagen aufgebürdet wurde, und heisset sie in des Pabstes Bulle de a. 1331. inrumentum homagii fidelitatis. Solche Huldigung ward von den Bürgern dem Erz-Bischoff Ortoni in Gegenwart der Päbstl. Commissarien a. 1333. abgeleistet, doch in schlechter Form und wenig Worten, wie auch auf vorhergehende des Erz-Bischoffs Reverfalien, 3. E. Wir Burgemeister schweren dem unsern gnädigsten lieben Herrn treu und hold zu seyn, Er. Fürstl. Gnaden und desselben Erz-Stifts bestes zu suchen, vor Schaden zu warnen, als getreue Unterthanen ihrem rechten Herrn von Rechte gepflichtig sind 2c.

In welcher Formul die Worte, Unterthanen und rechter Herr, zu der Zeit in sensu laxiori und weitem Verstande genommen wurden, wie solches hernach in der Deduction der Stadt ausgeführet ist. Und so ist mit folgenden gehalten, und der Stadt ihre Freyheit gelassen worden.

So ist auch nach dem Schmalcaldischen Kriege und der damit aufgehobener Acht, der Stadt bey fernerer Huldigung, an ihrer Freyheit nichts abgegangen. Wem sonst eine besondere und ansehnliche Huldigung der Stadt Magdeburg zu lesen beliebt, der kan den Pomarium p. 767. nachlesen, welcher die Huldigung, die sie dem Administrator Joachim Friderich, 1579. geleistet, ausführlich beschriebeñ hat, eben solche Beschaffenheit hatte es auch mit den Interims-Huldigungen.

§. 10.

§. 25.

Weil sichs mit der reassumption der Sollicitatur und abermaligen Abschiedung der Deputirten in etwas verzog, so ward indessen mögliche Recommendation nicht vergessen. Nun fügete sich, daß der Reichs-Hoffrath Soldener vor Pfingsten hier durchreisete, da haben auf eines edlen Raths Veranstaltung der Burgemeister Brauns und der Syndicus Schultze ihn gebeten, er wolle sich der Stadt Bestes annehmen, welches er auch versprochen, wovor er in freyer Kost gehalten.

Kurz darauf reisete auch der Graff Kurtz, Kayserl. Reichs-Hoffraths Vice-Cancellarius hier durch nach Hamburg, welchen der Rath frey hielte, und ihn durch vorige Männer ersuchte, der Stadt zu Erhaltung und confirmirung ihrer Freyheit und privilegien beförderlich zu seyn, welches er ebenfals willig versprochen, und als solches hernach in Schrifften nach Hamburg ihm nachgeschicket worden, hat derselbe dem Rath allhier ein nachdrücklich recommendations-Schreiben an des Reichs-Hoffraths Präsidenten, dem Herrn v. Regk mitgegeben.

§. 26.

Hierauf mußten die beyden Burgemeister Kühlewein und Brauns auf St. Johannis dieses 38. Jahres wiederum nach Prage zum Kayser reisen. Sie waren auch so glücklich, daß sie mit ihren Deductionen, Supplicationen und recommendations-Schreiben guten ingress fanden, und von den petitis, die §. 24. erwehnet sind, in Zeit von 6. Wochen erhaltende erhielten, als :

Bbb

I. Pri-

## I.

1638.  
d. 31.  
Aug.

Privilegium über der Stadt Magdeburg erweiterten  
Festungs-Recht etc. den 31. Aug.

Dieses Privilegium hatten sie schon vom Wallensteiner den 1. Septemb. 1627. bekommen, gleicher Weise es auch der Kayser Ferdinandus II. den 27. Febr. 1628. confirmiret hatte; und bestand darin, daß, weil Magdeburg ein guter Paß und Bestung an der Elbe vor den Kayser in Nieder-Sachsen wäre, der Rath so viel von der Neustadt und Sudenburg zu demoliren Macht haben sollte, als zur Fortification bequem fallen möchte. Sie hatten dabey das onus, etliche Compagnien solcher Defension wegen aufzurichten, und zur Contribution, die damahls eine allgemeine Drangsal war, 133000. Rthlr. an den Wallensteiner auf Terminen zu bezahlen. Nun konte sich die Neustadt nicht widersetzen, die Sudenburg gleichfals nicht, sonderlich, da rund um die Stadt allenthalben 77. Ruthen waren concediret worden, die der Graf Schlic Kayserlicher General-Feld-Marschall den 7. April st. nov. in Beyseyn des Burgemeister Brauns ausgemessen. Weil aber das Dom-Capittel sich darüber beleidiget befand, indem selbigen in der Sudenburg etwas von ihren Eigenthümern verlohren gieng: als klagte dasselbe bey dem Kayser, erhielt aber von demselben negativam, indem man dem Rath der gegenwärtigen Umstände wegen was nachgeben müste, auch an sich nichts unbilliges wäre, und zur Zeit nicht konte geändert werden.

Dieses

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 367

Dieses Privilegium von der Extension des Festungs-Rechts ist den 31. Aug. 1638. aufs neue confirmiret, und als das Dom Capittel damals vorige Klagen wiederholte, so ist's doch dabey gelassen.

II.

Confirmatio Amnestia, vor die Stadt Magdeburg. 31. Aug.

Dieses gab der Kayser Ferdinandus III. ebenfals den 31. Aug. selbigen Jahres, daß, weil der Churfürst die Stadt in den Prager Friedens-Schluß als Kayserl. Generalissimus Plenipotentiarius aufgenommen, und dessen Amnestie, auch Redintegrirung ihres vorigen Standes gänzlich restituiret, auf- und angenommen, sie nunmehr gedachter Amnestie und des Friedens-Schlusses gleich andern Churfürsten und Ständen des Reichs active und passive völlig genießen, und dawider auf keinerley Weise noch Wege beschweret oder angefochten werden solte, bey Vermeidung nahmhaffter Kayserl. poen und Straffe.

III.

Confirmatio Privilegiorum, de non evocando, Inson- 31. Aug.  
heit der Korn-Schiffung, und Absolution von  
der Acht Ferdinandi I.

Diese Confirmatio enthält unterschiedene andere Privilegia.

I. Eine Confirmation aller derjenigen Privilegien, welche die vorigen Kayser der Stadt gegeben, \*) und vermöge

Bbb 2

möge

möge deren ihr altes Herkommen, Gewohnheiten, Ordnungen, Seacura, Willkühr, Gerechtigkeiten, Bunn und Weide in und aufferhalb der Stadt zu Wasser und Lande hergebracht und gebrauchet haben. 2. Das Privilegium Kayser's Sigismundi de non evocando, daß kein weltlicher Richter noch Kläger den Rath und Bürgerschaft für keine andere Richter heischen, laden noch richten solle, de a. 1431. 3) Des Erzbischoffs Burchardi Vertrag wegen der Kornschiffungen von a. 1309. 4) Kayser's Ferdinandi I. Absolution von der Acht, worinnen sie zur Zeit Kayser's Caroli V. gefallen, gegeben 1562. Dieses alles ward erneuret und bekräftiget von Ferdinando III. den 31. Aug. 1638.

\*) Diese Privilegia sind befindlich in Werdenhagens schönem Buche von den Hannefer-Städten.

## IV.

14. Sept. Protectorium wider den Arrest, Repräsentation und Executions Process, den 14. Sept.

Dieses Privilegium des Kayser's Ferdinandi III. war ein Indult und Moratorium wider alle Schuld Forderung, womit die Stadt damals geplaget wurde. Denn weil sie im Kriege bishero so viel erlitten, grosse Wechsel aufnehmen, Guarnisons-Servicen wöchentlich abführen mußten, und dabey einen ungemeinen Abgang ihrer Commerciens und anderer Einnahme erlitten, so verlangeten sie, ihre Creditores möchten zur Gedult angewiesen, und sie nicht mit Thätlichkeiten, Arreste und Repräsentationen angelauffen und executiret wer-

Cap. I. Vom Stadt Regiment nach der Eroberung. 366

werden. Zu Versicherung gab der Kayser der Stadt ein Protektorium, und nahm sie in Schirm und Protection. Gegeben Prag den 14. Sept. e. a.

V.

Kaysers Ferdinandi III. Confirmatio wegen des Münzschlages, in wider die Repressalien. 23. Sept. den 23. Sept.

In diesem Privilegio wurden 2. andere confirmiret.  
1) Kaysers Maximiliani II. Freyheits-Brieff, daß die Stadt Magdeburg gleich andern Fürsten und Städten dürffte eigene güldene und silberne Münze schlagen. Wien a. 1567.  
2) Eben dieses Kaysers Patent wider die Repressalien, weil die Stadt durch die Belagerung im Smalcalbischen Krieg a. 1551. in ziemliche Schulden gerathen war, daß sie Kayserlichen Protection genießten solte, de a. 1569. Solche wiederholte und bestätigte Ferdinandus zu Praag den 23. Sept. 1638.

S. 27.

Mit diesen 5. Brieffen, (denn die andern petita, davon im 20. S. blieden ausgefetzt) wurden damals die Magdeburgischen Abgeordneten zu Prage erfreuet, schrieben auch also bald herunter, was sie vor eine glückliche expedition gehabt; und nachdem sie auch den 14. Oct. eine Recognitionem registraturæ erhalten, nemlich daß die Brieffe in der Kayserlichen Cansley zu Prage originaliter verhanden, auch sie in originali selbige Privilegia und Kayserliche Begnadigungen bekommen: so reiseten sie balde fröhlich ihre Strasse  
B b b 3 nach

nach Magdeburg, und übergaben die Kayserl. Privilegia den  
 24. Oct. zu Rath-Hause, welche denn im pleno verlesen  
 und den Legatis Dank abgestattet wurde.

## §. 28.

Ist also der October dieses 1638. Jahres, worin der  
 Rath und Bürgerschaft zu seiner vorigen Freyheit wieder  
 gelanget. Dann nachdem sie ihre Brieffe wieder hatten,  
 konten sie sagen, sie wären der Zeit certo respectu ihre eige-  
 ne Herren. Und von diesem Monat kan man den Anfang  
 ihres eigenen Regiments billig anheben, wie es denn der Rath  
 auch würcklich also verstanden hatte. Denn ob sie gleich  
 unter den Schweden und Sachsen den Anfang eines Stadt-  
 Regiments gehabt: so ist es doch in schwacher Form, und  
 noch dazu sehr restringiret gewesen. Aber in diesem Jahr  
 haben sie ihr ordentliches Stadt-Regiment wieder angeho-  
 ben, welches um diese Zeit anzurechnen, nachdem zu Prage  
 und bey dem Kayser alles in Richtigkeit gebracht war.

## §. 29.

Darum hat der Rath auf diese glückliche Verände-  
 rung auch wieder angefangen güldene und silberne Münzen  
 zu schlagen. Denn weil sie das Münz-Recht wieder be-  
 kommen: so wolten sie nun hievon den Anfang machen, und  
 die Restauration nebst dem 1638. Jahre darauf bemerken,  
 davon unten im 3. Capittel ein mehreres.

Selbst der Syndicus Christoph Schulze hatte dieses  
 Jahr, da der Magistrat diese Römisch Kayserl. Privilegia  
 durch

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 371

durch Andreas Bezelin nebst der Stadt Magdeburg Willführ a. 1640. 4) hat drucken lassen, das restaurirte Magdeburg auf dem Kupffer-Blatte mit diesem Vers beehret:

VIVIDA nos serVer tVa paX, o ChrIste, rogaMVs.

worin er die Jahr-Zahl 1638. angezeiget.

Den 22. May 1639. ließ der Magistrat dem Ausschuß wissen, daß der Kayser der Stadt die Privilegia de manu samt der Stadt Willführ ertheilet hätte.

§. 30.

In demselben 39. Jahre untersuchte der Rath nach dem Rechte seiner Autonomia das Kirchen- Wesen in der Stadt, und richtete mit dem Ministerio einen Reces auf; welcher noch iho in vigore ist. Davon auf eine andere Zeit.

§. 31.

Ob nun gleich zu derselben Zeit das Chur- Sächsische Directorium in Magdeburg aufgehöret, so war deßhalb doch die Sächsische Besatzung noch nicht ausgezogen, und mußte dieselbe mit der Bürgerschaft sich wider die Schwedischen Anfälle verwahren und täglich auf ihrer Hut stehen. Und gleichwie die Bürgerschaft schon a. 1637. dem Commandanten Herrn v. Zemen auf seine Anfrage, als ein Gesch. ey kam, die Schweden wolten Magdeburg überrumpeln, die Versicherung gegeben, daß sie sich nach dem Jurament, welches sie den Sachsen geleistet, getreulich verhalten wolten: also hielten sie auch solches, da der Schwedische General  
Graff

Graff Königsmarck a. 1643. Magdeburg bloquirte, nach dem schon der Kayser a. 1639. den II. Octob. an den Rath und Bürgerschaft geschrieben, weil die Schweden wieder etliche Dörter an der Elbe, und Magdeburg belagern würden, wie verlaute, daß sie solten dem Churfürsten beystehen.

Indeß musste doch A. Laue in Stockholm sollicitiren, daß Königsmarck die arme Stadt nicht in Schaden setzen wolle, dergleichen er auch a. 45. gethan, als Torckenson dergleichen vornahme, die Abführung der Sächsischen Besatzung zu wege zu bringen.

## §. 32.

Noch ist zu merken, daß in diesem 38. Jahre der Graff Vizthum vor der Schanze zu Warnemünde den 9. Mart. erschossen, u. den 31. Julii in Magdeburg solenniter begraben worden. Dann nachdem aller zu solcher Hochadl. Sepulcrur in Dresden und Leipzig verfertigte Ornat und Sachen ankommen: ist die Leiche im Dohm beygesetzt, wobey der Obrist v. Trandorf der Churfürstl. Durchl. Stelle vertreten. \*) Sein schönes Monument wird im Dohm noch gezeigt,

\*) Theatr. Europ. P. III. p. 886.

Anno 1646. den 24. April wurde endlich die Sächsische Besatzung aus Magdeburg geführet, und die Stadt nahm ihr eigen Volk an, erhielten auch vom König von Dännemarc den Major Lüderwald, welcher ein Stadtkind war, zu ihren Commendanten.

## §. 33.

Wie endlich der Stadt Magdeburg Privilegia im Westphälischen Frieden a. 1648. confirmiret worden, solches kan man in dem Instrumento pacis Westphalicae mit mehren nachlesen.

§ 34.

Was bisher erwehnet worden, ist alles aus sichern Nach-  
richten auch Urkunden und Acten genommen. Es wird aber dem  
Leser nicht mißfallen, wenn wir über dieses I. Capittel noch  
einige Erläuterungen hinzu thun.

I. Im 4ten §. ist von der Veränderung des Rathes im  
14. Seculo Meldung geschehen. Der Reccell davon de a.  
1330. am Tage Joh. Evangel. lautet also:

In dem Namen Gades, Amen!

**E**s Dinge, so ewige Macht hebben schöllen, effte dat se in  
Vergetenheit nicht gestellet werden, es erfordert de Noth, dat  
man se befestige mit wahrhaftigen Segeln und Brefen, zc.  
Hierum so bekennen wir Schöppen, Rathmanne, und In-  
nung-Meistere, und die Börgere-Gemeinde der Stadt to Mag-  
deburg in dieseu apenen Brefe, dat um groter Noth, Bedröf-  
nisse und Zwitteracht willen, de gewesen seyn bet an düssen  
Tag zwischen unsern Börgern, wegen der Unglikheit, so  
zwischen ihnen behero gewesen, tho sammen gekommen sien,  
unsere Börgere Gemeine arme und riecke, und hebben  
sich vorgelieken eines ganzen Vortrages unter sich ewiglick  
tho hollen. Hierummen wiel et so uprichtig nich ist geholden  
worden unter unsern Börgern, wie et billig hätte sien schöllen,  
so hebben wir vorbenandte arme und riecke alle endrechtiglich,  
diejenige, so recht schuldig befunden, ut unsere Stadt verwie-  
sen, wegen der grothen Beschwernuß, darinnen sie unsere  
Stadt und unsere Börgere mit ihrer unbescheidenheit leider ge-  
bracht hebben! Und wolde nun deren einer hiersbber jemand  
in ichtes beklagen, der schall, so er ein unbescholdener redlicher  
Mann, tho rechte geladen werden, it were denn Sacke, dat  
E c c he

he also unruhig, oder berüchtigt were, dat die Rathmanne und Meister in ihm bringen wolten, welches sie denn im gehetzten Buerdinge doen schöllen;

Ferner bekennen wir, dat wie alle in düssen Dingen, so hierover sind, endrechtig gewilliget, und niemanden darto getwungen hebben, und so jemand hierwedder etwas tho reden, wollen wy dat he dat jeho dede, und alle de hierby gewesen sind, schollen desfalls tho ewigen Gehieden, in keine böffe Verdacht getagen werden, und so jemandt insonderheit darunne enige Narede edder Unholde thowarpen würde, wollen und schöllen wie altosamentlich, und in dat gemein ihm drümme beständig und Gehülpe leisten. Echter hebben wir berathschlaget, und geschlaten, wenn man des Jahes den Raht vormieren edder einseitten will, so schall de Köhr unde Wahl in folgender Weise und Mate, ut jeder hieff groten Znungen schall man keesen oder wehlen, des ersten Donnerstages in der Fasten einen Mann thom Rathstohl up diese Weise, ut jeder derselben Znung schall man erwahlen Ber Manne, de schollen vor ehren Mit-Bröddern enen liefficken Ahd dohn, dat se wedder umb Lewe noch Leed dohn oder laten willen, keesen enen bedarwen Man edder geschickten Man, de ehren Bröddern und der Stadt Gemeine forderlich und bequeme sy; Darna schall man keesen hieff Manne in den Rathstohl ut den gemenen Znungen, also, dath man erwahlen schall thom Rathstohl dat ene Jahr enen Mann von den Knackenhauern oder Fleischhauern ut den olden Scharren, und dat ander Jahr schall man wehlen einen Mann thom Rathstohl einen von der Znung der Fleischhauer ut den nien Scharren, und de Lackenmacher schöllen keesen einen Mann thom Rathmanne von ihrer Znung. Und de Schmiede schöllen keesen einen Mann thom Nade ut ehrer Znung, Och schöllen die Becker und Brauer ehren Köhr also holden, dat ene Jahr schollen keesen die Becker enen Mann im Nade, dat

dat andern Jahres schollen de Brauer de Köhre hebben,  
Ock schollen de Goldschmede, die Schilder und Schröter  
enen ehrlichen Mann in dem Rade wehlen; Unserer gemei-  
nen siefz Innungen Köhr schall beständig seyn, wie der andern  
siefz groten Innungen, de hier oben benennet sien.

Unse zehn gekohrne Rathmanne sollen alsobald des  
Donnerstags Morgens, wenn sie gekohren sien, kommen uf  
die Löben, \*) und daselbst einen Ahd thon, vor dem olden Rath-  
mannen und Meistern, dat se wedder durch Kerne oder Ledt  
thon oder lachen, keesen wollen im Rade ehre geschickte und  
bedarve Männer ut den gemeinen Börgern, de dem Rathe  
gut und nütze sien, Fort mehr schollen unter diesen zwölf  
Rathmannen nicht Vater und Sohne noch treue Gebrudere  
sien, und man schall keinen mehr eher als um dat drüdde Jahr  
erwehlen.

\*) Löben bedeutet das Rathhaus.

Mehr, de Köhr der Meister scholl blieden de bevor gewest ist.

Ferner schollen die siefz Meistere von den groten Innungen  
twier in der Wochen in de Meister Kraemer gahn, und dartho er-  
forderen die gemeine Meistere, und daselbst ein Gespräch hols-  
den von allen Dingen, so de Nothdurfft erfordert, wehre et  
Sacke, dat dem Rathmanne etwas vorkeme, da der Stadt  
oder Börgern Macht anlege, dartho schollen die siefz Rath-  
manne von der Gemeine ten Vollwort geben, Se laten denn  
dartho erst fordern de gemeine Meistere dat man drin handele  
mit ehren Rade.

Welcher Man ock en Amt hette von der Stadt wegen,  
de schall binnen einen halben Jahre twemahl davon vor den  
Rathmannen und Meistern Rechnung thon. Eck schall  
ock Jedermann, et sie von den groten Innungen oder von den

gemeinen Zünngen seinen Meistern gehorsam sien, und fern  
sonderliche tosammkunft machen, he endere dem dat mit  
sines Meisters und Bröddern Volkvoort und Zuwilligung.

Ober dit alles, so ferne jemand, er sie unter oder buten  
der Zünng, der düssen Vertrag, den wir mit gemeiner Be-  
willigung ingegangen, und uprichter hebben, als hier oben  
geschribben ist, vorkehren oder bergen wolte, de schall Rieff und  
Guth, wo jemand dhme solches überwiesen würde, verurtheilt  
hebben.

Def hebben wie endrechlich beschloten, dat de 24.  
Manne von den 36. Rathmannen und von den Rieff-Meistern,  
von welchen de Stadt und unfere Bürger in Schaden nich kom-  
men sien, hievorder vor der Stadt Sacken kamen schöllen;  
So Uhrkund und einen openbaren Betüchtniß aller düsser vor-  
beschriebenen Dinge, dat se von Uns Schöppen, Rathman-  
nen, und Zünngs-Meistern, and von Uns Bürgern Gemein,  
Arme und Riecke de igo sien und nachkommen werden, stete  
und ganz ewiglichen schollen gehalten werden, and nimmer  
mehr schöllen geendert, edder verwandelt werden, hebben wie  
düssen Breff geschribben und besegeln laten, mit Unser Stadt  
Zinsiegel, und mit den Rieff Zinsiegeln der groten Fiff-Zünng-  
gen, dat ist der Gewandschneider, der Siedentrahmer, der  
Röschner, der Leinewandschneider, der Lohgerber und Schu-  
ster, ferner mit dem Zinsiegel der Knochenhauer in dem alten  
Scharren, und Zinsiegel der Knochenhauer-Zünng im neuen  
Scharren, item mit der Schneider Zinsiegel, mit der Becker  
und Brauer Zinsiegel, mit der Goldschmide Zinsiegel, mit der  
Schilder Zinsiegel, mit der Schröter und Lakenmacher In-  
siegel, und mit der Meherfchmids Zinsiegel, de thofamen an  
düssen Breffe sien angehencket, de gegeben ist na Gades Ge-  
boht, im Dufend, Drehundertten Jahre, darna im Drittig-  
sten Jahre, Dingestages na Johannis des Evangelisten. \*) Die

\*) Die

\*) Diesen aufgesetzten Recess und Aenderung des Regiments hat verursacht die Entleibung des Bischoffes Burchardi, derowegen der alte Rath samt allen daran Interessirten aus der Stadt vertrieben worden.

II. Im IIten §. p. 320. ist erwehnet von der Austheilung der Materialien an die Bürgerschaft. Ob nun gleich der König solches verordnet, und der Statthalter Ludevigg fernere Anstalt dazu gemacht: so hat doch der Commendeur solchem nicht nachleben wollen, sondern Banners Befehl vorgeschüzet, es solte alles verkauffet werden, um ein Regiment davor zu werben; weswegen er auch alles, was zu finden, zu Schiffe laden und zu Hamburg versilbern lassen. Worauf die Stadt sollicitiret um etwas Kupffer aus den Schwedischen Bergwerken, um den Schaden nachzukommen. Welches auch geschehen. v. §. 12. Hierbey muß ich der Schweden Unlauterkeit bey aller vorgeschüzten Güte bemerken. 1) In dieser Sache; 2) Des Drenstirns heimliche und falsche Ordre bey der Belagerung; 3) Wegen der Falkenbergischen Wechsel, die man immer prorahiret, und endlich zu Wasser machen wollen; 4) Wegen der verzögerten und zu nichts gewordenen Donation, woraus in effectu zu sehen, daß die Stadt, wie doch in der Allianz versprochen war, nicht schadlos gehalten, sondern ihren Ruin verschmerzen müssen.

III. §. II. p. 320. ist gesagt, daß die überbliebene Raths Personen a. 1632. wieder angekommen, und ein kleines Raths Collegium formiret haben. So wird es insgemein erzehlet. Allein weil der König von Schweden damals als Sieger

Dominus territorii war, so haben diese Männer es keines Weges vor sich angefangen, sondern sie mussten sich nach dem Schwedischen Gestirn richten. Haben sich demnach zum Stadthalter nach Cöthen verfügert, und mit demselben deliberation gepflogen. Dieser verordnete den Rath Christ. Schultzen in seinem Nahmen, und der Stadt wegen den Burgermeister Joh. Westphal und Andr. Lauen zum König, welche denn gute resolution mitbrachten. Darauf musste Läu nach Jena, und mit dem Stadt-Syndico Denhard sich ferner besprechen. Worauf abermal eine Deputation zum König nach Nürenberg verordnet wird, welche der Burgermeister Georg Schmidt, Denhard und Läu übernommen, woselbst der König vermöge der Allianz und doch erfolgte Zerstörung, welche die Stadt um des Evangelischen Wesens erlitten, sie schadlos zu halten, und sie mit einer grossen Donation zu erfreuen versprochen. Darauf haben sie das Stadt-Regiment nach der Vorschrift des Königes und assitence des Stadthalters angefangen, wie solches alles die Lauische Relation besaget.

IV. Von der Donation, welche Gustavus Adolphus versprochen, und Christina erst feste gesetzt, ist zu wissen, daß sie gegründet ist in der Allianz der Stadt Magdeburg mit dem König, und in der Versicherung, daß der König sie wolle schadlos halten, weil sie vor der Evangelischen Kirche sich in höchste Gefahr gesetzt. Auf welche Gründe die Stadt durch ihren Bevollmächtigten Andr. Lauen viele Jahr gebauet, und bey dem Reichs-Canzler Drenstien und der Cron sollicitiret. Es waren aber von des Dom-Capittels

pittels Gütern nicht 4. Städte und 60. Dörffer, wie die Widersacher angegeben, daß Drenstirn auch darüber stuzig worden war: sondern 10. Dörffer: Schnarsleben, Nieder-Dobeleben, Hermsdorff, Dalwarsleben, Olvenstedt, Welsleben, Grossen Ottersleben, Salbke, Wersterhüsen, Beyendorff; Von der Müllenvoigtey: Biederitz, Güssen, Sohlen, Fermersleben; Von Klosterberge: Osterweddingen, Dodendorff, Pechau, Prester; Von St. Sebastian: Bisdorff, Gudenswegen; Von St. Nicolai: Hohen Etla, Mittel Etla; Von St. Laurentii in der Neustadt, ihre Land Güter; Von St. Petri und Pauli, desgleichen. Das Kloster S. Agneten hatten sie schon, nach Lauens Bericht, in possession. Diese Donation wurde der Stadt gemißgönnet. Denn als Drenstirn von Dresden herunter kam, beschwerten sich die Land Stände darüber bey ihm hefftig. Allein der Rath spedirte den Burgermeister Westphal, D. Olvenstedt und Lauen im Febr. 1634. zu ihm nach Halberstadt, daß sie dawieder deprecirten, und die Stadt in das Nieder Sächsische Creyß Collegium aufgenommen würde. Ferner folgten Burgermeister Georg Schmidt und Lave dem Reichs Cansler nach Erfurth, Würzburg, Heilbron und Franckfurth am Mayn in dieser affaire, und brachten es auf dem Evangelischen Convent zu Franckfurt a. 1634. wohin die Stadt Magdeburg mit verschrieben war, durch Vorschpruch der Evangelischen Stände und Französischen, Englischen und Holländischen Gesandten, dahin, daß diese Donation confirmirt wurde. Nichts desto weniger trauete man zu Magdeburg der Sachen nicht, v. S. 14. In der Chur Sächs. Resolution wurde sie, vermöge des Prager Friedens, gar  
ver,

verworfen, wie denn der Churfürst den Orenstirn schriftlich ersuchet, von der Sache zu abstrahiren. Denn es war seines Herrn Sohns Interesse zuwider. Ob nun gleich Laue nicht aufhörete darum zu sollicitiren, so daß die Stadt auf den General-Frieden von Orenstirn und der Cron beständig vertröstet wurde: so ist doch endlich nichts daraus geworden, und die Stadt hat nur viel Reise-Kosten darum verspillet, und ihr Schade ist nicht ersetzt.

V. Es ist im II. S. p. 321. gemeldet, 1) daß Magdeburg 3. Herren zu respiciren gehabt, auch 2) daß sie viel mit der Schwedischen Guarnison zu thun gefunden. Was die Guarnison betrifft, so fing dieselbige an zu extravagiren. Dieses gab Gelegenheit, daß der Rath unterschiedenes an den Graff Orenstirn gelangen ließ: Weil die Soldatesca viel Insolentien und Freymachung verübet, als bäten sie, der Herr Cantzer möchte die Soldaten an den Rath verweisen, ihm die Schlüssel zu den Thoren auch geben, wie dem General-Major Lohausen, und die Soldaten in die nächsten Städte verlegen; ic. die Falkenbergischen Wechsel-Gelder, davon hernach den armen Bürgern auszahlen lassen; ferner, weil das Kupffer und Metall wider des Königs Verbot dennoch verlauffet wäre, er davor Kupffer aus Schweden den Bürgern wolle reichen lassen; ingleichen, weil die Stadt ihre Bestücke verlohren, und wieder welche angeschaffet, und etliche aus der Elbe gewunden, daß ihm dieselben möchten gelassen und von Hameln und andern Orten welche anhero gebracht werden; leglich, weil Magdeburg voller Schutz, und die Bürger solchen wegzubringen alleine nicht vermögend, daß

er

er vord rNachbarschafft, als Halberstadt, Barby, Anhalt, und aus dem Erststifte Hand- und Ross Dienste beordern wolle, zc. Die Schlüssel und das Kupffer ist gegeben, das andere blieb auß.

Was die Herrschafft, die Magdeburg zu respiciren gehabt, anlanget, so wird aus folgendem Inhibitorio des Graffen Oxenkirns zu ersehen seyn, wer, und wie man der Stadt wollen beschwerlich fallen, und wie man ihrer schonen solle, vom 7. Jul. 1635. \*)

Der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Fräulein, Fräulein Christina, der Schweden, Gothen und Wenden designirten Königin und Erb-Fürstin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin zu Esthen und Carelen, Fräulein über Ingermannland zc. und Dero Reiche, Rath, Cangler, Bevollmächtigter Legat in Teutschland und bey den Armeen, auch des Evangelischen Bundes Director, Apele Openstern, Freyherr zu Kymäho, Pyhollmen und Tydörn, zc. Ritter zc.

**S**innach ein Ehrenvestter Rath der Stadt Magdeburg sich münd- und schriftlich beschweret, was gestalten eine Zeithero von der Königl. Majest. und Cron Schweden zur Erb-Bischöfflichen Magdeburgischen Regierung verordneten Herrn Cangler und Räten, und dem Consistorio ihnen allerhand beschwerliche u. neuerliche Einträge und Präjudicien in Geist- und Weltlichen Wesen ihren habenden u. wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, exemptionen, immunitäten, zc. und dergleichen zuwider beschehen, und zugezogen werden wollen, um derentwillen sie nicht in geringen Sorgen stehen müssen, daß solches

Ddd

1630

jeho oder in das künftige, bevorab bey gegenwärtigen leydi-  
 gen der Stadt Zustand, ihnen zu Nachtheil, Schaden und  
 präjudicis gereichen möchte, und deroentwegen gebeten, nicht nur  
 besagten Herrn Cansler und Rätchen und Consistorio hier-  
 unter gebührende Inhibition zu thun, sondern ihnen auch ei-  
 ne Urkund und Zeugniß mitzuthellen, daß, was etwan gegen  
 ihre zustehende und hergebrachte Rechten, Gerechtigkeiten, pri-  
 vilegien, immunitäten, exemptionen ic. weniger dann mit  
 Recht geschehen und voraenommen seyn mag, zu keiner con-  
 sequenz gezogen, noch ihnen in einige Wege präjudicirlich  
 und verhänglich seyn soll; Und dann ob Hochwohlbermeidt Zhe-  
 re Excellenz, solche der Herrn von Magdeburg geziemende  
 Bittung nicht unbillig befinden können, in sonderbahrer Be-  
 trachtung, daß weyland der Königl. Majestät zu Schweden,  
 gloriwürdigster Memorie, intention, allergnädigster Wille  
 und Meinung diese gewesen, daß berührter guten Stadt Maga-  
 deburg um ihrer den gemeinen Evangelischen Wesen erwiesene  
 Treu und guten Dienste willen, nicht nur ihre habende und  
 hergebrachte Rechten, Gerechtigkeiten, privilegien, exemti-  
 ones, immunitates und dergleichen, nicht geschmätet, sondern  
 sie vielmehr dabey maintainiret, geschüzet und geschirmet, ja  
 so viel möglich, gebessert und gemehret, auch sie mit Königl.  
 Milde begnadet werden solten, allermassen Ihre Excell. auch  
 nach hochseligst ermeldt Zhero Königl. Majestät leydiaen Ab-  
 leiben, solchen Deroeselden allergnädigsten Befehl, Willen und  
 intention, krafft ihrer commission würcklich vollzogen und  
 zu Werck gerichtet haben, hierum und in consideration eines  
 solchen, auch um anderer mehr respecten willen, so ist Zhero  
 Excell. Befehl und ernste Meinung hiermit, daß mehr besagte  
 Herrn, Cansler und Rätche sammt dem Consistorio die gute  
 Stadt Magdeburg bey allen und jeden ihren habenden und  
 hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, privilegien, immu-  
 nitäten, exemptionen, u. dergleichen im Geist- und Weltlichen  
 Stande,

Cap. I. Vom Stadt-Regiment nach der Eroberung. 383

Stande, wie solches alles Nahmen haben mag, jezo und künfftig ruhlich und unperturbiret verbleiben lassen, und sie daran in geringsten nicht beeinträchtigen, behindern oder präjudiciren, sondern so viel an ihnen, vielmehr dabey handhaben und maintainiren helffen sollen. Da auch bereits etwas dawider, es wäre mit oder ohne Schein Rechtens vorgangen und beschehen, welches den Herren Magdeburgern nachtheilig oder präjudicirlich fallen könte oder möchte, solches alles wollen ihre Exc. Krafft dieses abgethan und aufgehoben, und sich damit erkläret haben, daß es weder izo noch künfftig ihnen oder ihren Nachkommen in keinerley Wege nachtheilig, verhänglich oder präjudicirlich seyn solle. Ubrkündlich Ihr Excell. eigenhändige Subscription und hinnachgestellten Secrets, Signatum Magdeburg den 7. Julii Anno 1635.

(L. S.)

Axel Orenstirn. mp.

\*) Vielleicht rührets vom Widerwillen her, den das Schwedische Directorium wegen des Prager Friedens und der Amnestie, woran Magdeburg Theil nehmen sollte, gefasset.

VI. Im 16ten J. ist von der Veränderung des Sächsischen und Schwedischen Directorii Erwähnung gethan. Dis war ein neues Ungewitter vor Magdeburg. Der Kayser und Sachsen wolten Magdeburg haben, und wo die Stadt sich nicht bequemen würde, wolte der Kayser sie in die Acht erklären. Andern Theils war Schwedische Ungnade zu befürchten, so daß alle promessen möchten zu Grunde gehen. Da wolte nun die Abschickung der Stadt an

Ddd 2

den

den Churfürsten nicht erst concediret werden, wie denn Bannier und Lohausen sonderlich zuwieder waren, weswegen Oxentirn folgendes Schreiben ausgefertiget hat:

Copia Schreibens an den Herrn Feld-  
Marschall Bannier.

Item in simili an den Herrn Gen. Major  
Lohausen.

Dem Herrn Feld-Marschall kan ich zur freundlichen Nachricht nicht verhalten, daß die von Magdeburg anderweitliche Ansuchung bey mir gethan, ihnen eine Abschiebung an Chur-Sachsen, wegen ihrer Stadt Anliegenheit zu erlauben. Ob nun wol nochmahlen Bedencken im Contrarium vorkalen können (allermassen ich denn auch verstehe, daß der Herr Bruder uff ihr Anmelden ihnen dissuadiret haben solle) jedoch noch weil ich auch ihre anderwärts angeführte motiven nicht improbiren kan, So habe ich mich gegen sie erkläret, daß sie zwar im Nahmen Gottes eine Abfertigung thun, auch so gar eventualiter und conditionaliter zu ihrer Stadt besten und Wohlfarth tractiren lassen mögen; Jedoch daß sie der Königl. Majestät der Cron Schweden und der Guarnison Interesse von den Ihren nicht separiren, sondern zumahlen und conjunctim in acht nehmen, auch weil sie ihrer selbst nicht mächtig, alles uff meine Approbation und Ratification stellen sollen, welches ich dem Herrn Bruder, damit er sich auch an seinem Ort darnach richten möge, freundlich anfügen wollen, Göttlicher Gnaden-Bewahrung uns damit beyderseits treulich empfehlen. Datum Wismar den 6. Oktobr. 1635.

Da

Da muß Laue dem Graff Oxenkirn, der 1635. den 19. Sept. von Magdeburg nach Wismar weggegangen, stehendes Fußes nachreisen, welcher, weil er weiß, daß die Stadt noch zur Zeit keine Satisfaction erhalten, endlich eine limitirte Absendung nach Prage concedirte, denn er wolte der Stadt ihr Bestes wohl gönnen, wenn nur dadurch was sönte erhalten werden, verspricht auch, sich weiter vor sie zu interponiren, wie er denn der Hanseer Städte, sonderlich der Stadt Lübeck Vorderspruch den 9. Oct. a. 1635. schriftlich an sie ersuchet, auch an den Kayser selbst schriftlich der Magdeburger Privilegien urgiret. Darauf gehen der Burgemeister Georg Schmidt, Burg. David Brauns und Georg Steinacker zum Churfürsten nach Sandau, und thun Ansuchung wegen der Amnestie. Da dieses geschehen, gehen sie, weiß nicht, obs der Churfürst erfahren, nach Stralsund zum Reichs Canzler Oxenkirn, welcher ihnen den 25. Nov. und 1. Dec. eine schriftliche Resolution gibt, "daß er der Stadt die Amnestie" gönnete, die donation solte in den General-Tractaten ausgemacht werden, und bey Abführung der Guarnison solte der Stadt kein Leides wiederfahren."

Aber Lohausen führte sich gegen die Stadt sehr aufter auf, und demselben hatte gleichwol der Canzler heimliche Instruction ertheilet, so bald die Stadt belagert würde, so solten die Officier von den Bürgern verspeiset, und weil das Magazin ledig, der Vorrath ohne Ansehen der Person genommen werden zu Haltung der Soldaten, und die Bürger nach advenant wöchentlich 4. 5. a 6. Rthlr. aufbringen. Ein Streich, dessen sich die gute Stadt von dem sonst gütigen Reichs Canzler nicht

nicht versehen. Doch dergleichen sind von den Schweden mehr ausgelassen, wie in der II. Anmerkung erwehnet.

Von der Belagerung aber de a. 1638. nach dem 18. §. weiter zu reden, so war der Schwedische General-Major Lohausen im Früh-Jahr avociret, und hingegen den beyden Obristen, Draken und S. Adam das Commando aufgetragen, und ihnen das Ermische, Gonnische, Borburgische und Kriechbaumische Regiment anvertrauet. Da sind aus Angst viel Bürger weggeslohen, so daß viele Soldaten auf dem Walle campiren müssen. Diese Commendeurs haben dem Rath nicht wollen die Abschiedung an den Churfürsten zulassen, bis sie selbst die Chamade geschlagen und Tractaten gepflogen. Darauf schreibt der Magistrat an Laue, daß die beyden Obersten zu Wismar gefangen sässen, weil sie das Pulver in der Belagerung zur Ungebühr verschossen und sich entblößet, da doch Oxenskirn einen Succurs (den Laue einige Zeit vorher dem Rath in verborgener Schrift avisiret hatte.) in höchsten Ernst versprochen; ingleichen, daß sie der Stadt vergönnet, an Sachsen zu schreiben. Es hat ihnen auch sollen der Proceß wegen Verlust eines so wichtigen PASSES gemacht werden: doch da der Rath, auch vielleicht andere, vorgebeten, so schreibt Laue den 10. Dec., das Leben solte ihnen zwar geschendet seyn, allein sie wehrlos und untüchtig gemacht werden.

VII. Hin und wieder ist gemeldet worden, daß der Rath vielmahls Abgeordnete ausschicken müssen. Absonderlich im 20. §. p. 346. wird von etlichen abwesenden Rathes-Gliedern gemeldet. Nun hat das deputiren beständig fortgedauert, welches viel Geld, sowol zur Reise, als auch präsenten

senten und Zehrungs-Kosten weggenommen, so daß mich wundert, wo es noch alles hergekommen. Die Bürgerschaft hat auch dieserwegen oft große Noth gehabt, andere onera zu geschweigen. Uns besondere sind die Burgermeistere Westphal, Schmidt, Kühlevvein und Brauns oft allein, oft mit andern zum König von Schweden, an den Kayser und Chur-Sachsen abgeordnet, ihre Aufkunfft, Privilegien, Freyheit und Amnestie zu befördern; nicht zu gedencken anderer, als des Jo. Henningii, der in Frankreich, Engelland und Holland vor die Stadt Beysteuern sammeln müssen; ingleichen der Kirchväter, die zu Aufbauung der Pfarr-Kirchen weit und breit gesamlet, woraus die große Mühe, Arbeit und Gefahr, um zu eluctiren, zur Genüge abzunehmen. Die vornehmste Legation hat der berühmte Otto Guericke gehabt, der im Westphälischen Frieden der Stadt Interesse expediret. Aber die mühsamste Deputation muste der Raths-verwandter A. Laue übernehmen, der überall dem Graff Oxenstirn als seinem Gestirn folgen müssen, nemlich von a. 1632 bis 1662. da er bald anfangs zum König von Schweden mit andern geschickt, hernach dem Reichs-Canzler Graff Oxenstirn nach Halberstadt, Efurt, Würzburg, Heilbron, Franckfurth am Mayn zum Evangelischen Convent, ferner nach Wismar, Stralsund und Stockholm nachgefolget, die wichtigsten Sachen negotiiret, z. E. die Donation procuriret, die Bewilligung Oxenstirns wegen der Amnestie zu stande gebracht; und da er nach Abzug der Schwedischen Guarnison aus Magdeburg zwar revociret, so hat sich doch immer auf ordre des Magistrats bald zu Hamburg, bald

zu Stockholm bey der Königin Ministres, Oxenstirn Cansler Salvio was gefunden, warum er entfernt seyn müssen, als, die Correspondenz mit Otto Guericken auf dem Friedens-Congress von Stockholm aus, it. Beysteuren im Königreiche, Falkenbergische Schuld, und dergleichen mehr, bis er darüber a. 1662. in Stockholm gestorben, und das Königl. Ministerium ein Recommendations Schreiben an den Rath, zum Besten seiner Erben, abgehen lassen. Er war ein fleißiger Mann, der gerne Brieffe schrieb, beständig sollicitirte, viele relationes und deductiones aufsetzte, aus welchen viel particularia zu nehmen, dergleichen ich in diesem 9ten Theile angeführet. Doch ist nicht zu leugnen, daß seine deputationes über 3000. Rthlr. weggenommen, so daß der Ausschus und Bürgerschaft oft unwillig worden, daß man Werdenhagen, dessen Consilia der Rath noch lange auswärtig gesucht, und den Lauenso viel zahlte. In specie hat einer aus dem Rath unter Lauen's Liquidation geschrieben: Der Mann hat viel wichtige Dinge unter Händen gehabt, davon doch der Stadt nicht I. R. zu gute gekommen, dahet viel Lustt Schlöffer mit darunter vorgekommen. Es hätte in des Raths Willen gestanden, ihn zu halten oder nicht, da es aber doch geschehen, so müste nun die Summe nothwendig gezahlet und abgethan werden.

VIII. Zu dem 31. S. p. 340. worin die privilegia angeführet sind, muß ich noch einen Schwedischen Bruff setzen, den die Königin Christina voller guten promessen gemacht, daß nemlich die Donation im Friedens Schlusse solle unvergessen seyn, und die Falkenbergische Post gezahlet werden.

Sacra

*Sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ Resolutio*

Data Senatus ac civitatis Magdeburgensis Deputato, Spectabili viro Andreae Lau super iis, ad quæ Regium consentium humillimè requisivit. Stockholmiz die 3. Dec. Anno. 1638

**S**acra Regia Majestas, Domina nostra clementissima pro-  
be percepit ea, quæ nomine civitatis Magdeburgensis  
ab ejusdem deputato, tum pro impetranda solutione  
illorum debitorum, quæ ejus Majestatis Parentis, glo-  
riofissimæ recordationis, quondam Aulæ Mareschal-  
lus ac tum temporis Magdeburgi legatus Theodori-  
cus a Falkenberg in usus causæ publicæ conversa, apud  
cives nonnullos Magdeburgicos nomine divi Regis  
contraxisse prætenditur, tum pro obtinenda licentia  
voluntarium aliquod subsidium vel stipem ad repara-  
tionem ædificiorum publicorum dictæ civitatis suo  
tempore in regno & ditionibus Regiæ Majestati sub-  
jectis colligendi; adjectis insuper variis libellis sup-  
plicibus, quibus expressa infelici urbis conditione,  
Regiam erga eandem clementiam instanter sollicita-  
vit, quo non modo in sublevandis ejus difficultatibus,  
sed & quantum Regiam Majestatem attinet, in futu-  
ris pacis tractatibus, urbis ab ejus Majestate condig-  
na ratio habeatur, prout hæc fusius a dicto depu-  
tato in exhibitis scriptis sunt deducta.

Ad quæ ut respondeat, & ad instantiam Dn.  
deputati mentem suam super recensitis explicet ac  
declaret, sacræ quidem Regiæ Majestati gravissimum  
accidit, quod statum illius tam afflictum intellexerit,  
in quem utpote ex deformi illa clade & miserabili adi-  
m bonorumque multorum incendio in oppugnatione

¶

inci-

incidit. Atque etiam nunc, dum nec de pristina conditione plene ipsi prospectum est, variis ac continuis in superbelli oneribus gravatur. Quibus omnibus etsi Regia Majestas non mediocriter afficiatur: illud tamen condolendum maxime ac deplorandum censet, quod, quæ pientissima ac saluberrima olim fuit Divi Parentis, & nunc est ipsius Regiæ Majestatis intentio, & conservandi urbem ab omni damno & interitu, & asserendi cives in pristinum integrumque jurium omnium statum, non modo ab hoste, sed & ab iis, quorum propter multas & insignes rationes interfuit, ad eundem cum ejus Majestate scopum collaborari, ex quo secessus ad partes hostium potissimum factus est, modis multis impedita fuerit. Nunc cum aliena hæc a voluntate Regia contigerint, per sanorum nihilominus & quæ publicam causam concernunt, quæque Regiæ Majestati adhuc non minus quam ante cum civitate communes sunt, rationes ejus instaurationem & salutaria incrementa non tantum ex animo vovet, sed & omni studio in id alloborari faciet, quo ea prosperitas civitati pro voto obtingat. Ideo quemadmodum a gloriosissimo parente nihil unquam, dum in vivis fuit, quod ad reparationem & incrementum collapsæ propemodum civitatis facere videbatur, omissum fuit, quin eum in finem & insigni largitione, & quibuscunque rebus modisque aliis, Regiaque inprimis benevolentia civitatem prosequeretur: ita moderna Regia Majestas paternis vestigiis insistent, non tatum ea, quæ circa donationes a divo Parente decreta fuerant

rant, omnino rata haberi, atque in effectum deduci curavit, sed & quoties pacis tractatum spes aliqua facta aut obtenta fuit, accuratam civitatis prænominata rationem semper habere, ministris suis mandavit. Etsi enim non plane diffidat, imperii Romani principes & status circa instantes de pace tractatus pro restitutione ejus civitatis in pristinum statum, dignitatem ac nitorem allaboraturos esse; si quid tamen fuerit, in quo regio aut patrocínio aut promotione opus videatur, aut in ea parte aliquid desideretur; in id quantum possibile fuerit, incumbet, ut civitas antiquis juribus ac privilegiis plene fruatur, in iisque quæ præterea ad ipsius reedificationem & emolumentum facere poterunt, firmetur ac stabilietur.

Debita quod attinet, Sacra Regia Majestas eorum solutione civitatis incolis creditoribus in præsens libenter gratificaretur; at cum noneum ei constet, quæ interea aut liquida, aut ante soluta sint, Aulæ Cancellario atque in Germaniam Legato Dno Johanni Salvio commisit & injunxit, ea instrumenta ac testimonia, quæ dictus deputatus concivium suorum nomine hanc in rem proferre poterit, cognoscere & de iisdem ad se referre; quo postmodum Regia Majestas *ratione solutionis ulterius decernere possit, quod æquitati & statui suo consentaneum esse deprehenderit.*

Tertio, cum divina largiente clementia, bellum hoc Germanicum optata pace componi, & civitas Magdeburgenfis certo aliquo loco atque in tuto esse contigerit, Sacra Regia Majestas intuitu meritum

pariter ac consideratione malorum, quæ civitas sustinuit, habita, ad ulteriorem requisitionem super eo postulato ita se declaratura est, ut desiderio atque conatibus senatus & civitatis in iis, quæ publicæ restitutionem tantopere concernunt, nequiquam defuisse videatur.

Quæ domino deputato responsi loco tradi mandavit. Actum ut supra.

Nomine Sacræ Regiæ Majestatis subscribere ejusdem ac Regni Sveciæ respective Tutores & Administratores.

(L S)

<i>Matthias, Soop, loco R. S.</i>	<i>Jacobus de La Gardie R.</i>
<i>Archi dapiferi.</i>	<i>S. Marschus.</i>
<i>Claudius, Flemmingh, loco</i>	<i>Gabriel Oxenstirn, L. B.</i>
<i>R. S. Admiralis.</i>	<i>in Moereby &amp; Lind-</i>
<i>Axelius Oxenstirna, R. S.</i>	<i>holm R. S. Thesaurarius.</i>
<i>Cancellarius.</i>	

Was die Schuld anlanget, so hatte der Hoff. Marschall Falckenberg, als er vom König von Schweden nach Magdeburg geschickt, um der Stadt in der Tyllischen Belagerung beizustehen, Geld, und allerley Waare, wo er gefont, aufgeborget, daß die Schuld über 33000. Rthlr. aufgeschwollen. Aber nach langen Sollicitiren ist der Stadt daher nichts davon geworden.

Auch hatte die Königin der Stadt 10. Stücke versprochen, welche aber nicht angekommen sind. Mit einem Worte, von der Schwedischen Hülffe hat die Stadt in effectu wenig profitiret.

CAP.

CAP. II.

Von des Erz-Bischoffs und nachmahligen  
Administratoris Herzogs Augusti  
Introduction a. 1638.

Inhalt.

- §. 1. Erwählung Augusti und des Kayfers Prinz Leop. Wilh. zum Erzbischoff, §. 10. Baldige Aenderung, §. 11, 12. Introduction Augusti, Huldigung und Münzen. 14. 15. Was wegen der Huldigung der Stadt Magdeburg passiret.

§. I.

**E**st nicht allein das 1638. Jahr wegen des wieder angelegten ordentlichen Stadt-Regiments merckwürdig, sondern auch wegen Introduction des Erzbischoffs Augusti. Diesen, welcher der zweyte Sohn des Churfürsten zu Sachsen Joh. Georgii I. war, hatte das Dom-Capittel zu Magdeburg a. 1625. den 8. Dec. aus hochwichtigen Ursachen, welche hauptsächlich die weit aussehende und gefährlichen Umstände des Administ. Christian Wilhelms betroffen, zum Coadjutore erkennet, und deswegen ihre Abgeordnete zu Anfang des Christmonats nach Dresden geschickt, dem Churfürsten solches zu notificiren. Worauf den 8. dieses der actus postulationis am Churf. Sächsischer Hofe publice vorgenommen, und die geschעה Wahl vom hochgedachten Churfürsten acceptiret, und nach Ertheilung seines consens das decretum postulationis gegen die gewöhnliche

liche reversalien ausgewechselt worden, mit Vertröstung künftiger succession. Worüber nochmahls nach vollendeten actu und ceremonien von den Churf. Rätthen dem jungen Herrn gratulirt auch die Gesandten mit föhlichen präsenten abgefertiget, ingleichen zu Magdeburg deswegen statlich Freuden-Fest gehalten worden. \*)

\*) Theatr. Europ. Part. 1. 967.

§. 2.

Im Anfang des 1628. Jahrs entsetzte das Dom-Capittel gedachten Herrn Christian Wilhelm, weil er sich bey dem Krieges-Wesen in Nieder Sachsen wider die Kayserlichen zuviel eingelassen, und anderer Ursachen halben, und erwählten an seine statt gedachten Herzog Augustum zum Erz-Bischoffen selbiges Stiffis und proclamirten es auch öffentlich von den Canzeln. Der Churfürst von Sachsen nahm zwar solche postulation an, und händigte darüber dem Dom-Capittel assurancem, an statt seines Sohnes, aus. Aber der Kayser Ferdinandus II. vermeinte, daß billiger Dero junger Prinz, Erz-Herzog Leopold Wilhelm, als ein Römisch-Catholischer, dazu hätte postulirt werden sollen, hatte auch den Churfürsten von Sachsen solches im Schreiben zu verstehen gegeben. Der hat Ihro Kayserl. Majest. nachdem er allbereit die vorgezogene postulation acceptirt, den 3. Febr. also geantwortet:

Allergnädigster Herr,

**A**us Ew. Kayserl. Maj. heut Morgen durch dero Curier ein gelieferten Schreiben, habe ich verstanden, wie dieselbe berichtet, daß mein geliebter Sohn, der hochaebohrne Fürst, Herzog Augustus zu Sachsen von einem Ehrw. Thum-Capitel der Heil. Erzbischoff. Kirchen zu Magdeburg zum Erzbischoff daselbst

dasselbst postulirt, und durch eine Absendung solche postulation mir insinuirt worden, auch was zugleich Ew. Kayserl. Majestät an mich gesonnen. Verständige Ew. Kayserl. Majestät gehorsamst, daß im verschiehen 1625. Jahre, und also lang als vor 2 Jahren ermeldetes Thum-Capitul obgedachten meinen andern Sohn Herzogen Augustum zu Sachsen, aus unterthänigster guter, zu meinem Churfürstl. Hause tragender affection zum Coadjutorem erwähltes Erz-Stifts und zwar cum promissione de succedendo in Archiepiscopatu postulirt, und das instrumentum postulationis durch sonderbahre Abgesandte insinuiren lassen, ich auch solches anstatt gedachten meines Sohnes acceptirt, und gewöhnlichen Verhalt daraegen ausgehändiget, massen solche geschehene postulation des Coadjutoris Ew. Kayserl. Majestät das Thum-Capitul allerunterthänigst notificirt, und in Schrifften zuerkennen gegeben. Und weil dasselbe seithero befunden, daß deren gewesener Administrator Marggraff Christian Willhelm, von Brandenburg vielfältig wieder die aufgerichtete geschworne Capitulation gesündigt, dadurch er der Regierung des Stifts sich verlustig gemacht, und vermöge angeregter Capitulation ein Thum-Capittel zur Wahl eines andern Erz-Bischoffs zu schreiten berechtiget, und der geschehenen postulation des Coadjutoris, und dazu solche, wie ergedacht, cum promissione de succedendo in Archiepiscopatu geschehen, sich erinnert, haben sich die zum Thum Capittel gehörige zusammen gethan, mehr ermeldeten meinem andern Sohn Herzogen Augustum in Sachsen capitulariter und einmüthig zum Erz-Bischoff des Primats und Erz-Stifts Magdeburg postullert und den ersten dieses Monats, und also vor 3. Tagen, das Instrumentum postulationis mir einhändigen lassen, welches ich anstatt meines Sohnes, weil hieraus des allerhöchsten Schicksung versühret, Inhalts voriger, von mir gegebenen reverfalien acceptirt, und darüber einem Thum-Capittel assecurationem

nem ausgehändigst, immassen Ew. Kayserl. Majest. so wohl von gedachten instrumento postulationis als meiner reverſalien beyliegende copien zu empfangen.

Wann dann dergestalt Ew. Kayserl. Majest. Suchen und Begehren, (sintemahl Dero Schreiben, wie oben angedeutet allererst heut morgens eingeliefert, und also nicht mehr res integra, ich auch der beschenehen postulation, erfolgten acceptation, und ausgehändigte reverſalien nit wieder kommen kan) ich statt zu geben nicht vermag: Als verſehe mich unterthänigst, bitte auch darum gehorsamst, Ew. Kayserl. Majestät wolten mich hierunter allergnädigst für entschuldigt halten, meinen geliebten Sohn vielmehr bey der Postulation schützen und handhaben, und denselben Ew. Kayserl. Majestät mit en Erbieten nach, dasjenige gönnen, so aus göttlicher Verſehung seiner L. begegnet, also zulassen und verſtatten, dessen zu Ew. Kayserl. Majest. ich mich desto gewisser vertröste, dieweil gegen dieselbige, ich und mein Ehrfl. Hauß, bey denen eine geraume Zeit fürgegangenen und noch continuirenden schweren Läuſten, uns jederzeit also erzeiget, und erwiesen, daß Ew. Kayserl. Majestät Ursach haben, meinem Sohn bey demjenigen, so erfolget, gnädigst zu schützen, weil bevoorans alles legitimo modo hergangen, und zu nichts anders Stifffung Ruhe und Friedens gemeinet, und aus sonderliche providenz des Allerhöchsten herkommen ic. \*)

\*) Theatr. Europ. Tom. I. p. 1232.

§. 3.

Auch hat das Dom Capittel unlängst hernach aus ihren Mittel etliche an Ihre Kayserl. Majest. abgeordnet, welche I) Deroselben vorgebracht, aus was Ursachen das Thum Capittel bewogen worden, sich vorigen Hauptes zu entschla-

entschlagen, und ein anderes zu postuliren, auch bis zu dessen Majorennität, des Stifts Administration selbst an die Hand zu nehmen, mit angeheffter Bitte, daß Ihre Kayserl. Majest. solche Wahl ratificiren, und deswegen etliche mandata an die Obristen und Kriegs-Officier abgehen lassen wolten.

2) Darnach haben sie sich über dem Magdeburgischen Rath beschweret, mit Vermelden, daß derselbe zu seinem Bau (dann Ihre Kayserl. Majestät hatte ihnen, die Stadt um 1000. Schritte zu erweitern, erlaubt,) dem Erzkloster die zwey Städte Neustadt und Sudenburg, samt dem Prälaten-Berg genommen, und die darauf gestandene Häuser mehrentheils wegbrechen lassen, und ihre Unterthanen zu seiner Bothmäßigkeit ziehen wollen; bittende, solches ihm zu verweisen, und ad restitutionem operis, & cautionem de non amplius offendendo anzuhalten.

3) Zum dritten haben sie sich auf das, wegen ihrer auf dem Churfürstl. Tag zu Mühlhausen übergebenen Gravaminum, von dem Churfürstl. Collegio darüber an Kayserl. Majestät abgegangene Gutachten referirt, und solche abzuschaffen, oder doch zu moderiren gebeten.

4) Haben sie um communication dessen, was gedachter Rath, wegen ihrer Privilegien, und derselben Extension oder Vermehrung, insonderlich einer vermeintlich privilegirten neuen Gerichts-Ordnung halben, jüngsthin ein gebracht, gebeten, damit sie dabey, dafern selbige Kayser's Rudolphi, seeligen Andenkens, Bescheid gemäß, acquiesciren, in wiedrigen dawieder protestiren, und sie darüber gehorret zu werden suchen könnten.

3ff

5) Zum

5) Zum fünfften, haben sie um Communicirung der Kayserlichen Concession, welcher Gestalt *Ihro Kayserl. Majestät, Herrn Graffen Schlicken, in Beyseyn eines Kayserlichen Commissarii des Fürstl. Erz-Stiftes Amt-Haus Quersfurt, welches mensæ Archiepiscopali, mehr als vor vor 100. Jahren einverleibt gewesen, und davon süglich nicht veräußert werden könnte, mit den Ständen und Ritterschafft, samt der darzu gehörigen Landschaft eingegeben, und ihm hulldigen und schweren lassen, angesucht, damit sie sich gegen der Landschaft und Posterität verwahren könten. \*)*

\*) Theatri Europ. T. I p. 1233.

§. 4.

Auf dieses Anbringen hat *Ihro Kayserl. Majestät* denen Abgesandten folgende Resolution ertheilet: *Ihro Majestät* hätte ihr Anbringen zur Gnüge vernommen, hätte aber sich versehen, gemeldetes Thum, Capittul solte sich viel mehr, wie sie wegen eines und des anderen, so bey den Nieder-Sächsischen Unwesen vorgelauffen, ihre Personen aussöhnen möchten, bekümmert haben: als daß sie ihre vermeinte postulation defendiren und vertheidigen wolten. Und weil ihre motiven mehr auf politische, als canonische, legalische Respect fundirt, und ihnen wohl bewust, daß *Ihro Kayserl. Majestät*, und dero Vorfahren, dergleichen Postulation nie probirt, als könnte auch *Ihro Majestät*, dieser Postulation nicht statt geben.

2) Was den Rath belanget, hätten *Ihro Kayserl. Majestät* demselben ex ratione militari etwas nachgesehen, so

so sie in währendem Krieg nicht wohl ändern könten. Wenn aber die gefährlichen Krieges-Läufften vorüber, und das Thum-Capittel mit Ihro Majestät versöhnet, so wolte sie die Sache auf einkommendes Ansuchen in weitere Berathschlagung ziehen.

3) Die gebetene Abstellung und moderirung der Krieges-Beschwerden belangend, wie Ihro Kayserl. Majest. mit den armen unschuldigen Unterthanen ein billiges Mitleiden trügen, also wäre die Schuld und Ursachen niemand anders zuzumessen, als denen, so durch ihre feindselige Waffen, und so zu denselben rathen und instigiren helfen, hochgedachte Kayserl. Majest. in billigmäßige Gegenverfassung sich zu stellen gedrungen hätten. Es wolte aber Ihro Majestät nicht unterlassen, auf Mittel zu denken, wie den Unschuldigen zu helfen, und die Sachen in einen linderlichen Stand möchten gebracht werden.

4) Hätte Kayserl. Majest. dem Rath zu Magdeburg in puncto privilegiorum nichts präjudicirlichs bewilliget, deshalb das Thum-Capittel darüber sich zu beschweren keine Ursach haben würde.

5) Wäre Herrn Graffen Schlicken die Herrschafft Quersfurt anders nicht, als jure pignoris für seinen Krieges-Keß eingeräumt, solte aber jure feudi bey dem Stiffte verbleiben. Dahero sich das Thum-Capittel desto weniger darüber zu beschweren, oder um Communication zu bitten Ursach hätte.

Auf diese Kayserl. Resolution haben die Magdeburgischen Abgesandten replicirt, aber folgenden Bescheid dar-

auf bekommen, nemlich Ihro Kayserl. Majest. lieffen es bey obgesetzter Resolution gänglich bewenden. Derowegen sie seibe nicht weiter molestiren, sondern von Hoff nach Haus ziehen, und dahin trachten solten, wie sie von ihrer Haushaltung Antwort geben möchten.

\*) Vid. Theatr. Europ. p. 1234.

S. 5.

Als nun die Abgesandten solche ihre Berrichtung dem Thum Capittel hinterbracht, hat dasselbe für eine Nothdurfft erachtet, ihre Postulata zu erläutern, gestalt sie denn auch solche Erläuterung in wenig Wochen hernach schriftlich verfaßt, und Ihro Kayserl. Majest. überreichen lassen, dieses Inhalts:

Das Thum-Capittel hätte sich niemahls des Niedersächsischen Unwesens theilhaftig gemacht, ihr Haupt von den bösen Vornehmen jederzeit abgemahnet, hielte sich derwegen versichert Ihro Kayserl. Majest. als fons iustitiae, würde ihnen fremde Schuld nicht zumessen. Dann delictum Prælati ecclesiae nichts præjudiciren könnte. Diesen punct haben sie mit vielfältigen Documenten ausgeführet, und ferneres gebeten:

I. Erstlich, daß Ihro Kayserl. Majest. die Postulation in Gnaden vermercken, ihnen die Administration auf 7. Jahr geben, und sie nicht hindern, auch deswegen Mandata an das Krieges-Volk, und daß ihnen die Landstände Gehorsam leisteten, ergeben lassen wolte, mit Erbietung fernerer Devotion gegen Ihro Kayserl. Majest.

II. Ber

II. Verständen sie Ihre Kayserl. Majest. der Stadt Magdeburg geschehenen Concession dahin, daß dem Erzbischoff nichts benommen, und Ihre Kayserl. Majest. dessen Imploration annehmen, der Stadt Supplication ihnen mittheilen, und pendente causa nicht weiter fort zu fahren befehlen würde, wie auch in Forderung der Steuer und Accisen, zumahl weil die Stadt das gesetzte Ziel in 12. Schritt extendirt.

III. Bedankten sich der allergnädigsten Resolution, wegen Erleuterung der Contribution, mit Bitte, daß solches ein gewisses und erträgliches, so vom ganzen Lande gegeben würde, gesetzt werden möchte.

IV. Begehrten nochmahls Copien der Stadt Supplication und Privilegien, weil es Instrumenta communia wären.

V. Wegen der Herrschaft Querfurt wäre ihr unterthänigstes Bitten, die begehrte Abschrift der Concession mitzutheilen, und das Erzbischoffs Stifft in Privilegiis zu schützen.

\*) Theatr. Europ. T. I. p. 1234.

§. 6.

Auf dieses, des Magdeburgischen Thum Capittels ferneres Anbringen, haben die Abgesandten diesen Bescheid erlangt:

I. Ihre Kayserl. Majest. nehmen solche Entschuldigung auf, verstände auch dasjenige, was in voriger Resolution

§ff 3

lution

lution begriffen, nicht von den ganzen Capittel, sondern wolten dasselbige in Kayserlicher Protection nehmen, da sie in Devotion verblieben, und weil in der Replica, wegen der Postulation nichts mehrers, als was im vorigen Ansuchen gewesen, weiters vorkomme, könnten Ihre Kayserl. Majest. zu keinem andern Schluß bewegt werden, müßten bey den Religions-Frieden verbleiben, und versehen sie sich vielmehr, das Capittel werde dem Stifft ein solch Haupt vorstellen, welchem man es conferiren könnte.

II. Weil außs neue vorgebracht worden, daß die Stadt über das gesetzte Ziel geschritten, so sollte deswegen Ihre Kayserl. Majest. General von Friedland Erkundigung anstellen, und solches verbiethen, in übrigen könnte Ihre Majest. vom vorigen Bescheide nicht abweichen.

III. In den Kriegen. Contributionen sollte eine erträgliche Moderation getroffen werden.

IV. Die gebetene Copien der Supplication und Privilegien würden hiemit ertheilt.

V. Ihre Kayserl. Majest. ließen es sonst bey voriger Resolution bewenden, mit Erbietung, das Stifft bey seinen Dominiis und legitimo modo hergebrachten Rechten hinführo zu schützen.

\*) *ibid.* p. 1234.

§. 7.

Unter diesen Handlungen hat man sich unternommen, den Herzog Augustum wieder davon zu verdringen. Gestalt

stalt den der Pabst zu Rom Ihro Kayserl. Majest. ein Castellorium zugeschickt, darin er die ganze Wahl, weil sie von Uncatholischen vorgenommen worden, gänglich annulliret und aufgehoben, darneben den Kayserl. Prinzen Leopold Willhelm zum Erzbischoff erkläret, mit dem Beyfüggen, der Kayser möchte ihn dem Erzstift vorstellen und introduciren, dabey eine Reformation vornehmen und Gubernatoren darein verordnen. Worauf der Graff Wolff von Mansfeld vom Kayser zum Gouverneur eingesetzt, auch zu andern Nemtern andere Personen ernennet worden. Allein es ist bey der Sache eine besondere fatalität vorgefallen, indem das Breve Apostolicum, worin dem jungen Erz-Herzog die Provision zum Magdeburg. Erz-Stift zugeschickt worden, da selbiges schon in der Cansley angekommen war, ganz verlohren gegangen, und nicht mehr zu finden gewesen; wie es denn auch in der That eine kurze Freude war. \*)

\*) Ibid. Tom. II. p. 33.

§. 8.

Diese Päbstliche Reforme ist eine mitfolgende Ursache gewesen der Unruhe und des Unglücks, welches sowohl dem Erz-Stift als der Stadt Magdeburg begegnet, davon im II Theile des Theatri Europæi p. 252. weitläufftig raisonniret wird Jedoch ich will die Introduction dieses neuen Erz-Bischoffs von Wien selbst kürzlich erzehlen. Anno 1630. ward würcklich zu dieser Immission geschritten, und der Churfürst zu Sachsen zum höchsten Widerwillen gereizet. \*)

\*) Dies

\*) Dieser Herr hatte schon etliche Jahr vorher mißvergnügte Gedanken gefasset, und dessen auf seine Münzen de a. 1625. sich vermercken lassen, welche Tenzel in Sax. Numism. P. II. p. 456. sequ. und Hübner im 5. Theil seiner Historien p. 974. anführet. Nun aber ward die Ungedult noch gebisser, da doch der Kayser diesen Herrn billig hätte menagiren sollen.

Commissarii zu dieser Sache waren ernennet Jo. Steinhardt, Graff von Metternich, Dom-Probst zu Mainz und Stadthalter zu Halberstadt, und Hans Ulrich Hemmerl, beyde Kayserl. Geheimde. und Hof-Räthe. Ferner Salentin von Goerzke, sonst Sinling genandt, Graff von Bruchheim, P. R. v. Oppen, und Joch. Calar, Hofrath, welcher letzte beyhalten ward. als der König von Schweden sich des Erzstifts bemächtigte. Diese Commissarii kamen den 27. Apr. 1630. zu Halle an, untersuchen den statum der Regierung und Cangeley, und citiren das Land zur Hulldigung. Darauf wird eröfnet, daß nach dem restitutionis Edict de a. 1629. alle Stifter dem Pabst wieder anheim gefallen; und was den Churfürsten von Sachsen anlante, so wolte der Kayser damit wol fertig werden. Das Dom Capittel wurde verändert, Sinling zum Dechant, der Graff von Bruchheim zum Dom-Herrn ernennet; welche Dom Herren Lutherisch blieben, wurden abgedancket, die aber Catholische Religion annahmen, beyhalten. Hierauf ging die Hulldigung in Halle und im ganzen Saal-Creyß im Majo an, und hieß es, das Capittel wäre geändert. und also wären sie ihres vorigen Eydes frey und loß. Die Stände unterlieffen nicht ihre dubia vorzubringen, und wegen der Religion und ihrer

Cap. II. Von der Introduction des Herzogs Augusti. 405

ihrer privilegien sich zu versichern. Den 18. May giengen die Commissarii nach Wolmirstädt, um von den Land. Ständen des Zerichauischen Crenses die Huldigung einzunehmen, und von da ferner nach Jüterbock, zc. \*)

\*) Ex actis.

In der Huldigung ist der Titul des Leopold Wilhelms folgender gewesen:

Der Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Fürst und Herr Leopold Wilhelm Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Primas in Germanien, Erz-Bischoff zu Magdeburg und Bremen, Bischoff zu Straßburg, Halberstadt und Passau zc.

Es hatte auch obgedachter Erz-Bischoff Leopold Wilhelm, die Abtey Hirschfeld in possession genommen, aber doch dem Hause Hessen sein jus und exercitium religionis vorbehalten. Auch ward er Abt zu Murbach, Bischoff zu Breslau und Olmütz, Hochmeister des teutschen Ordens, Gouverneur der Niederlanden, und Generalissimus der Kaiserl. Armee.

§. 9.

Hieby ist es dem Rath zu Magdeburg artig gegangen. Nämlich, als die Commissarii zu Wolmirstedt waren, so kam eine Ordre, sie sollten zu Wolmirstedt erscheinen, man hätte was mit ihnen zu reden. Der Rath hätte sich dessen nicht versehen, schickte aber doch einige Deputirten dahin, als den Burgemeister Georg Schmidt, den Rathmann Steinbek, und den Ober Stadtschreiber Friesen, diese erschienen

ggg

vor

vor der Commission, und nahmen ad referendum an, was ihnen vorgesagt wurde, welches darin bestand, daß sie den neuen Dom-Herren ihre Häuser und Zubehör zu beziehen nicht hindern solten. Dieses waren die neuen Catholicken, welchen Angst war, es möchte ihnen so ergehen, als im Smalcalbischen Kriege. \*)

\*) Davon Merkel, Besselmeyer und Hortleder.

Sie wurden darauf zur Wahlzeit behalten, und mit einer Ordre abgefertiget, dem Rath solches zu hinterbringen, und dessen Resolution der Kayserl. Commission zuzustellen. Der Rath vermuthete, es wäre was mehreres dahinter, instruirte sich dannenhero mit seinen besten argumenten, in puncto seine alte Freyheit betreffende. Den 26. May kam noch ein Schreiben aus Aken von den Commissariis, mit dem Bedeuten, der Rath solte seinen schriftlichen Entschluß nach Egeln abfertigen. Steinbek und Frieke kommen den Sonnabend vor Pfingsten alda an, und bringen vor: Die Stadt erklärte sich, in des Kayser's Gehorsam zu bleiben, ob sie gleich bisher einen harten Stand gehabt, hielten dar vor, daß die Commission nur die Stände und das Land, nicht aber die Stadt Magdeburg angehe, könnten sich im übrigen in wichtigen Sachen nicht so gleich resolviren, da sie ohnedem iso ein neues Regiment hätten, müßten es erst mit den Innungen und der ganzen Bürgerschaft communiciren, wolten um dilacion bitten, wenn eine Commission an sie seyn solte, &c. Geben indes ihre Resolution ein, und recommendiren sich.

Des

Des folgenden Tages gibt der Graff Metternich zur Antwort: Man hätte mit ihnen zu Wolmirstedt nur informations-weise geredet, nicht aber vor einer Commission. Sie wolten nur haben, daß die neuen Domherren nicht möchten turbiret werden. Weil aber der Rath ihre Commission disputirlich machte, und mehr geantwortet, als gefragt wäre, so müste man mehrern Bericht und Erklärung von ihnen fodern. Frieß Resp. In dem Schreiben an den Rath stünde zur Unterschrift: Röm. Kayfers ins Erzstift Magdeburg abgeordnete Commissarii. Solche Worte hätten ihnen als einer freyen Stadt ein Nachdenken causiret, und gienge vielleicht ihre proposition dahin, die Stadt mit in ihre Sache zu ziehen, weßwegen sie aus Fürsicht hätten dilation ausbitien wollen. Metternich antwortet, die Sache wäre nicht schwer, sie solten sich nur nichts zuschaffen machen, noch dem Kayser sich widersetzen, welches er denn ferner vom Rath vernehmen würde. Und das war es alles. Da sie nun zur Taffel behalten waren, so giengen sie darauf ihres Weges.

Ex actis. Man muß aber solche und dergleichen Umstände mehr, fleißig zusammen halten, wenn man von der Magdeburgischen Eroberung und deren Ursachen gewisse Nachricht einziehen will.

§. 10.

Nach dieser Introduction begunten sich die Catholiquen in Magdeburgischen zu mehren, so daß auch in den Stiftern Münche aufgenommen wurden; und dieses wolte  
892 fast

fast noch mehr zunehmen in der Eroberung, da Tylli die Stadt mit Catholischen Bürgern zu besetzen resolviret war. Allein nach der Leipziger Schlacht a. 1631. verflohen sie wie Syren, weil der Sieg des Königs von Schweden sie auf einmahl verjagte. Tylli gieng nach Halberstadt und weiter, und nahm mit sich den Stadthalter Graff v. Metternich hinweg.

Wiewohl der Graff dennoch wiederkommen, weil das Glück in Halberstadt veränderlich war, und er a. 1637. daselbst gestorben ist. *Lenefeld.*

Da setzte der König von Schweden einen andern Stadthalter, den Fürsten von Anhalt Ludewvig über die Magdeburgische und Halberstädtische Lande. So gar bald änderte sichs mit der Huldigung Leopoldi Wilhelmi.

Der König schickte darauf den 3. Jan. 1632. aus Maynz einige Erklärungs-Puncte her, welche im II. §. des I. Cap. erzehlet sind.

Dieser Vorschrift lebte der Anhaltinische Fürst Ludewvig genau nach. Und weil Magdeburg bald darauf von den Kayserlichen verlassen, und mit Schwedischen Troupen besetzt wurde: so ließ er ein Patent und Ausschreiben den 21. Febr. 1632. an hiesigen Orten ergehen, nach dem Inhalt des vorerwehnten Königl. Schreibens. Und setzte also die Huldigung der Städte und Stände im Saal-Creyß auf den 27. Febr. an.

Darauf mußten der Hoffrath Caesar und der Secr. Hering die Huldigung im Saal-Creyß einnehmen.

Den

Den 6. Martii erschienen die Stände und Städte zu Hallensleben und Burg. Sie proponirten aber ihre Scrupel wegen der Worte: Successores Gustavi Adolphi, und wegen der Wolsenbüttelschen Streiffereyen, welche die Kayserlichen daher thäten, und bat die Ritterschafft dabey, daß die Einquartierung, Durchzüge, Plünderung, Raub und Abnahme möchte gemindert werden, baten auch um eine Specification, was sie dem Tupadelschen Regiment geben müßten, ic. daß ein Mandat publiciret würde, wegen Einfendung des vierfachen 70. Pfenniges, derer die noch restirten, sub poena dupli. Und darauff geschah auch hier die Huldbigung; so daß dieselbe im ganzen Lande in 2. Monaten zu Stande gekommen. Im übrigen schrieb dieser Stadthalter mehrmahls Land- Tage auß, zwar zum Besten des Landes, aber auch zu Geld-Gaben, daß also auch zu diesen Zeiten des Gebens kein Ende gewesen.

Ex actis.

§. II.

Dieses Schwedische Regiment und Stadthalterschafft währete biß zum Prager Friedens-Schluß, und Christian Wilhelm ward indeß doch nicht liberiret. Als dieser nun a. 1635. geschlossen, Leopold Wilhelm zurück gesetzt, und Christian Wilhelm mit einem besondern Gehalt und Aufenthalt im Magdeburgischen Amt, Closter Zinna war providiret worden: so war nunmehr keiner ex pacto näher als der Sächsishe Augustus. Aber das Erz-Stift war erst mit gewaffneter Hand einzunehmen. Da nun sein Herr Vater der Churfürst das mehreste vom Lande mit seinen und

des Kayfers Trouppen, wiewohl sie noch manchen Widerstand von den Schweden hin und her, absonderlich zu Halle, gefunden, eingenommen und Magdeburg wieder erobert; so gedachte er allmählig auf præparation zur Introduction seines Herrn Sohnes Augusti, welche denn a. 1638. folgender massen vorgegangen.

## §. 12.

Er reisete nemlich im Octobr. von Dresden ab in Begleitung des Herrn Vaters, Churfürst Jo. Georgii I. bis nach Leipzig, welcher von da wieder zurück kehrte. Den 17. Octobr. kam der Herr Erz. Bischoff Augustus mit einigen Churfürstl. Råthen, die ihn zur Begleitung waren mitgegeben, zu Halle an. Da er nun seinen Einzug hielt, lieffen sich hören auf den Thürmen die Trompeten und Pauken, auf dem Rathause die Stadt-Pfeiffer, die Bürger aber unter den Thoren und anderswo in ihren Gewehren. Die Erz. Stifft. Magdeburgische Herren Capitularen, so bey dem Churfürsten und Erz. Bischoff zu Leipzig gewesen waren, kamen etwas zu voran eingefahren, darauf folgte bald hernach Augustus, auf einem Schnee-weissen Pferde reitende, und wurden demselben zugleich 6. schöne Leib Pferde, mit schönen Satteln, Gezeug und Decken vorgeführt, welcher denn nebst Losbrennung der Stücke in dem Fürstlichen Haus an der Thum. Kirchen Logis genommen. Den folgenden Donnerstag am 18ten dieses morgends früh, wurde dem Gottesdienst in der Thum. Kirche abgewartet, da denn D. Christ. Weber, aus dem 2 Sam. 5. v. 1. 2. 3. die Introductionspredigt hielt. Nach dessen Verrichtung thåte die gan-

he

Der Erz Stifftisch Magdeburgische beschriebene Landschaft mehr hochgedachten Augusto in dem Residenz Hause die Huldbigung.

Den folgenden Tag ritte Augustus auß Rathhaus, und als er vom Pferde abgestiegen, thäte sich alter Gewohnheit nach, der fürnehmste Hallmeister ein alter Mann, einen Braunschweigischen Hut auf, und sonst einen feinen ehrbahren Habit anhabende, und ritte auf diesem Fürstlichen Pferde nach der Halle zu, auch um den rothen Thurn auf dem Markt herum, welchem die Hallpursch, ihr Gewehr und Fähnlein habende, folgeten und aufwarteten, auch sich mit vielen Schiessen hören lieffen, kamen auch nach ihren verrichteten Ceremonien und gehaltenen Brauch wiederum vors Rathhaus, da denn des Herrn Erz Bischoffs Pferd vom Hallmeister wieder übergeben, und hingegen vom Augusto ihm und den Hallpurschen 100. Rthl. verchret worden; darauf die Hallpursch ab, und die Stadt bey vielen Schiessen durchzogen.

Unter dessen wurde Augusto auf dem Rathhause von dem Rath der Handschlag gegeben, und hernach auf öffentlichen Markt von der Bürgerschaft geschworen. Augustus stunde neben dem Erz Stifftischen Capitularen, auch denen Hof und Regierungs Räten, oben auf den Altan, welcher mit schwarzen Sammt behanget und gezieret war, und geschah das Wort und Ablefung vom D. Georg Adam Brunnern, Erzstifft. Magdeburgischen Hoff und Regierungs Rath. Die Hallmeister und Ihrige thäten in des Raths Zimmer, Hof schweren, worauf sie eine bey der Lehen Taffel gebräuchliche Collation gehalten, die übrigen Tage aber ist  
man

man mit Bestellung der Regierung und Aemter umgangen. Sonntags den 21. dieses war der Erz-Bischoff zur Früh-Predigt in der Marck-Kirche, nach welcher Anhörung die Sächsischen geheimen Rätthe von Halle gen Leipzig wieder abreiseten. \*)

\*) Theatr. Europ. p. 904.

Eben desselben Tages, nemlich den 18. Oct. hat der Erz-Bischoff den Land-Ständen und Städten folgende Resolution ertheilet:

Wir Augustus von Gottes Gnaden postulirter Erzbischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausniz, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein etc. bekennen und thun kund öffentlich mit diesem unsern Brieffe, daß wir die würdigen, weisen und ehrbaren, unsere liebe andächtige, und getreue Prälaten, Ritterschafft und Städte unsers Erzstifts Magdeburg sämlicher und einen jedem insonderheit lassen wollen bey der rechten, wahren Augsburgischen Confession, wie die a. 1530. der Kayserl. Majestät übergeben, auch ihre Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, die sie von Alters her gehabt, bis auf diesen Tag, wollen ihnen auch halten alle Handfesten und Brieffe, die sie von unseren Vorfahren, und unsern Capitul zu Magdeburg haben, auch alle Abschiede der Landtage und andere Brieffe und Siegel, die sie ordentlicher Weise aus- und wohl hergebracht haben, sonder Geferden, des zu Urkund haben wir unsern Daum-Ring hierunter an diesen Brieff hängen lassen

sen, und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Halla auf unserm Residentz-Hofse, des Donnerstags nach Galli, war der 18te October nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Gebuhre im 1638. Jahre.

§. 13.

Auf diesen Actum hat der Herr Erzbischoff Augustus einige Münzen schlagen lassen, welche im folgenden Capitel angeführet sind; und das Dom-Capittel, welches jede vacante sich des Münzschlages bedienet, hörete numehro auf damit zu continuiren.

§. 14.

Es war noch übrig, daß die Stadt Magdeburg, welche eben um diese Zeit ihre Freyheit vom Kayser erlanget hatte, Herrn Augusto auch die Huldigung leisten sollte. Daß sie sich derselben nicht entbrechen können oder wollen, ist vorher angezeigt. Allein es gab in modo einige difficultäten, da indeß etliche Deputirten den 18. Oct. zu Halle mit einem präsent erschienen, und ad interim einen Handschlag gaben. Was sie darauf den 20. ejusd. vom Herrn Erz-Bischoff vor eine Resolution schriftlich erhalten, ist aus folgenden zu ersehen.

**D**em Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrenen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto, postulirten Erzbischoffen des Primats und Erz-Stiffts Magdeburg, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Bergen, Landgraffen in Thüringen, Marckgraffen zu Meißsen,

H h

sen, Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, 2c. Ist eines Raths der Stadt Magdeburg Abgeordneten überreiches unterthstes Memorial gehorsamst vorgerragen worden, daraus Ihre Fürstl. Gnaden befunden, daß solches denen bey verstatteeter audiens beschenehen mündlichen Anbringen allerdinge gemäß, dessen Begriff vornehmlich darinnen sich enthalten, daß über das eingebrachte Creditiv und unterthänigstes Präsent bemeldte Abgeordnete ihre vorige Gratulatoria und offerten Wiederholen, und Bestätigung der Privilegien und Gewohnheiten wie auch Erlassung, Lebensschaffen und Ausantwortung der begehrten Revers ansuchen, und die Schuldigung allhier zu Werke zu richten sich eventualiter anerböthen. Wie nun J. S. Gn. des Raths u. dessen Abgeordneten gehorsames Erscheinen freywillige, und den andern Ständen an der schuldigen quota ohne Nachtheil angenommenes Präsent, und denn anstatt der Schuldigung Interims weise geleisteten Handschlages, nochmahls mit gnädigsten Danck erkennen, und dagegen zu allen Fürstl. gnädigsten Willen sich erkläret, auch zu Bestätigung der Privilegien und allen andern, was das Herkommen samt der Billigkeit mit sich bringet und an ihm selbst thunlich seyn wird, in Gnaden geneiger sich befinden; Als haben J. S. Gn. sich nunmehr gnädigst dahin resolvirt, in kurzer Zeit nächst görtl. Verleihung in der Stadt Magdeburg mit einem gar engen und eingezogenen Comitac einzukommen, um verhäitung des Zulauffs, und grosser Unkosten einen oder 2. Tage zuvor ihre Ankunfft anzudeuten, der Schuldigung sodann bezuzuwohnen, und sich sonst dermassen zu bezeigen, daß offtermelter Rath ein unterthänigst Begnügen davon erlangen soll, welches J. S. Gn. denen

denen Abgeordneten, welchen sie mit Gnaden wohlge-  
wogen, vor dießmahl zum Bescheid ertheilen lassen,  
und dessen zu Urkundt dieses eigenhändig unterschrie-  
ben. So geschehen zu Halle den 20. October a. 1638.

Augustus, Herzog zu Sachsen.

Nota. Was hierin von der Quota gemeldet wird, solches verstan-  
den die Magdeburger nicht anders, dann ein Präsent, weil  
die Stadt nie zu einer Quota, dergleichen die Erz-Stifft-  
lichen Unterthanen zu geben schuldig waren, ihrer Freyheit  
und Exemption wegen sich bekennet. Und daher hat sie  
auch mit den Landsteuren nie zu thun haben wollen, son-  
dern allezeit protektiret, wenn dergleichen von ihnen verlan-  
get worden, wie man davon Exempel hat.

Auch war die Formul: zu Bestätigung der Privilegien  
keine Redens-Art, die der Rath und Bürgerschaft wol  
vertragen konten. Dann sie sagten: Privilegia Caesarea  
non nisi per Caesarem confirmantur. Wenn die Bischöffe  
ja Privilegia confirmirten, so war es ein Revers, daß sie die  
Kaysers. Brieffe solten und wolten gelten lassen.

§. 15.

Das war ein Vorspiel vor der Hulbigung, die sich  
aber lange verzog, sonderlich da in und nach dem Westphä-  
lischen Frieden neue Punkte dazu kamen. Denn dem Herrn  
Administratori schiene nicht allein zu präjudiciren, was im  
gedachten Friedensschluß der Stadt Magdeburg zu gute ge-  
setzt war, sondern er gieng auch nachhero darauf aus, die  
Stadt zu einer Land-Stadt zu machen. Es wurden aller-  
ley Belegenheiten gesucht, hierzu gar bequemlich und mit  
gutem

H h 2

gutem Schein gelangen zu können. Nämlich: da solte so gleich die Sächssische Guarnison ihm huldigen, wodurch man verhoffte die Stadt zu zwingen; da wurde gedungen auf die Gaterslebische Lehen, mit angehengter Bedrohung, wenn der Rath nicht erscheinen würde; da erfand man das punctum appellationis, weil kein Scabinat mehr da wäre, ja man gestünde dem Rath keine Jurisdiction in irgend einer Sache. Es wurden auch inzwischen die Pächte der Stadt arrestiret, und die Commerciën gesperrret. Zwar stellte der Rath seine Jura nach Nothdurfft vor, aber es wurde nichts angenommen, sie wandten sich zum Nieder-Sächssischen Convent a. 1654. allein des Directorii Abmahnung wurde nicht gehöret. Es wurd der Cron Schweden a. 1655. in 50. puncten insinuiret, mit Bitte, der Königl. resolution de a. 1638. eingedenk zu seyn, und bey Augusto gute Vorstellung zu thun, aber Augustus schrieb den 18. April 1655. an den König von Schweden, er möchte die Magdeburger nicht hören, sondern abweisen. Desselben Jahres wurde weiter auf die Huldigung gedrungen, und ein Befehl an die Innungen deshalb, ohne Vorwissen des Raths, gegeben. Aber die Innungen wolten das Befehl nicht öffnen, sondern trugens zu Rathhause. Da wolten die Herren Commissarii, als der Vice-Canzler Crull und der Herr v. Zastrovv absolut die Huldigung abgelegt wissen. Worauf der Rath antworte: Sie wolten sich der Huldigung nicht entziehen, nur bäten sie sich Bedenk-Zeit aus, frugen dabey nach des Herrn Administratoris Gegenscheine, Beybehaltung ihrer Privilegien, und dessen was im Westphälischen Frieden stünde &c. Aber davon wolte nichts





I  
VICTA VIRO  
Joh. Magister ist hanc scripturam  
Axi. Januarius quod rianon  
Johann und Hug. v. d. m. d. d. d. d. d.  
D. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
An. n.  
Das. a. d.  
J. d.  
N.  
1771



II  
DEI GRA. DIVI FERDINANDI ROM. IMP. INVICTI. SEPT. MISEM. FERD. AVGVSTI. CARL. BOHEM. ARCHIEP. REGIS AVSTRIE. AUSTRIAE. S. P. C. I. S. I. M. P. E. R. I. A. L. I. B. U. S.



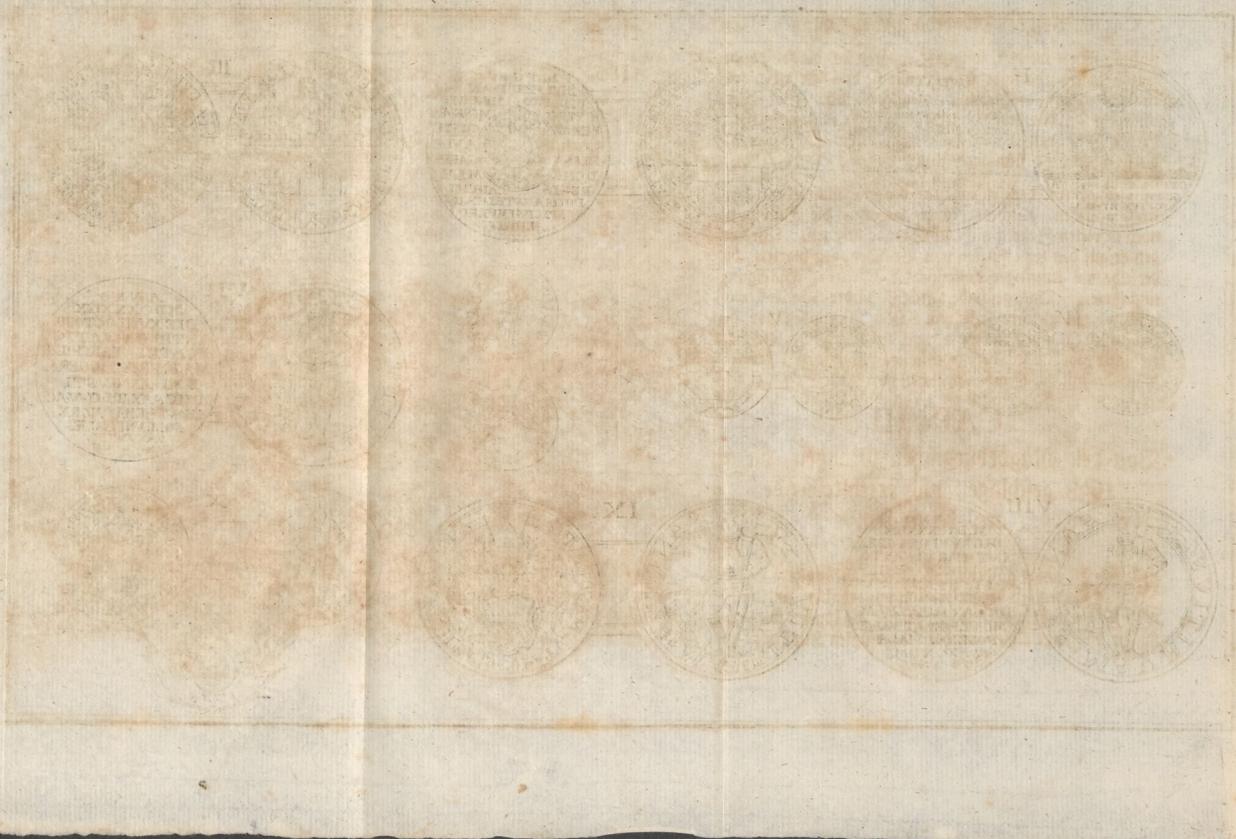
VII  
ANNO MDCXXXIX  
DIE XVII OCTOBR  
IN THRONI SATIO  
FOSTULAT ARCHIEP  
MAGDEBFRIM GERM  
DNI AVGVSTI  
DUC SAXIUL CLVAC  
MONTFERAT MORE  
SOLENNI HALE  
SAXONUM.

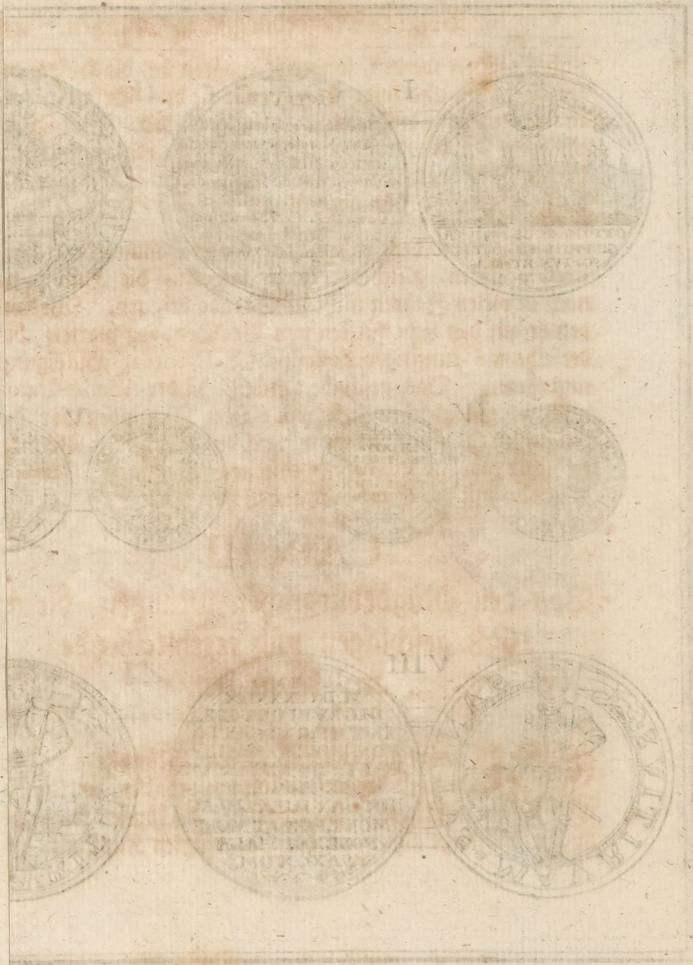


VIII  
ANNO MDCXXXIX  
DIE XVII OCTOBR  
IN THRONI SATIO  
FOSTULAT ARCHIEP  
MAGDEBFRIM GERM  
DNI AVGVSTI  
DUC SAXIUL CLVAC  
MONTFERAT MORE  
SOLENNI HALA  
SAXONUM.



Memo-ria  
Seu-ri-ari  
1736





nichts gehöret werden, sondern sie wären da, die Huldigung einzunehmen, und zwar eben so, wie sie dem Herrn Administrator, Joachim Friderich a. 1579. geschehen. Der Westphälische Friede würde dadurch nicht turbiret, indes gestünde der Herr Administrator der Stadt kein ander ja, als die Freyheit des M<sup>u</sup>ngen-Schlags.

Diese und dergleichen Propositiones mußte der Magistrat anhören, gleichwol konte Augustus die Huldigung noch in vielen Jahren nicht zu Stande bringen. Weswegen er auf den Churfürsten von Brandenburg wartete, bis derselbe als künftiger Possessor die Eventual-Huldigung einnahmte. Das geschah a. 1666. da der Administrator Augustus zu gleicher Zeit mit einigen Troupen vor die Stadt Magdeburg rückte, worauf der Bergische Vertrag erfolgte, worin sich der Hochseelige Churfürst Friderich Wilhelm mit der Stadt verglichen hat.

### CAP. III.

Von den Magdeburgischen M<sup>u</sup>ngen, die a. 1638. geschlagen, und erzehlte beyde Actus bemercken,

S. I.

**S**eil einige güldene und silberne M<sup>u</sup>ngen uns das Andencken beyderley Actuum erhalten, und dieselbe nicht in aller Händen sind: als können wir nicht umhin, dieselbige alhier aus dem beygefügtten Kupffer zu erzehlen.

Hh3

leutern, und was der Leucfeldischen Erzählung mangelt, zu suppliren.

Leucfeld bringet in seinen Antiqu. Numar. Magdeb. nur einige von diesen Münzen an, aber ohne Ordnung, und wird man daraus die Historie der Sache nicht vernehmen; irret auch sonderlich darin, daß er p. 197. seket, die Magdeburger hätten auf Augusti introduction diese ihre Münzen schlagen lassen, welches keinesweges geschehen.

§. 2.

### Magdeburgische Münzen de a. 1638.

No. I.

Ist eine güldene Gedenc Münze a 4. Ducaten dem Werth nach, da sich auf der ersten Seite die Stadt Magdeburg mit überstehenden Stadt Wapen und Nahmen präsentiret, unten aber folgende Worte stehen:

*Otto magnus Cæsar 936. Magdeburgum privilegii ornatum, anno 939. Episcopatus fundatus. S. Monasterium anno 973.*

Auf dem Revers stehen folgende Reime.

*Vida Vivo.*

Ich Magdeburg, so lang florirt,  
Lieg jämmerlich ganz ruinirt.  
Ich frag und klag, warum dis geschicht,  
O Herr! gerecht sind dein Gericht.

2in

An mir spiegel sich jede Stadt,  
Daß ja die Rhex nicht komm zu spat,  
Zu spat kan die Rhex nimmer seyn,  
Wenn sie geht aus dem Herzen rein.  
1631.

Die Verse sind zwar schlecht gerathen, aber desto besser gemeinet. Die Münze selbst ist weder a. 1631. noch 38. sondern etliche Jahr nachher geschlagen, etwa zu der Zeit, da etliche curieuse Schausstück, als die Ottonische Münze mit dem Venus-Bilde, gepräget worden. Daß ich sie aber als hier angeführet, ist wegen der rarität, und weil sie den Ruin der Stadt und des Stadt-Regiments anzeigt, geschehen.

No. 2. gedoppelt.

Ist a) eine güldene Münze, 13. Thlr. am Werth, hat auf der ersten Seite das Magdeburgische Wapen, umher: Magdeburgum restauratur anno MDCXXXVIII. auf dem Revers ist folgende Inscription:

*Dei gratia divi Ferdinandi III. Romani Imperatoris  
invictissimi semper augusti, Germaniæ, Hungariæ,  
Bohemiæ Regis, Archiducis Austriæ auspiciis im-  
perialibus.*

In der Mitte ist ein kleiner Circul, worin ein doppelter Adler, auf dessen Brust des Kayfers Bildniß mit dem Reichs-Äpfel zu sehen.

b) Hat man hievon auch species-Thlr. die im Schlas  
ge in allem gleichen. No. 3.

## No. 3. gedoppelt.

Ist 1) ein Doppel-Ehrl. auf dessen erster Seite das Magdeburgische Wapen, aber dem vorigen No. 2. ganz ungleich. Die Jungfrau hat wieder eine Crone auf dem Haupte, da in No. 2. nur etliche Juwelen in den Haaren gestochen sind. Umher liest man folgende Worte: Magdeburgum restauratur anno MDCXXXVIII. P. 21. S. welches letztere des Münz-Meisters Nahme und Zeichen ist. Auf der andern Seite stehet ein grosser gedoppelter Adler, auf dessen Brust abermals des Kayfers Bild, wie vorher, aber etwas grösser. Umher liest man:

*Dei gr. Ferdin. III. Rom. Imp. Semp. A. G. H. B.  
R. AR. A. Auspiciis.* Ist wie die vorige Inscription in No. 2. nur daß das letzte Wort Imperialibus fehlet.

2) Davon hat man auch einfache Species-Ehrl. in allen gleiches Schlagens.

## No. 4.

Ist ein Ducat, worin auf der ersten Seite der Kayserl. Adler und Kayserl. Brustbild mit Umschrift:

*D. G. Ferd. III. Rom. Imp. Inuictiss. S. A. G. H. B. R.*  
welche abbreviatur aus dem vorhergehenden leicht zu verstehen, nur daß die letzten Worte fehlen.

Auf dem Revers ist eine Einfassung nach Holländischer Art mit diesen Worten:

*Ducatus restaurare civitatis Magdeburg. 1638.*  
Darunter P. 21. S. des Münzers Nahme.

No.

No. 5. gedoppelt.

Ist 1) ein Ducat mit dem doppelten Adler und Kayserl. Bilde, auch Umschrift, in allen, wie vorher. Auf der andern Seite ist wiederum die Inscription, mit der Jahrzahl 1638. als No. 4. nur daß unten das Magdeburgische Wapen ganz sauber zwischen den Buchstaben zu sehen, worin der Unterschied mit den vorigen besteht. 2) Daß der Rath es nicht genug seyn lassen, ihre Restauration auf den Münzen dieses Jahres zu melden, beweiset auch der Schlag von folgenden Jahren, indem ich einen Ducaten gesehen von a. 1642. worauf ebenfalls zu finden: Ducatus restauratae civitatis Magdeburgensis, der im übrigen mit diesem Schlag in allen gleich ist, und angeführten Münzmeisters Nahmen vorzeiget.

§. 3.

Erzbischoffs Augusti

Introductionen-Münzen de a. 1638.

No. 6.

Ist ein Ducat mit dem gepanzerten Bilde des S. Mauricii, als des Stiffts Patrons, mit Schild und Fahne, umher: Sanctus Mauritius. Auf dem Revers präsentiret sich das Erzstiftliche Wapen quer getheilet, oben mit 2. Fahnen und Jahrzahl 1638. In der Mitten oben eine Pfauen Püme, welches das Wapen des Herzogthums Sachsen anzeiget, und woraus man sehen kan, daß es keine Vacanz Münze ist. Umher: Moneta aurea Archi-Episcop. Magdeburg. Unten ist der Nahme, des bisherigen Münz Meisters.

Jii

No.

## No. 7.

Ist ein Species-Ehrl. mit des gehornigten Mauritii Bild, Fahne und Schild, hinter ihm Stadt und Thürme, welches Superioritatem territorialem anzeigt. Umher: Sanctus Mauritius.

Auf dem Revers ist folgende Inscription.

*Anno MDCXXXIIX. die XVIII. Octobr. Inbronsario postalati Archi-Episcopi Magdeburgensis, primaris Germaniae, Domini Augusti, ducis Saxonie, Juliaci, Cliviae ac Montium fiebat more solenni Halle Saxonum.*

## No. 8.

Ist abermahl ein Species-Ehrl. auf beyden Seiten mit dem vorigen gleich, nur daß hinter dem Mauritio keine Stadt befindlich.

## No. 9.

Ist auch ein Species-Ehrl. der auf der 1. Seite mit dem Mauritius-Bilde, Fahne, Schild, Stadt und Umschrift vorigen in allen gleich, aber auf dem Revers das Bischöfl. Wapen, oben der Herzogl. Hut, hervor steigender Pfauen-Schwanz und 2. Fahnen, worinn das Stifftische Wapen zu sehen, sich präsentiret. Unten ist das Jahr 1638. und des Münz-Meisters Nahme. Umher: Moneta Archi-Episcopatus Magdeburg.

No.

## No. 10.

Ist ein 8. gg. Stück mit dem Mauritius-Bilde und Umschrift wie vorher; auf der 2. Seite ist das Erzkönigliche Wapen, mit der Stifts-Fahne, quer getheilet, Herzogl. Hut, Pfauen-Schwanz, Umschrift, Münz-Meisters Mahne wie No. 9. nur daß die Jahr-Zahl dismahl oben stehet.

Der bisher immer erwähnte Münz-Meister hieß Peter Schrader.

## CAP. IV.

## Merckwürdigkeiten von 1538. und 1738.

## §. 1.

**S**owohl mein Zweck nicht ist, ein mehreres, als memoriam secularem des 1638. Jahres zu renoviren: so kan ich doch nicht umbin, ausser dem noch etwas von dem 38. Jahre, wiewol mit wenigen, hinzu zu fügen, und nur dessen eine Anzeige zu thun, die Ausführung aber auf eine andere Zeit zu versparen.

## §. 2.

Das erste ist die Vereinigung und Vergleich der Hamburger mit der Stadt Magdeburg wegen der Schifffahrt de a. 1538. \*)

*Confederation und Verbündniß der beyder Städte  
Hamburg und Magdeburg a. 1538. aufgerichtet.*

Nachdem uht Anzeigunge oder Schrifften und Register ock of  
der Personen Verichtung wahrhaftig erkundet, dat twischen  
Hamburg und Magdeburg statliche Schypunge gehalten,  
welche nun fast uht schienbarlichen Ursachen, dat twischen ge  
dachten beyden Städten sothane Schepfarth tho erholdende  
keine Vorwetenheit tho Foderung so hoch und groß, als von nö  
den gewest, derwegen ock unbeständig u. beyderseit tho Nachtheil  
veel Jahre sehr verringert und schier verleben; Darmedde  
nun nicht alleine gedachter Städte Nuze, besondern dat gemei  
ne Beste tho gedeye, Lande und Lude vorgesehan und gefördert  
werde, so hebben wir Burgemeister, Rathmanne und Innungs  
Meister bemelter beyden Städte Hamburg und Magdeburg  
vor uns und alle unsere Nachkommen uns vereinigt, und ei  
ne Verständniß vor uns und Nachkommen unverrücket feste  
tho holdende mit vorgeholdenen Rathe, im Rahmen Gades  
des Allmächtigen entschlaten, und einträchtiglichen vorgedra  
gen, also dat unzer ein des andern Besten waten, und dieser  
Schipfarth tho und af tho unzer beeden Stetten mit allen  
Flite getreulich fordern schall, und willen erstlich mit allen Flite  
und Vermögen, so veele an uns ist, sämblich bearbeiten und  
fürdern durch Wege der Güte oder der Rechten, dat alle Ver  
hinderung also gegen disse Schipfarth und an des Koymans  
Guedern, so man up und nedder führt, by denen, so Herrschop  
und Gebede an der Elbe hebben, afgedan und gewendet wer  
de, und da süßt, dersüßbige Schipfarth von densüßbigen, so Ge  
bede und Herrschop an der Elbe hebben, ohne Verhöhung  
edder beschwerliche Uplage der Lölle, edder durch andere We  
ge unverbindert und unbelegt bliben, besondern vele mehr  
von densüßlwen nochdürffstige Fürderung mede erlangen  
und hebben mögen, Und nachdem disse Schipfarth und  
Sche

Schepunge, so Gott der allmächtige versülwen Fortgang und Gedeyde Vermehrung der Niederlage, ohne twiesel inbrinnen werde, so ist ock beredet worden und vertragen, dat de Gudere an Factoren, de in unseren Steden, daher de Guder gesandt werden, Bürger edder derselben wohnhafftigen Dener, Verwandten edder Befehlhebbern seyn, und an niemands anders schicken, und dargegen gehandelt würde, dat dene die Ungehorsame in gebürliche Straffe derwegen genomen werden schollen, Dartho ock wie von Hamborg und Magdeburg daranne seyn willen, dat de Nedderlage, so sich uhr differ Schepung, durch gödtliche Belehrung begeben werd, in unser beyden Städten geholden und fürder wieder edder in Middelwege, an andere Orth tho liegende nicht gestadet werde, So ock jenige Irrung twischen unser beyden Steden Bürgeren edder Inwohnern edder ehren Denern und Befehlhebbern vorfallen würde, schall alletzt de Kläger dem Lieder von dem Rath der Stadt, da de Lieder to Huß höret, Beklagen, da man ock einen jeden in der Güde tor Billigkeit, edder schlüniges Rechten verhelpen schall, et were den dat widlicher Schulden halben, der Schuldiger sülweß edder seine Gudere binnen unsern Stede einer betreden würde, den man alsdan Rechtens müste gewehrende syn, so abers jemens sich anderer Gestalt edder Mate verpflichtet edder verschreiben hedde, müchte nach Vermögen desülbigen gefordert werden.

Ock schall der Unschuldige vor den schuldigen, wo ock de Rechte vermögen, nich angelanget, noch am Liewe edder Güde gehindert werden, sondern ein ider schall für sine eigene Schuldt edder da et angelanget werden und tho antworten pffichtig syn.

Nemand schall Beschwerung edder Nigerung von den Kopman edder sine Gudere da fordat düßsem Verständnisse nicht gewest, tho Beringerung der Schipfarth leggen, darmedde jo ock de Rode Tollen de by uns dem von Hamborg

to vollnütze der Sehe ist Erforderung der Noth to Tyden, plegt angesetzt to werden, nicht schall gemeinet sien.

Und nachdem jeziger Geschäfte und Gelegenheit vele mehr Korn den tovor von Magdeburg gen Hamburg gang vermuthlich geschepet werden mag, ist tho mehrer Förderung der Sacken sonderlich des Magdeburgischen Kornes eine Ordnung gemackt, welche hinfürder unverrückt schall gehalten werden.

Wenn die Magdeburgischen Bürger Korn tho Hamburg bringen, dat alsdeme den Koymann von uns den von Hamburg, alle mögliche Förderung erzoget werden scholle, daran dat de Koy vor den Rathuse ene beschwerliche Verädgerung und Upholdent, sonderlich wenn Angeweder edder Schaden vorhanden oder vor Ogen, dorch unser des Raths von Hamburg verwandten, twischen den Körper und Verkörper reddelich und träglich gemackt ist.

Und wen aber deme sübigen Korn en Koy gemacket ist, schall darna einen jeden Bürger tho Hamburg davon ein jüngst gemackten Koye gelaten un verkofft werden.

So man sich aber des Kops nicht vereinigen kömme, edder wen mehr Verkopers vor den Rathuse weren und jemandt dersübigen in den Koye thor Stunde nicht gewilligede und affrede, edder nehmahls de Verkörper. in den gemachten Koye sien Getrede nicht verköpen könte, also dat et nemand in gemacketen Koye hebben wolde, dat de alsden solch Getrede uptragen lathe, und nachmahls nach seiner Gelegenheit im gemackende edder anderen folgenden lopenden Koye von deme Korne verkopen möge, Und so vele Weten und Hocken belanget, schall alletyt von solchen Korne de Helffte in der Stadt Hamburg tho bliwen, und da verbrucket tho werden, Vdrgern dasübest verkofft werden, und de andere Helffte mag tor Sehe warth uhttschepende, so ferne und mit den Beschebe, dat ober de andere Helffte, so binnen der Stadt bliwen schall, vorhero ein

ein Kop gemacht sy, Hamburger Bürgeren, so dar man kan verkostt werden, den ock de Uthschepunge solche Helffte des Rockens und Wetens, so binnen der Stadt bliben schall, die liege nach im Flethe, edder sie der Bane angetregender edder anderer Sacken hebben upgetragen, schall den Hamburgern Börgern nach eines jeden Begehren by Faten, Schepeln halben edder helen Wißpeln in jüngst gemachten Kope so lange de Kop ahne Weigerung verkostt und aver geleden werden, Und so ock de Bürger von Magdeburg Meel edder Molt tho Hamburg bringen werden, schall et nach vermöge der vorigen Artikel mit deme Meele als mit dem Rocken und Wetten und mit deme Nolte als mit der Gerste gehalten werden.

Zdt schall ock den Börgern tho Hamburg mit den Bürgern zu Magdeburg in der forne Handthierung, Malscopey und Gesellschop tho hebbende wo im gelicken den Bürger tho Magdeburg mit den Börgern tho Hamburg in anderer Kops manns Handthierung unverbündert und frey syn, und wat vor Magdeburg von Getrede up de Elbe geschepet werd, schall als keine nach Hamburg geföhrt und unterwegen nirgend upgeschepet, nedergelegt noch vorbey geföhrt werden.

So auch von Magdeburg in Nummen, Faten edder deren gelicke in der Gröthe edder in halben Nummen, Faten edder der Gröte gelicke edder in schmalen Tonnen de veere up ein Nummen Fat rechnen, doch indessen allenthalben, doch de flenen Fate, edder Tunnen nicht up der Art syn, edder Gestalt den Hamburger Tonnen gemacket schollen werden, Stadt-Biyr so Magdeburg in der alten Stadt gebruen to Hamburg bringen, und allda nicht verkopfen werden, schall ähne fry stahn und gestadet werden, dat sülvige tor Sehe-Barth nach eines jedes Gefallen gelick wo am Brunswickischen und Einbächtschen Beeren, up gewöhnliche Tollen freysetzt tho schepen.

Und we wollen dat disse Belesinge dat Korn und Beer belangende allein up ein Versöcken schall gewilliget und alle

tzt by uns Burgemeistern und Rathmanne tho Hamburg stahn  
 und gestellet syn, davon jenige Undreglichkeit vor uns und  
 unsere Stadt darunder befunden dat wie tho jeder Tyr defül-  
 vigen mögen verändern, edder darnach mit der Handthierung  
 und Schepung des Kornes holden, wo bethaner wohntich ge-  
 wesen, oder suß unser Stadt liederlich syn möge, so hebben  
 wy demnach um alles Besten willen und up inständig anhol-  
 dent der von Magdeburg ingerümet und gewilliget, dat de Be-  
 terung mit den Korn und Beere in 7. Jahren den negsten  
 nah dat diser Verständniß von uns nicht schalle ufgestellt und  
 verändert werden, et wäre denn dat de drengende hohe Noth  
 solche Bewilligung ene tytlang antostellende edder gänglich tho  
 verändern dede erfürdern, jedoch wen wir nach Endi-  
 gung solcher 7. Jahren edder nachmahls sunß wo vorbe-  
 rüht jentzer vortrüglicher halben uhterhalben den Falle  
 der twingender Noth gedencen an selbiger Belewinge  
 eine Verenderung tho machende, dat we deme, dem  
 Rath tho Magdeburg ein Jahr vorhero darup verwarnen  
 und um dreglicher Middel und wege willen, de Verände-  
 rung nah so latende mit der vom Magdeburg allhier in un-  
 ser Stadt Thor Underredung und Handlunge kommen willen,  
 und wat tho Forderung und erholdung der Schiffart uf  
 der Elbe we haben beröhet, nach Gelegenheit der Dinge von  
 nödden, und von uns semilich vortowenden und tho bearbeden  
 bewilliget und beschlaten werde, schall up unser beeden Fliet  
 Mögen Unkosten und darlegend up geliecken Antheil gesche-  
 hen und ufgerichtet werden, doch dat von niemands ahne  
 des andern weten willen Voltwort ichtes was daruth der bee-  
 den Städten grote Unkost edder Spildung entstehen und er-  
 wachsen möchte, angefangen noch vorgenommen werden.

Und so mit der Tyr gespöret und befunden würde, dat  
 tho Beforderung und Handthierung solcher Schepinge und  
 Schiffart in unsern Städten, wat tho ordinerende, und  
 tho

thorichten nütze und deenstlich seyn möchte, edder ock so düsser ancker Verständnisse, dat tho unguede, und tho düsser Schipfart vorringeringe, oder sünsten jemand der beeden Steden tho Schaden und Nachtheil gereckede, edder gerecken möchte, so schollen und willen wie von beeden Steden, da unsere angelegene mahlsiede tosammen schicken, darvon tho reden, und so vele immer ane Beschwerung eines jedenen, darinne geschehen kan, dat beste darinnen tho beschluten ock nach eines jedenen Gelegenheit an den Beschwerden Verbetterung edder Verenderung tho machende, und die Gebrecke in der Güde bytollgende, und up drechliche Wege tho fahren, und schalt disse sülwige Belerung belangende dat Korn, und Beer unseren und unser Stadt Hamburg Privilegiis Freyheiten Rechtigkeiten und Gewohheiten, so wy tho Water, und tho Lande hebben unschädlich, und unverfänglich syn.

Wo denn sünst düsse ganze Vereinigunge der beyden Städte Hamburg und Magdeburg an ehren Privilegien Freyheiten und ouden hergebrachten Gebrücke und Wohnheiten, unverbänglich und sünst tho enderen dohende, unschädlich syn sall, des allen to mehren Uhrkunde hierup 2 Brefe enes Ludes gemacht, mit unser beeden Stede, angehangenen Insegelen wittlichen versegelt, davon eine jede Stadt einen tho sief in Verwahrung genamen hefft, und ist also geschehen Dienstages nach Mathie Apostol. a. 1538.

Eine an sich wichtige Sache, worin der Korn Handel und die gefahrene Güter auf gewisse puncte reguliret und die Commercien hin und her feste gesetzt worden. Diese gut angefangene Sache hat viel Verdruss und Weiläufigkeit, die bis ins 17. Seculum gerurret, verursachet, sonderlich da sich das Dohm Capittel darin meliret, und hat durch viele Deputationen und

R f f

Com.

Commissionen kaum können abgethan werden, ohnerachtet die Magdeburger gerne dessen Ende gesehen.

§. 3.

Das andere betrifft das Jahr 1738. Allhier will ich nicht gedencken, wie es mit dem vor 100. Jahren wieder erlangten weitem Festungs- und Münz-Rechte anizo stehe; nicht gedencken, daß durch baldiges Absterben 2. Bürgermeister Herrn Leyfers und Herrn Guerken, welche den 8. und 9ten Jan. innerhalb 26. Stunden einander gefolget sind, C. C. Magistrats-Collegium ziemlich verändert worden: nicht dessen, daß ziemlich viele Krankheiten dieses Jahr grassiret, indem 3. böse Gäste als das weisse Friesel, hitzige und Fleck-Fieber, fast immer heysammen gewesen, und nicht wenig Leute zu Grabe gebracht: sondern vornehmlich erwehnen

1. Daß in unser Stadt etliche Kirchen-Ceremonien, als die Lichter und das Absingen, nachdem im vorigen Jahre selbige auf Königl. Verordnung schon in allen Landen abgeschaffet worden, endlich auch am 1. Jan. dieses 1738. Jahrs unterlassen.

2. Daß auf Königl. Befehl im Augusto in dieser Stadt wie anderer Orten eine Kirchen- und Schul-Visitation angestellt, und zugleich kund worden, wie Ihre Königl. Majest. gnädigst dahin sehen, daß alles ehrlich und ordentlich zugehen soll.

3. Daß auch bald darauf im Aug. und Sept. dieses Jahres eine Visitation der Justitz-Collegiorum alhier, als der Landes-Regierung, Consistorii und Magistrats geschehen, und zu Verbesserung des Justitz-Wesens einige Veränderungen gemachet seyn.

✂ : (O) : ✂

Nota.

Seil in den Addendis des VII. Theils die Liste der Bromischen Pastorum p. 178. auch in dem VIII. Theile p. ult. unvollkommen ist, als werden dieselbe zu cassiren seyn, und soll folgende Nachricht, die indes von guter Hand eingelauffen, vor richtig angenommen werden. Sie lautet also:

Die Succession derer seit der Reformation zu Brome gewesen Prediger anlangend, so war noch zur Zeit des Pabstthums Pastor,

*Petrus*, mit dem Zunahmen *Oldeland*, weil er und seine Vorfahren aus dem Oldenlande bey Hamburg gebürtig gewesen, dessen Sohn auch

*Petrus Oldeland* genannt, hat zu Wittenberg studiret, daselbst *Lutherum* und *Melanchthonem* gehöret, hat sich hernachmahls bey denen Herren von *Schulenburg*, welchen zu damahliger Zeit das Guth und Flecken *Brome* gehörte, aufgehalten, bis er seinen Papistischen Vater (welchen er doch allgemach auf andre Wege gebracht, und eines bessern unterrichtet) adjungiret worden.

Diesem andern *Petro Oldelando*, als er Alters halber seinem Amte nicht wohl mehr vorstehen können, ist a. 1585. anderthalb Jahr vor seinem Ende adjungiret, und ihm darauf succediret

*Johannes Marschallus*, Erfurtenensis, vorher gewesener Schul-Bedienter in *Siffhorn*, nachdem er den 31. Jul. zu Zelle vom Herrn Gener. Sup. *Christoph Fischern* ordi-

)(

ordiniret, und folgendß Frentags nach Michaelis von Herrn Probsten zu Lütchau, Ottone Mulazio, und Herrn Zacharias Brüggemann, Pakt. und Superint. zu Giffhorn, introduciret worden.

Dieser hat a. 1616. bey Ihro Fürstl. Gnaden Christiano supplicando erhalten, daß sein Sohn

Herr *Henricus Marschall*, vom Herrn Generalissimo Joh. Arndten auf desselben zu Celle abgelegten Prob. Predigt examiniret, ordiniret und ihm adjungiret worden. Ist aber nur 1 $\frac{1}{2}$  Jahr des Vaters Adjunctus gewesen, und frühzeitigen Todes gestorben.

Anno 1627 hat er anderweit supplicando bey gedachten Fürsten erhalten, daß

*Joachimus Belschenius*, ihm substituirt worden, welches geschehen den 16. Sept. da er von dem Sup. Spec. zu Elbzen M. Joh. Farhschildern, in Gegenwart des Fürstl. Amtmanns zu Knesbeck, und des Bartenslebischen Amtmannes ist introduciret worden. Nachdem derselbe mit Tode abgegangen, ist in dem Predigt. Amte allhier gefolget,

Herr *Ludolph Heinn. Ebeling*, der allhier im Jahr 1695. gestorben. Nach ihm ist gefolget

*Johannes Pratorius*, der vorhin zu Waldstave Prediger gewesen, hat bis an das Ende seines Lebens das Lehr. Amt hier geführt, und ist gestorben a. 1706. Ihm ist succediret

Herr *Gustav Conrad Eichfeld*, dessen Vater General-Superintend. in Celle gewesen. Er ist aber nur wenig Jahre allhier geblieben, und von hier nach Bee-  
dens



denbossel unweit Celle zum Prediger vociret worden.  
Sein Succesor ist gewesen

Herr *Christoph Seelborst*, welcher nur bis ins 2te Jahr Prediger in Brome gewesen, und die Hoff Prediger Stelle zu Ahlen bey der Hochsel. Chur-Prinzessin von Hannover erlanget hat. Darauf ist gefolget

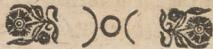
Herr *Johannes Pflug*, welcher, nachdem er auch nur einige Jahre allhier gewesen, eine Vocation nach Iphenhagen, und von da nach Beedenbossel erhalten hat, alwo er noch im Amte siehet. Nach ihm ist

Herr *Conrad Wilhelm Basche*, hieher vociret worden, ist aber nach einigen Jahren von hier wieder weggezogen, und hat das Pastorat in Lückau angenommen.

Anno 1722. nachdem die Herren von Bartenleben das jus patronatus über die Kirchen in Brome und Altendorf erlanget, welches vorher Sr. Majest. der König von Engelland gehabt, ist der vorhin zu Erleben unweit Osterburg in der Alten-Markt gestandene Prediger,

Herr *Christoph Samuel Schräeter*, hieher beruffen, welcher das Amt bis a. 1733. mit aller Treue geführt. Auf welchen der anjeko allda stehende Prediger,

*Johann Christian Heinzemann*, aus Gardelegen, gefolget, und in a. 1734. introduciret worden, dessen Herr Vater war Superintendens zu Gardelegen. 25.





Catbedratium. P.X.p. 566.

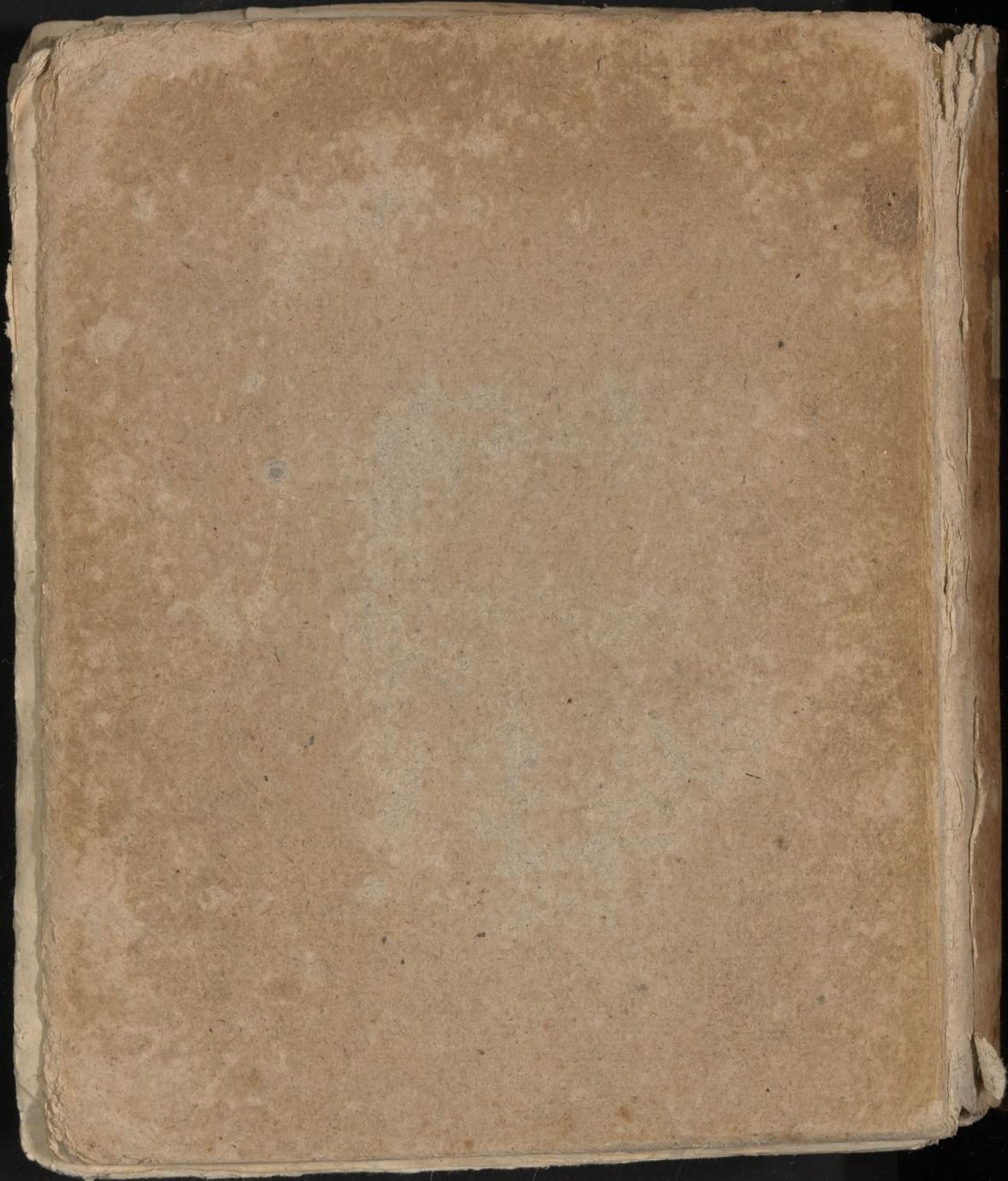
Ng 3108. (2)  
80

Feil 7-12.



sb.

VOIP





Der IX. Theil  
Magdeburgischen  
GULARIUM,  
Worin  
Das Hundert-jährige  
Gedenckmahl  
Magdeburg nach der Verstö-  
1638. wieder bestelleten  
Stadt-Regiments/  
duction des Administratoris  
AUGUSTI,  
in dazu gehörigen Münzen  
vorgestellet wird  
Durch  
manuel Walthern/ R.

Magdeburg und Leipzig,  
Heidels Wittve und Georg Ernst Scheidhauer, 1738.

